

25 AKTUELLES AUS DEN INSTITUTIONEN

8. Jahrgang
19. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

NEUES AUS DEN PARLAMENTEN	3
PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	3
ABGEORDNETENKAMMER.....	3
PARLEMENT DE WALLONIE.....	3
PARLEMENT DE LA RÉGION DE BRUXELLES-CAPITALE (PRB).....	3
NEUES AUS DEN REGIERUNGEN	4
REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	4
FÖDERALREGIERUNG	43
BELGISCHE NATIONALBANK	43
EUROPA UND REGIONALE ZUSAMMENARBEIT.....	45
EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN (ADR)	45
INTERREGIONALER PARLAMENTARIERRAT IPR - GROBREGION	45
BENELUX-PARLAMENT	45
BELGISCHES STAATSBLETT.....	47
QUELLENVERZEICHNIS	54

Neues aus den Parlamenten



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Dokument Nr. 378 (2023-2024) Nr. 1
16.05.2024

Tätigkeitsbericht des Beirats für Gesundheit 2023

Dokument Nr. 375 (2023-2024) Nr. 1
02.05.2024

Themendebatte zur Orientierungsnote der Regierung zur Umsetzung der Bildungsvision 2040 – Bericht

Dokument Nr. 367 (2023-2024) Nr. 1
16.04.2024

Anhörung der Ländlichen Gilden zur Dorfentwicklung



Abgeordneten-kammer

Dokument Nr. [56K0015](#)
10.06.2024

Notifications à la Chambre postérieures à la déclaration de révision de la Constitution publiée au Moniteur belge du 27 mai 2024.

Séance d'ouverture
(14/06/2024)

La séance d'ouverture aura lieu le 4 juillet.
Prestation de serment des nouveaux membres : date(s) à déterminer.



Parlement de Wallonie

SEANCE PLENIERE: 25/06/2024

1 – VALIDATION DE L'ÉLECTION

2 – VERIFICATION DE POUVOIRS ET PRESTATION DE SERMENT DES MEMBRES DU PARLEMENT WALLON

3 – ÉLECTION DU PRÉSIDENT

4 – ÉLECTION DES AUTRES MEMBRES DU BUREAU

Éventuellement :

5 – ÉLECTION DES MEMBRES DU GOUVERNEMENT WALLON

6 – NOMINATION DES COMMISSIONS PERMANENTES DU PARLEMENT WALLON

Installation du Parlement de Wallonie
(14-06-2024)

Le mardi 25 juin 2024 à 14h, les élus proclamés en suite des élections régionales du 9 juin 2024 s'assembleront conformément à l'article 32 de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles. [lire plus](#)



Parlement de la Région de Bruxelles-Capitale (PRB)

Dokument Nr. Fiche [A-891/1-23/24](#)
17.04.2024

Rapport: Proposition de modification des articles 34 et 171 et de l'annexe I du statut du personnel des services permanents du Parlement.

Neues aus den Regierungen



Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

229. Sitzung vom 13. Juni 2024

TOP 3: Genehmigung eines Lastenheftes zur Veröffentlichung eines Dienstleistungsauftrags mittels vereinfachtem Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung über „den Einsatz einer digitalen Spesenverwaltung in den öffentlichen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt das Lastenheft zur Veröffentlichung eines Dienstleistungsauftrags mittels vereinfachtem Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung über „den Einsatz einer digitalen Spesenverwaltung in den öffentlichen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“.

Der Ministerpräsident wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Prozess der Einreichung von Spesen, Forderungsanmeldungen und weiteren Entschädigungen für betriebliche Ausgaben mit privaten Mitteln gestaltet sich von der Wahl der Programmen über die Verwaltung der Formulare und deren laufende Anpassung, die Bereitstellung der aktuellen Formulare, dem Ausfüllen der Formulare und Anheftung der einzelnen Belege, dem Versand an den Finanzdienst des Ministeriums, sowie deren weitere Bearbeitung im Freigabeworkflow sowie der Verbuchung und Auszahlung als komplex, schwerfällig, zeitaufwendig, nicht benutzerfreundlich und nicht zuletzt als technologisch veraltet.

Aus diesem Grund soll ein modernes und digitales sowie intelligentes Werkzeug zur Verwaltung des Spesenmanagements angeschafft werden.

Dem Fachbereich Finanzen soll ermöglicht werden, die Ausgaben der Mitarbeiter zu kontrollieren, die Berücksichtigung von rechtlichen und internen Bestimmungen zu gewährleisten sowie die Produktivität zu steigern.

Die Spesenabrechnung soll dabei schnell und einfach erfolgen können, mittels mobiler App oder Browsereingabe am PC. Die Belege sollen per Foto in den Antrag automatisch eingesetzt, und relevante Daten bereits vorerfasst werden. Für Mitarbeiter wird dies (nach und nach) ein papierloser Spesenantrag bedeuten. Vorgesetzte sollen eine effiziente digitale Übersicht der Ausgaben erhalten, die sie

auch von unterwegs prüfen und genehmigen können. Die Buchhalter, die die Spesenanträge bearbeiten, können diese im Monat verteilt bearbeiten, und erhalten nicht mehr alles gesammelt zu Monatsende an Spitzenzeiten. Zudem sollen die Finanzabteilung und die Vorgesetzten eine gesteigerte Transparenz über die Ausgaben der Mitarbeiter in Echtzeit erhalten.

Für Kilometerpauschalen sollen zukünftig keine Mindeststrecken per Erlass mehr erforderlich sein, da via integrierter Kilometererfassung via eines Kartenanbieters (bspw. Google Maps) die schnellste Strecke zwischen Start- und Endpunkt ermittelt wird – eine strikte Anwendung der App zum Zeitpunkt der Dienstfahrt vorausgesetzt.

Ein digitales System kann darüber hinaus Trend bei den Ausgaben erkennen und sollte zudem mittels künstlicher Intelligenz gesteuerter Analysen verdächtige oder nicht konforme Spesenanträge feststellen.

Schlussendlich sollte der gesamte Spesenprozess von der Verwaltung bis zur Einreichung, Abwicklung, Genehmigung und Auszahlung durch ein digitales Werkzeug entschieden benutzerfreundlicher werden und eine allgemeine Zeitersparnis bewirken.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine (Genehmigung Lastenheft). Später abhängig von der Lösung, dem Umfang der Funktionalitäten und von der Preisgestaltung des Anbieters bzw. der Anzahl Nutzer.

TOP 7: Tätigkeitsbericht 2023 des Fachbereichs Jugendhilfe

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt den Tätigkeitsbericht 2023 des Fachbereichs Jugendhilfe.

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird beauftragt, den Tätigkeitsbericht im Parlament zu hinterlegen.

2. Erläuterungen:

Der Tätigkeitsbericht 2023 des Fachbereichs Jugendhilfe des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft schildert die Entwicklung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Fachbereichs von 2019 bis einschließlich 2023.

Dazu gehören insbesondere:

- die Prävention;
- die einvernehmliche und gerichtliche Jugendhilfe;
- der Jugendschutz und die Strafvermittlung;
- die Pflegschaft;
- die Adoption.

Das Ziel dieses Berichts ist es, einen Gesamteindruck von den Aktivitäten des Fachbereichs Jugendhilfe zu vermitteln und somit quantitative und qualitative beschreibende Daten zu den verschiedenen Aspekten der Arbeit in einem Dokument zusammenzufassen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 8: Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. April 2019 zur Festlegung des Verfahrens zur Zulassung, Registrierung und Anerkennung der Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe und zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises

1. Beschlussfassung:

Die Regierung zieht den Beschluss EXIX/14.03.2024/AA/1028 vom 14. März 2024 zurück.

Die Regierung verabschiedet in dritter und letzter Lesung den Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. April 2019 zur Festlegung des Verfahrens zur Zulassung, Registrierung und Anerkennung der Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe und zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises.

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Mit der sechsten Staatsreform und seit dem 1. Januar 2016 obliegt es den jeweiligen Gemeinschaften, die Anerkennung, Zulassung und Registrierung für die Fachkräfte der Gesundheits- und Pflegeberufe basierend auf dem Koordinierten Gesetz vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe durchzuführen.

Am 25. April 2019 hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Erlass zur Festlegung des Verfahrens zur Zulassung, Registrierung und Anerkennung der Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe und zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises verabschiedet.

In Artikel 4 des Erlasses vom 25. April 2019 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung des Verfahrens zur Zulassung, Registrierung und Anerkennung der Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe und zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises ist die Entschädigung der externen Sachverständigen auf ein Honorar von 175 Euro pro Stellungnahme festgelegt.

Wenn mehrere Sachverständige im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitssitzung mehr als eine Stellungnahme verfassen, erhält jeder Sachverständige insgesamt 175 Euro, unabhängig von der Anzahl an diesem Tag abgegebener Stellungnahmen.

In dem besagten Erlass vom 25. April 2019 ist keine Indexierung des Honorars für die externen Sachverständigen vorgesehen.

In Anbetracht der aktuellen Inflation, der steigenden Lebenshaltungskosten und der Indexierungen der Gehälter ist es angepasst das Honorar der externen Sachverständigen auf 200 Euro zu erhöhen und eine Indexierung des Honorars vorzusehen.

Demnach wird Artikel 4 dahingehend abgeändert, dass die Entschädigung der externen Sachverständigen auf ein Honorar von 200 Euro pro Stellungnahme festgelegt wird, und wenn mehrere Sachverständige im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitssitzung mehr als eine Stellungnahme verfassen, erhält jeder Sachverständige insgesamt 200 Euro, unabhängig von der Anzahl an diesem Tag abgegebener Stellungnahmen.

Zudem wird in Artikel 4 ein Absatz hinzugefügt, der besagt, dass der Betrag des Honorars an die Indexierung der Gehälter des öffentlichen Dienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Angelindex 138,01 gebunden ist.

Der Beschluss der Regierung vom 14. März 2024 wird zurückgezogen, da dieser in Bezug auf die Indexierung des Honorars einen technischen Fehler beinhaltete. Der zu indexierende Betrag wurde nämlich zu hoch angesetzt. Das indexierte Honorar soll, wie hiervoor beschrieben, 200 Euro betragen. Somit muss der zu indexierende Grundbetrag von 200 Euro auf 98,05 Euro reduziert werden.

Artikel 4 muss also dahingehend korrigiert werden, dass der zu indexierende Grundbetrag des Honorars auf 98,05 Euro pro Stellungnahme festgelegt wird. Dieser ist an die Indexierung der Gehälter des öffentlichen Dienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Angelindex 138,01 gebunden. Somit beträgt das indexierte Honorar bei Inkrafttreten des Erlasses 200,01 Euro ($98,05 \times \text{aktueller Index } 2,0399 = 200,01 \text{ Euro}$).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das Honorar der externen Sachverständigen steigt von 175,00 EUR auf 200,01 EUR und wird fortan indexiert.

Bei einer gleichbleibenden Anzahl an Gutachten pro Jahr (derzeit rund 28), werden die Mehrkosten auf 700,28 EUR geschätzt.

228. Sitzung vom 06. Juni 2024

TOP 4: Vertreterdatenbank: Bestellung von Herrn Vinoj Schmetz in die administrative interföderale Arbeitsgruppe „Economic Governance Review“ (EGR)

1. Beschlussfassung:

Die Regierung bestellt Herrn Vinoj Schmetz in die administrative interföderale Arbeitsgruppe „Economic Governance Review“ (EGR).

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen, wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung hat die „Interministerielle Konferenz Finanzen und Haushalt (ICFB)“ in ihrer Sitzung vom

25. März 2024 beschlossen, eine administrative interföderale Arbeitsgruppe „Economic Governance Review“ (EGR) zu gründen, die sich aus Verwaltungen und/oder Diensten der verschiedenen Gliedstaaten, unter Koordination des FÖD BOSA, zusammensetzt.

Ihre Aufgabe besteht u.a. darin, Anpassungen des Rechtsrahmens gemäß den neuen europäischen Vorschriften vorzubereiten und der ICFB über den Fortschritt der Arbeiten zu berichten. Diese Arbeitsgruppe dient ebenfalls als Forum, um relevante Informationen zur Vorbereitung und Entwicklung eines mittelfristigen nationalen Haushaltsstrukturplans auszutauschen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Vinoj Schmetz, in diese administrative interföderale Arbeitsgruppe „Economic Governance Review“ (EGR) zu bestellen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

TOP 5: Genehmigung einer Anfrage der Gemeinde Lontzen zur Aufteilung ihres Pilotprojekts „Vorsehen einer öffentlichen Beleuchtung entlang des Fußwegs am ehemaligen Bahnhof“ zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes

1. Beschlussfassung:

Die Regierung stimmt der von der Gemeinde Lontzen beantragten Aufteilung des im Rahmen der Umsetzung des Energie- und Klimaplanes durchgeführten Pilotprojekts „Vorsehen einer öffentlichen Beleuchtung entlang des Fußwegs am ehemaligen Bahnhof“ in zwei Phasen zu.

- Phase 1 (Vorbereitung und Austausch mit ORES): 1. Juni 2022 bis 1. Mai 2024

- Phase 2 (Bestellung und Errichtung der Beleuchtungsmasten): 2. Mai 2024 bis 1. Mai 2026.

Der bereits bewilligte Zuschuss in Höhe von 17.451,66 Euro bezieht sich auf Phase 2 des Projekts.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen, und der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen, sind jeder für seinen Teil mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Am 1. Januar 2022 ist der Erlass der Regierung zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes in Kraft getreten.

Die Regierung hatte das obige Pilotprojekt auf ihrer Sitzung vom 29. März 2022 mit dem Startdatum vom 1. Juni 2022 genehmigt und dafür einen Zuschuss für Ausrüstungskosten in Höhe von 17.451,66 Euro zur Verfügung gestellt.

Das Auswahlkomitee empfiehlt den aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung gestellten Antrag der Gemeinde Lontzen vom 14. Mai 2024 zur Aufteilung ihres Pilotprojekts „Vorsehen einer öffentlichen Beleuchtung entlang des Fußwegs am ehemaligen Bahnhof“ zu genehmigen und den bewilligten Zuschuss in Höhe von 17.451,66 Euro auf Phase 2 des Projekts zu beziehen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 6: Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets – Jahresbericht 2023

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt den Jahresbericht 2023 über die Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen, wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Artikel 28 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sieht Folgendes vor:

„Art. 28 - Jahresbericht

Die Regierung übermittelt dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Jahresbericht über die Ausübung der Aufsicht. Dies erfolgt spätestens am 31. März des darauf folgenden Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

Der Jahresbericht umfasst einen statistischen Überblick über die Aufsicht sowie eine Erläuterung der im Laufe des Jahres aufgetretenen Rechtsprechung.“

Aufgrund der Tatsache, dass gewisse statistische Angaben noch nicht vorlagen, konnte die Frist des 31. März in diesem Jahr nicht eingehalten werden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 7: Europäisches Programm zur Emission von Schuldverschreibungen – Aktualisierung des Vertragswerks**1. Beschlussfassung:**

Die Regierung beauftragt die Anwaltskanzlei Jones Day mit der Aktualisierung des Offering Circulars als Bestandteil des Vertragswerkes vom 25. Mai 2021 über ein Europäisches Medium Term Notes Programm auf den Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Ministerpräsident wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

In ihrer Sitzung vom 20. Mai 2021 hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das von Belfius in Kooperation mit Jones Day erstellte Vertragswerk über ein Europäisches Medium Term Notes (EMTN) Programm genehmigt.

Dieses Programm ermöglicht es der Deutschsprachigen Gemeinschaft mittelfristige Schuldverschreibungen (Medium Term Notes) mit einer festen oder variablen Verzinsung bis zu einem maximalen Betrag von 1.000.000.000 Euro auf dem europäischen Markt zu Laufzeiten bis maximal 100 Jahren auszugeben.

Die Dokumentation des Programmes setzt sich aus den folgenden Dokumenten zusammen:

- *Programme Agreement*
Grundlagenvertrag zum vorliegenden EMTN Programm;
- *Agency Agreement*
Vertrag zur Bezeichnung von Belfius als Zahlstelle und Listing Agent;
- *Offering Circular:*

Dieses Dokument beinhaltet alle wichtigen Informationen und Eigenschaften des Programms, wie beispielsweise die Risikofaktoren, die Form der Schuldverschreibungen, sowie allgemeine Informationen zur Besteuerung, Preisregelung, Zinsberechnung und den Geldflüssen (Clearing and Settlement). Ebenfalls wird hier die Erlösverwendung definiert. In diesem Kontext wurde ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, zukünftig grüne und/oder sozialverantwortliche und/oder nachhaltige Schuldverschreibungen ausgeben zu können;

- *Fee Agreement*
Gebührenvereinbarung mit Belfius Bank SA für die Aufgaben des Arrangeurs, der Domizilierungs- und Berechnungsstelle;

- *Description of the Issuer:*
Hier findet sich die allgemeine Beschreibung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Emittent mit dem Fokus auf die Institution, die Finanzen sowie das Budget und die Geld- und Schuldenverwaltung. Diese Beschreibung muss jährlich aktualisiert werden;

- *Dienstleistungsvereinbarung Belgische Nationalbank*
Vertrag bezüglich der Wertpapierverwahrdienstleistungen;

Die Vereinbarung ermöglicht zudem das Listing der Anleihen sowohl an der Luxemburgischen (Luxembourg Stock Exchange) als auch an der Brüsseler (Euronext Brussels) Börse.

Marktüblich wurde die Dokumentation in englischer Sprache erstellt. Auf eine unverbindliche Übersetzung ins Deutsche wurde bei der Erstellung in 2021 aus Kostengründen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit verzichtet. Auch die Aktualisierung soll aus denselben Gründen nicht ins Deutsche übersetzt werden.

Das Programm soll marktüblich alle 2-4 Jahre juristisch überprüft und aktualisiert werden. Belfius wird ihrerseits eine weitere Anwaltskanzlei mit der Aktualisierung der Vertragsbestandteile für die teilnehmenden Banken (Programme Agreement und Agency Agreement) auf eigene Rechnung beauftragen.

Als Rechtsbeistand für die Emittentin Deutschsprachige Gemeinschaft zur Aktualisierung des betreffenden Offering Circular wurden folgende Preis-Angebote (zuzüglich MwSt) abgegeben:

- Jones Day: 12.000 EUR bis 15.000 EUR, mit einem Maximum von 15.000 EUR
- White & Case: 18.000 EUR bis 22.000 EUR, mit einem Maximum von 22.000 EUR
- A&O Shearman: 25.000 EUR, mit einem Maximum von 25.000 EUR

Da Jones Day auch bisher sehr zufriedenstellend der Rechtsbeistand für die Emittentin Deutschsprachige

Gemeinschaft gewesen ist, und aufgrund des günstigsten Preis-angebots wird vorgeschlagen, den Dienstleistungsauftrag an die Kanzlei Jones Day, 4, Rue de la Régence, 1000 Brüssel, zu vergeben.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für diesen Auftrag von maximal 15.000 EUR können über die Zuweisung 70.25_12.11 (Variable Kredite, Fonds zur Verwaltung der Finanzverbindlichkeiten) zu Lasten des Haushaltes 2024 abgewickelt werden.

TOP 8: Mitgliedschaft in der Verwaltungsstruktur für den funktionalen Raum Eifel-Ostbelgien-Éislek (EOE) im Rahmen der Umsetzung des politischen Ziels 5 des grenzüberschreitenden europäischen Kooperationsprogramms - Interreg VI A Großregion (2021-2027)

1. Beschlussfassung:

Die Regierung nimmt den aktuellen Stand zur Gründung des funktionalen Raums Eifel-Ostbelgien-Éislek (EOE) zur Kenntnis.

Die Regierung genehmigt den Vertragsentwurf zur Gründung der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), die als Verwaltungsstruktur für den funktionalen Raum EOE fungieren wird.

Die Regierung genehmigt die Teilnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft an der "Verwaltungsstruktur Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Éislek EWIV".

Der Ministerpräsident wird mit der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

1. Allgemeine Einleitung

Das grenzüberschreitende europäische Kooperationsprogramm „Interreg VI A Großregion“ unterstützt in der Förderperiode 2021-2027 unter dem politischen Ziel 5 „Ein bürgernäheres Europa“ die Umsetzung integrierter territorialer Strategien durch sogenannte funktionale Räume.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat in der am 4. Oktober 2023 in Clerf unterzeichneten Absichtserklärung zusammen mit den Partnerregionen Rheinland-Pfalz und Luxemburg ihren Willen zum Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Trinationalen Region Eifel-Ostbelgien-Éislek (EOE) zum Ausdruck gebracht.

Artikel 1 der Absichtserklärung legt fest, dass die Zusammenarbeit in einem ersten Schritt in Form eines funktionalen Raums und mittels einer gemeinsamen Strategie im Rahmen des Programms Interreg VI A Großregion umgesetzt werden soll. Des Weiteren sollen die für die Umsetzung des funktionalen

Raums notwendigen Verwaltungsstrukturen definiert werden. Durch die Umsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mithilfe eines funktionalen Raums im Rahmen des Interreg-Programms können europäische Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Unter der Beteiligung der lokalen Akteure wurde in dem Zeitraum von April bis November 2023 eine Raumanalyse der Trinationalen Region EOE durchgeführt und eine ganzheitliche und nachhaltige Strategie für den grenzüberschreitenden Kooperationsraum ausgearbeitet. In Bezug auf die, zur Umsetzung der Strategie und Gründung des funktionalen Raums notwendige, Verwaltungsstruktur haben sich die beteiligten kommunalen Akteure für die Gründung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) ausgesprochen.

Zur Unterstützung der Zusammenarbeit in der trinationalen Region EOE und zur Förderung der Beteiligung der Gemeinden an der Verwaltungsstruktur haben sich die drei Partnerregionen dazu bereit erklärt, die zu gründende EWIV finanziell zu unterstützen. Dabei ist die Finanzierung der Verwaltungsstruktur durch die drei Partnerregionen von der Finanzierung der einzelnen Projekte durch die jeweils beteiligten Projektpartner zu unterscheiden.

Die europäische Förderung im Rahmen der Interreg VI A Großregion erstreckt sich ebenfalls auf die Arbeit der Verwaltungsstruktur, wobei die EFRE-Förderung bis zu 60% der Kosten beträgt. Die restliche Finanzierung der Verwaltungsstruktur muss durch Eigen- oder Fremdkapital gesichert werden. Die drei Partnerregionen haben sich daher in der Absichtserklärung zur Finanzierung der Verwaltungsstruktur bereit erklärt, die Restfinanzierung in Höhe von 40% bis zu einem gewissen Maximalbetrag gemeinsam zu kofinanzieren und die nötige Liquidität für die Startphase der Verwaltungsstruktur zur Verfügung zu stellen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat die Finanzierungsvereinbarung in der Regierungssitzung vom 11. April 2024 gebilligt.

Die Absichtserklärung zur Finanzierung legt fest, dass die Finanzierung der Verwaltungsstruktur zu gleichen Teilen durch die drei Parteien Luxemburg, Rheinland-Pfalz und Deutschsprachige Gemeinschaft getragen wird. In Anbetracht der Tatsache, dass die EFRE-Förderung für das zukünftige Interreg-Verwaltungsprojekt bis zu 60% der Kosten beträgt, erklären die drei Parteien sich bereit, die Restfinanzierung bis zu einem gewissen Maximalbetrag gemeinsam zu kofinanzieren.

Der vorliegende Vertragsentwurf wurde von den Gründungsmitgliedern aus den drei Ländern erstellt und stellt die Grundlage für die Schaffung einer EWIV nach deutschem Recht dar, die als Verwaltungsstruktur für den funktionalen Raum fungieren wird.

2. Umfang des Gründungsvertrags

Der vorliegende Vertragsentwurf regelt die Gründung der „Verwaltungsstruktur Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Éislek EWIV“ mit Sitz in Gerolstein (Art. 1).

Artikel 2 beschreibt den Unternehmensgegenstand der Vereinigung, die als Verwaltungsstruktur in der grenzüberschreitenden trinationalen Region Eifel-Ostbelgien-Éislek für die Implementierung der politischen Ziele im Kooperationsprogramm Interreg A Großregion agieren soll.

In Artikel 3 werden die Mitglieder der Vereinigung aufgelistet. Aus Belgien haben, neben der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Gemeinden Sankt Vith, Büllingen und Burg-Reuland ihren Willen bekundet, Gründungsmitglieder zu werden.

Artikel 4 enthält die Bestimmungen zu Dauer und Geschäftsjahr. Die Vereinigung wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 5 beschreibt die Beitragspflichten und Auskunftsrechte der Mitglieder. Jedes Mitglied leistet zur Aufnahme der Geschäfte der Vereinigung eine Bareinlage in einer maximalen Höhe von 1000 EUR. Die Festsetzung der jährlichen Beiträge oder der voraussichtlichen Beiträge über mehrere Jahre erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Artikel 6 beschreibt die Regeln zur Vertretung der Vereinigung durch den Geschäftsführer.

Artikel 7 beschreibt die Modalitäten zur Beschlussfassung der Vereinigung. Mitgliederbeschlüsse, durch die der Gründungsvertrag geändert oder ergänzt wird, bedürfen der Einstimmigkeit, sonstige Mitgliederbeschlüsse der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 8 und 9 enthalten die Bestimmungen zum Jahresabschluss sowie der Gewinn- und Verlustverteilung. Die Gewinne der Vereinigung, soweit diese nicht zur Deckung von Verlusten aus vorhergehenden Geschäftsjahren benötigt werden, werden in den Unternehmensgegenstand reinvestiert, sofern die Mitgliederversammlung nicht durch einstimmigen Beschluss entscheidet sie auf die Mitglieder nach Kopfteilen proportional zu deren jährlichen Beitrag zu verteilen. Die Verluste der Vereinigung, sofern sie nicht auf das Nachfolgejahr übertragen werden können, werden auf die Mitglieder nach Kopfteilen proportional zu deren jährlichen Beitrag verteilt.

Artikel 10 enthält die Bestimmungen bezüglich der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern. Die Vereinigung kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder aufnehmen. Jedes Mitglied kann aus der Vereinigung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende aus-

treten. Jedes Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss aus wichtigem Grund aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Artikel 11 und 12 bestimmen die Regeln zur Liquidation der Vereinigung und enthalten die salvatorische Klausel.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Festsetzung der jährlichen Beiträge oder der voraussichtlichen Beiträge über mehrere Jahre erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Maximalbetrag zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Jahre 2024-2028 liegt bei 110.000 EUR, wobei der jährliche Betrag für 2024 bei maximal 30.000 EUR und für die Folgejahre bei maximal 20.000 EUR liegt. Die Finanzierung erfolgt über den Haushaltsposten OB 20 PR 15 - 35.43 Beiträge der Deutschsprachigen Gemeinschaft an grenzüberschreitende Organisationen

Hinzu kommt eine Bareinlage zur Aufnahme der Geschäfte der Vereinigung in einer maximalen Höhe von 1000 EUR.

TOP 9: Aktualisierung der Vertreterdatenbank – zu löschende Gremien

1. Beschlussfassung:

Die Regierung beschließt, folgende Gremien aus der Vertreterdatenbank zu löschen:

Rubrik	Gremien
Aussenbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftlicher Beirat des Projektes „1914 mitten in Europa“;
Denkmal- und Landschaftsschutz	<ul style="list-style-type: none"> Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege;
Nachhaltige und ländliche Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Interkultureller Dialog – Steuergruppe;
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> PPP-Projekt Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Projektausschuss

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen, wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Um die Vertreterdatenbank auf den neuesten Stand zu halten ist es regelmäßig notwendig, obsoletere Gremien zu löschen. Die genannten Gremien sind veraltet; nicht mehr relevant oder es besteht seit Jahren keine Aktivität mehr. Es wird daher vorgeschlagen, diese Gremien aus der Vertreterdatenbank zu löschen.

Die Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege kann gelöscht werden, da diese Aufgabe in-

zwischen der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission (KDLK) übertragen wurde.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

TOP 10: Genehmigung und Veröffentlichung des Lastenheftes im Offenen Verfahren zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages über den Planungsauftrag zur Neugestaltung des Gastronomiebereichs für den Sport- und Ferienpark Worriken

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt das Lastenheft zur Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über den Planungsauftrag zur Neugestaltung des Gastronomiebereichs für den Sport- und Ferienpark Worriken, sowie dessen Veröffentlichung im offenen Verfahren.

Der Ministerpräsident, zuständig für den Haushalt und die Finanzen, wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Die Infrastruktur der Gastronomie im Sport- und Ferienpark Worriken spielt für die zukünftige Versorgung der touristischen Zielgruppen eine entscheidende Rolle und muss daher in den bestehenden Räumlichkeiten technisch und atmosphärisch angepasst und aufgewertet werden.

Der Planungsauftrag beinhaltet die Bereiche Restaurant Mercator mit der RAVeL-Terrasse und dem Restaurant Marco Polo sowie die Küche und den Spülbereich im Sport- und Ferienpark Worriken.

Das Restaurant Mercator mit seiner RAVeL-Terrasse soll zukünftig eine höhere Aufenthaltsqualität und somit eine größere Ausgabenbereitschaft der Gäste generieren. Dabei soll ein gleitender Übergang vom Abendessen in die Abendunterhaltung ermöglicht werden, wo die unterschiedlichen Gästegruppen den Abend gemütlich ausklingen lassen können. Die Einrichtung soll dabei pflegeleicht und attraktiv für alle Altersgruppen sein und durch eine multifunktionale Zonierung in mehrere optisch separierte Bereiche, ein gastliches Gesamtambiente entstehen lassen. In der Planungsphase sollen die Funktionsabläufe des Service geplant und optimiert werden.

Die Ausschreibung des Dienstleistungsauftrages sieht eine Beauftragung für die Planung durch einen Innenarchitekten vor.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Genehmigung der Ausschreibung des Dienstleistungsauftrages zieht keine direkten finanziellen Auswirkungen nach sich.

Die geschätzten Gesamtkosten der hier beschriebenen Arbeiten liegen bei ca. 650.000,00€ und gehen zu Lasten des Haushalts der DgG Gemeinschaftszentren (OB00 PR00 Zuweisung 74.22).

TOP 11: Dekretvorentwurf zur Zustimmung zum Zusatzprotokoll zwischen dem Königreich Belgien und der Europäischen Freihandelsassoziation, geschehen zu Brüssel am 24. November 2022

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in erster Lesung den Dekretvorentwurf zum Zusatzprotokoll zwischen dem Königreich Belgien und der Europäischen Freihandelsassoziation, geschehen zu Brüssel am 24. November 2022.

Die Regierung beschließt, in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 das Gutachten in 30-Tage-Frist zu beantragen.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen, wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die 1960 durch das EFTA-Übereinkommen gegründet wurde und den freien Handel und die wirtschaftliche Integration zwischen ihren Mitgliedern innerhalb Europas und weltweit fördert. Die EFTA umfasst derzeit vier Mitgliedsländer: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Die EFTA-Staaten haben eines der größten Netzwerke von Freihandelsabkommen (FHA) geschaffen. Diese umfassen mehr als 60 Länder und Gebiete, darunter die Europäische Union.

Belgien hat am 27. Januar 1993 ein Sitzabkommen mit der Europäischen Freihandelsassoziation abgeschlossen. Dieses Abkommen gewährt dem Leiter des EFTA-Büros in Brüssel und seinem Stellvertreter diplomatische Vorrechte bzw. Privilegien und Immunitäten. Seit 2018 verfügt das Büro über einen zweiten Stellvertreter. Die EFTA hat kürzlich die Gewährung eines dritten diplomatischen Status beantragt. Ziel des vorliegenden Zusatzprotokolls vom 24. November 2022 ist es, auch dem zweiten Stellvertreter einen diplomatischen Status zu verleihen. Damit werden die Vertreter der drei Mitgliedstaaten in Brüssel gleichgestellt.

Es handelt es sich um einen „gemischten Vertrag“ im Sinne von Artikel 167 §4 der Verfassung, wie die Arbeitsgruppe für Gemischte Verträge am 18. Mai 2021 feststellte.

Die Vollmacht zur Unterzeichnung erteilte die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer

Sitzung vom 31. Januar 2022. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, bedarf es der Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Mittlerweile liegen bereits Zustimmungsdekrete von Flandern, der Französischen Gemeinschaft, der Region Brüssel-Hauptstadt und zuletzt das Zustimmungsgesetz des Föderalstaates vor. Die EFTA fragte am 15. Mai 2024 nach dem Stand der Dinge beim FÖD Außenbeziehungen nach und bittet um zügige Behandlung.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 12: Erlass der Regierung über meldepflichtige Infektionskrankheiten

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in dritter Lesung und letzter Lesung den Erlass der Regierung über meldepflichtige Infektionskrankheiten.

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Erlass der Regierung über meldepflichtige Infektionskrankheiten vom 20. Juli 2017 legt, in Anwendung des Dekretes vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention eine Auflistung von meldepflichtigen Krankheiten fest.

Der vorliegende Vorentwurf des Erlasses hat zum Ziel, den Erlass der Regierung vom 20. Juli 2017 aufzuheben und diesen zu ersetzen aufgrund folgender Gegebenheiten:

Zur Optimierung von Klarheit und Anwendbarkeit des Erlasses durch die aktuell ausführenden und organisatorischen Institutionen wurde die Struktur des Erlasses angepasst.

Einleitend werden in den Artikeln 1 und 2 die wichtigsten Inhalte und Begriffsbestimmungen aufgeführt. Artikel 1 enthält nunmehr den Anwendungsbereich und nicht mehr den Verweis auf Anhang 1 (vormals Liste der meldepflichtigen Infektionskrankheiten), Artikel 2 erläutert die aktualisierten Begriffsbestimmungen „Dekret“, „Personengemeinschaft“, „zeitweilige Freizeitveranstaltung“ und nicht mehr den Verweis auf Anhang 2 (vormals Verfahren der Meldepflicht). Artikel 3 definiert die Liste der meldepflichtigen Krankheiten und nicht mehr den Verweis auf Anhang 3 (vormals spezifisches Meldeverfahren und Liste der Vorbeugemaßnahmen).

Die in [Artikel 3](#) enthaltene Auflistung der meldepflichtigen Krankheiten soll an die aktuellen, epide-

miologischen und fachlichen Gegebenheiten angepasst und entsprechend aktualisiert werden. Teilweise haben sich die Voraussetzungen zur Meldung eines Krankheitsbildes geändert, so dass beispielsweise eine Meldung nicht mehr auf Verdacht, sondern erst ab Diagnosestellung erfolgen muss. Bestimmte Begrifflichkeiten wurden fachlich umformuliert, beziehungsweise ergänzt. Hierfür war eine Präzisierung der Krankheitsform oder des Erregers notwendig in Form von Streichung, Ersatz oder Erweiterung der genannten Pathogene.

Die Aufteilung der meldepflichtigen Krankheiten in Kategorien bleibt bestehen, wobei die Kategorien nun in Paragraphen umgewandelt worden sind, da es sich nicht mehr um den Anhang eines Rechtstextes handelt, sondern um den Erlass selbst. Die Neuaufnahmen oder Verschiebungen von Krankheiten innerhalb der Paragraphen ist Resultat des Austausches in nationalen Arbeitsgruppen sowie mit der „Agence wallonne pour une vie de qualité“ (AVIQ) und entspricht den epidemiologischen Entwicklungen.

In Paragraph 1 (vormals Kategorie „1.“) befinden sich die Krankheiten, für welche ab dem klinischen Verdacht eine Meldepflicht besteht. Neu hinzugefügt wurden hier Anthrax (Milzbrand) (vormals in Kategorie „2.“) und Mpox. Keuchhusten wurde in §2 verschoben (Meldepflicht ab diagnostischer Bestätigung). Die anderen aufgeführten Krankheiten wurden, wie oben beschrieben, aktualisiert und alphabetisch angeordnet.

In Paragraph 2 (vormals Kategorie „2.“) befinden sich die Krankheiten, für welche ab der diagnostischen Bestätigung eine Meldepflicht besteht. Aus dieser Aufzählung wurde Anthrax (Milzbrand) entfernt und in §1 verschoben. Neu hinzugefügt wurde Keuchhusten (bei positivem PCR-Test für Kinder <3 Jahre, verschoben aus Kategorie „1.“), Influenza (neue Serotypen) die Spezifikation der Diagnostik bei Tuberkulose (mit oder ohne bakteriologische Bestätigung) und latente Tuberkulose (Anfangs- oder Folgetest positiv).

Eine weitere Änderung beinhaltet die Auflistung von Chikungunya, Dengue-Fieber, Gelb-Fieber, Paludismus und West-Nil-Fieber in §2. Diese Krankheiten waren vormals im Erlass der Regierung über meldepflichtige Krankheiten von 2017 in Kategorie „3.“ als meldepflichtige Krankheiten autochthonen Ursprungs aufgelistet. Hierbei handelte es sich also um Infektionen, die nicht bei einem Auslandsaufenthalt, sondern innerhalb Europas erworben wurden. Die zugehörigen Pathogene wurden nun in §2 aufgenommen und sind nicht mehr auf autochthone Fälle begrenzt. Somit entfällt im Erlassentwurf die vormalige Kategorie „3.“.

Kategorie „4.“ aus dem Erlass der Regierung über meldepflichtige Krankheiten von 2017 befindet sich im neuen Erlassentwurf unter §6. Inhaltlich entspricht dieser Paragraph der vorherigen Formulierung und informiert darüber, dass jedes infektiöse Problem mit ungewöhnlicher oder spezieller Er-

scheinung weiterhin der Meldepflicht unterliegt, ungeachtet der vorhergehenden Auflistungen in den Paragraphen 1-5 (vormals Kategorien „1.-3.“).

Die neu aufgestellten §§3, 4, 5 und 6 fungieren ergänzend zu den Paragraphen 1 und 2 und ersetzen den Anhang 3 des Erlasses der Regierung über meldepflichtige Infektionskrankheiten von 2017, in welchem nochmals spezifische Krankheiten im schulischen Umfeld genannt worden sind, die einer Meldung bedürften.

Durch die Covid-19 Pandemie hat sich die Notwendigkeit einer Überwachung von Infektionsgeschehen in den oben genannten Personengemeinschaften deutlich gezeigt. Die Hygieneinspektion hat den Auftrag, mögliche Ausbrüche von infektiösen Krankheiten zu verhindern oder einzudämmen. Hierfür ist es unabdinglich, auch eine umfassende Übersicht aller Infektionsfälle, welche die Gesundheit einer Personengemeinschaft beeinflussen könnten, zu erfassen.

Somit listen die §§3-5 Krankheiten auf, die unter bestimmten Umständen bekanntgegeben, zurückverfolgt oder eingedämmt werden müssen, selbst wenn nur bedingt eine akute Gefahr für das Individuum oder die Personengemeinschaft besteht.

Paragraf 3 enthält eine Auflistung der infektiösen Krankheiten, für die ab dem ersten aufgetretenen Fall eine Meldepflicht besteht, insofern diese in Personengemeinschaften oder im Rahmen von zeitweiligen Freizeitveranstaltungen, wie in Artikel 2 definiert, auftreten.

Der Anwendungsbereich wurde im Vergleich zum Erlass der Regierung über meldepflichtige Krankheiten von 2017 über das schulische Umfeld hinaus erweitert und als Personengemeinschaften und zeitweilige Freizeitveranstaltungen neu definiert.

Enthalten sind nunmehr die Bereiche entsprechend der Definition in Artikel 2 Nummern 2 und 3.

Krankheiten, die schon in §1 zu finden sind, wurden in den §§3-6 nicht nochmals genannt, um Verständnisschwierigkeiten durch die ausführenden Personen zu vermeiden.

Paragraf 4 enthält eine Auflistung der Krankheiten, für die eine Meldepflicht vorliegt, sobald in einer Personengemeinschaft oder während einer zeitweiligen Freizeitveranstaltung ein zweiter Fall auftritt, der nicht aus derselben Familie oder dem direkten räumlichen oder privaten Lebensumfeld der erkrankten Person kommt, beziehungsweise wenn ersichtlich ist, dass sich die Krankheit innerhalb der Personengemeinschaft oder der zeitweiligen Freizeitveranstaltung weiter ausbreitet. Die Meldungen dieser Fälle verschaffen der Hygieneinspektion einen Überblick zur Entwicklung des Infektionsgeschehens, auch wenn es bei einer Ausbreitung dieser Pathologien gegebenenfalls zu keinen oder nur geringfügigen Anpassungen der eingeleiteten oder delegierten Maßnahmen kommt.

Paragraf 5 informiert über die Voraussetzungen, unter denen Gastroenteritis bei Auftreten in Personengemeinschaften oder während einer zeitweiligen

Freizeitveranstaltung der Meldepflicht unterliegt und definiert diese Voraussetzungen. Dieser Paragraf erstreckt sich vor dem Hintergrund, dass eine Gastroenteritis normalerweise von den jeweiligen Personengemeinschaften und Freizeitveranstaltungen autonom gehandhabt werden kann. Sollte es aber zu einem außergewöhnlichen Ausbruchsgeschehen kommen, welches die Funktionalität der Personengemeinschaft oder Freizeitaktivität herabsetzen oder unterbrechen könnte, so ist für die Hygieneinspektion von Vorteil, zeitnah von der Sachlage in Kenntnis gesetzt zu werden.

In den Artikeln 4 bis 6 werden die Aktualisierungen von Meldeverfahren und Meldestellen festgelegt: Bis zur Verabschiedung des Dekrets vom 14. Dezember 2022 zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, welches eine Hygieneinspektion im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingerichtet hat, war ein Arzt-Hygieneinspektor der „Agence wallonne pour une vie de qualité“ (AVIQ) als Hygieneinspektor für die Deutschsprachige Gemeinschaft bezeichnet. Durch die Schaffung einer eigenen Hygieneinspektion im Fachbereich Gesundheit und Senioren wird diese Funktion von Hygieneinspektoren innerhalb des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeübt. Die Hygieneinspektion verfügt über einen Bereitschaftsdienst und ist telefonisch und per E-Mail erreichbar

Artikel 4 weist auf die Berechtigung zur Meldung von Krankheiten durch das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und durch die Leiter einer Personengemeinschaft bzw. die Verantwortlichen einer zeitweiligen Freizeitveranstaltung hin. Diese Personen können nicht zur Meldung verpflichtet werden, es besteht aber eine Berechtigung.

Artikel 5 thematisiert das angepasste Meldeverfahren.

In §1 wird erläutert, dass von Ärzten und Leitern von Laboren weiterhin über die Web-Schnittstelle MATRA gemeldet werden soll. Zudem werden Voraussetzungen genannt, unter welchen zusätzlich eine schriftliche und/oder telefonische Meldung bei der Hygieneinspektion zu erfolgen hat.

§2 informiert darüber, dass Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Hygieneinspektion melden müssen. Diese Anpassung ist dem bestehenden Rechtsrahmen geschuldet und war im vorherigen Erlass der Regierung über meldepflichtige Krankheiten von 2017 nicht vorhanden.

Das Verfahren zur Meldung von ansteckenden Krankheiten im schulischen Umfeld, in der Kleinkindbetreuung sowie in anderen kollektiven Einrichtungen wurde präzisiert, an die Rollen der beteiligten Verantwortlichen angepasst und ergänzt. Die erforderliche Vorgehensweise richtet sich auf die Zuständigkeiten der Hygieneinspektion der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Zur Erleichterung des Melde- und Rückverfolgungsverfahrens im schulischen Bereich wurde eine Schultracing-App ins Leben gerufen, auf die sowohl Schulen als auch

die Hygieneinspektion Zugriff haben. So werden Informationswege gekürzt und das Verfahren insgesamt vereinfacht. Auf ausdrücklichen Wunsch des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen melden Schulen und Kleinkindbetreuung außerdem telefonisch das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten an das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. So können innerhalb dieser Einrichtung die Abläufe effizienter gestaltet werden, da andernfalls ein Dispatching eingesetzt werden müsste, damit die zuständigen Krankenpfleger(innen) der einzelnen Schulen und Betreuungseinrichtungen informiert sind.

Gemeinhin gilt, dass die Hygieneinspektion zusätzlich umgehend telefonisch informiert werden muss, falls die Infektion einen epidemischen Charakter aufweist, und/oder der Erkrankte eine außergewöhnliche Gefahr für sein Umfeld darstellt.

Artikel 6 definiert die Aktionen der Hygieneinspektion im Falle einer Meldung. Diese bestehen aus der Einleitung von prophylaktischen Maßnahmen, welche gegebenenfalls mit den Leitern und Verantwortlichen der betroffenen Personengemeinschaften und zeitweiligen Freizeitveranstaltungen, ihren Koordinationsärzten sowie dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen abgestimmt werden können.

Die Hygieneinspektion kann in die Einleitung der prophylaktischen Maßnahmen durch einen verantwortlichen Arzt und einen behandelnden Arzt wie in Artikel 5 §1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erwähnt, mit einbezogen werden. Außerdem kann die Hygieneinspektion Einrichtungen öffentlichen Interesses mit der Umsetzung der von ihr bestimmten Maßnahmen in den von diesen Einrichtungen abhängenden Betrieben, Wohn- und Pflegezentren für Senioren, Schulen oder Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene untergebracht oder beschäftigt sind, beauftragen.

Die im Erlass der Regierung vom 20. Juli 2017 über meldepflichtige Infektionskrankheiten, in Anhang 3 B ausgeführten „Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung bei bestimmten ansteckenden Krankheiten im schulischen Umfeld“ werden gestrichen. Dies begründet sich in der Dynamik von epidemiologischen Entwicklungen und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Absicherung der Anwendung von zeitnahen und den aktuellen Standards angepassten Interventionen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 13: Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 13. November 2023 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in erster Lesung den Vorentwurf eines Erlasses zur Ausführung des Dekrets vom 13. November 2023 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz.

Die Regierung beschließt, in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 das Gutachten in einer 30-Tage-Frist zu beantragen.

Die Regierung beschließt, das Gutachten der Datenschutzbehörde zu beantragen.

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der vorliegende Erlassvorentwurf führt die Bestimmungen des Dekrets vom 13. November 2023 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz aus.

a. Prävention

Artikel 2 bis 4

Diese Artikel legen die Modalitäten zur Koordination, Planung, Durchführung, Auswertung und Finanzierung der Präventionsmaßnahmen fest.

Die Präventionsmaßnahmen zielen darauf ab, der Gefährdung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzubeugen. Die Koordination, Planung, Durchführung und Auswertung der Präventionsmaßnahmen werden durch den Fachbereich gewährleistet.

Die Koordinationsaufgabe besteht insbesondere in der Organisation von Koordinationsversammlungen mit betroffenen Akteuren, dem Informationsaustausch zwischen diesen Akteuren sowie der konkreten Begleitung der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen.

Damit die Präventionsmaßnahmen ihren grundlegenden Zielen gerecht werden, achtet der Fachbereich bei ihrer Planung auf die Einhaltung gewisser Qualitätsmerkmale, die in Artikel 3 festgelegt sind.

Artikel 4 regelt die Finanzierungsmodalitäten von Präventionsmaßnahmen, wie etwa die Bedingungen und das Antragsverfahren.

b. Einvernehmliche Jugendhilfe

Artikel 5 und 6

Diese Artikel legen die Modalitäten der Anfragen sowie die Modalitäten und das Verfahren der Beratung fest.

Alle Anfragen können persönlich, schriftlich und telefonisch an den Fachbereich gerichtet werden. In einem ersten Schritt können die Anfragenden entweder weiterorientiert werden, z.B. wenn die Anfrage den Tätigkeitsbereich eines anderen Dienstleisters betrifft und eine Intervention des Fachbereichs nicht erforderlich ist, oder in bis zu drei persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Kontakten informiert werden.

Bedarf es einer eingehenderen Beratung anfragender Kinder, junger Erwachsener und/oder ihrer Erziehungsberechtigten, kann ein Beratungsangebot in Anspruch genommen werden, wie beispielsweise die Beratung der Familie in Bezug auf erkannte Problemsituationen, die Orientierung der Familie hin zu bestehenden Hilfsangeboten oder die Beratung der jungen Erwachsenen auf ihrem Weg zur Verselbstständigung. Diese Beratung dauert maximal 90 Tage und kann einmal verlängert werden.

Artikel 7

Wenn nach einer Einschätzung der Lebenssituation des von einer Anfrage betroffenen Kindes festgestellt wird, dass ein Hilfebedarf besteht, wird die weitere Hilfe unter Berücksichtigung der Meinung des Kindes und in Absprache mit seinen Erziehungsberechtigten geplant. Die Hilfeplanung mündet in den Abschluss eines Jugendhilfevertrags.

Gemäß Artikel 30 §1 des Dekrets enthält der Jugendhilfevertrag Angaben über die erforderlichen Jugendhilfemaßnahmen, ihr Ziel, ihre Dauer, gegebenenfalls die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten, das Berufsgeheimnis, den Datenschutz und die Beschwerdemöglichkeiten.

Artikel 7 legt fest, welche weiteren Angaben der Jugendhilfevertrag enthalten soll, z.B. Angaben über das Kind, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfeanbieter und Dienstleister, die mit der Umsetzung der Jugendhilfemaßnahme beauftragt sind, die Modalitäten für die Auswertung des Jugendhilfevertrags, die Modalitäten für die Koordination durch den Fachbereich sowie die finanziellen Beihilfen.

Artikel 8

Gemäß Artikel 30 §2 des Dekrets wird der Jugendhilfevertrag u.a. von dem betroffenen Kind, das das erforderliche Urteilsvermögen besitzt, und seinen Erziehungsberechtigten unterzeichnet. In der Regel wird der Jugendhilfevertrag von beiden Erziehungsberechtigten unterzeichnet. Unter bestimmten Umständen reicht es jedoch aus, wenn nur ein Erziehungsberechtigter den Jugendhilfevertrag unterzeichnet.

Artikel 8 präzisiert, wie das in Artikel 30 §2 Absatz 2 Nummer 2 des Dekrets erwähnte offensichtliche Desinteresse festgestellt wird. Demnach liegt ein offensichtliches Desinteresse vor, wenn der Erzie-

hungsberechtigte seit einem Jahr keinen persönlichen Kontakt zum Kind hatte, keinen Einfluss auf das Leben des Kindes ausübt oder dem Fachbereich sein Desinteresse ausdrücklich mitteilt.

Artikel 9

Der Fachbereich übernimmt eine Koordinationsaufgabe, wenn in einer Situation bereits mehrere Dienstleister tätig geworden sind oder tätig werden sollen. Zu diesem Zweck kann er Koordinationsversammlungen mit den verschiedenen Dienstleistern organisieren, mit dem Ziel, die Betreuung des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten zu optimieren.

Um dies zu erreichen, legt Artikel 9 fest, dass der Fachbereich Informationen über die Arbeit anderer Dienstleister einholen, eine gemeinsame Zielsetzung für das Kind und seine Erziehungsberechtigten entwickeln, die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller beteiligten Jugendhilfeanbieter und Dienstleister klären und die Einhaltung der vereinbarten Aufgaben überprüfen kann.

Diese Koordinationsversammlungen finden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten statt. Sie werden zu den Treffen eingeladen, wenn grundlegende Informationen ausgetauscht und Rollen und Aufgaben mit ihnen abgesprochen werden müssen.

Artikel 10 und 11

Wenn der Fachbereich im Rahmen der Einschätzung der Situation des Kindes feststellt, dass ein Gefährdungsrisiko für das Kind besteht und keine Zusammenarbeit mit dem Kind oder seine Erziehungsberechtigten stattfinden kann, sieht Artikel 34 des Dekrets ein Klärungsgespräch vor, bevor der Fachbereich über den Prokurator des Königs eine Befassung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts beantragt, um die Hilfe gerichtlich anordnen zu lassen.

Der Fachbereich informiert die Betroffenen darüber, dass sie ein Klärungsgespräch beantragen können. Die Artikel 10 und 11 legen die Modalitäten dieses Antrags sowie die Modalitäten des Klärungsgesprächs fest.

c. Gerichtliche Jugendhilfe

Artikel 12

Gemäß Artikel 40 §2 des Dekrets wird der Fachbereich vom Jugendrichter oder vom Jugendgericht damit beauftragt, die im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe angeordneten Maßnahmen zu organisieren, zu überprüfen und zu koordinieren.

Zu diesem Zweck kann er einen Vertrag mit den Jugendhilfeanbietern oder Dienstleistern, die die Jugendhilfemaßnahme umsetzen, schließen. In diesem Vertrag werden die Modalitäten der Ju-

gendhilfemaßnahme, die Regeln über den Datenschutz und das Berufsgeheimnis sowie die Beschwerdemöglichkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gerichtsbeschlusses oder des Gerichtsurteils festgelegt.

Artikel 12 legt weitere Angaben fest, die der Jugendhilfevertrag enthalten soll, wie z. B. die Angaben über das Kind, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfeanbieter und Dienstleister, die Modalitäten der Auswertung des Jugendhilfevertrags, die Modalitäten der Koordination durch den Fachbereich sowie die finanziellen Beihilfen.

d. Verlängerung der Jugendhilfebegleitung bei Erreichen der Volljährigkeit

Artikel 13 bis 15

Die Artikel 50 bis 53 des Dekrets regeln die Verlängerung der Jugendhilfe für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 21 Jahren. Diese Verlängerung wird vom Kind oder Jugendlichen beantragt.

In den Artikeln 13, 14 und 15 wird festgelegt, wie dieser Antrag bearbeitet wird, wie er erneuert werden kann und wie und unter welchen Bedingungen eine genehmigte Verlängerung durch den Fachbereich beendet werden kann.

e. Jugendschutz

Artikel 16 und 17

Gemäß Artikel 59 §3 des Dekrets wird der Fachbereich durch den Prokurator des Königs damit beauftragt, die im Rahmen des Jugendschutzes angeordneten Auflagen zu organisieren und zu überprüfen.

Gemäß Artikel 66 §2 des Dekrets wird der Fachbereich durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht damit beauftragt, die im Rahmen des Jugendschutzes angeordneten Maßnahmen zu organisieren, zu überprüfen und zu koordinieren.

Zu diesem Zweck kann der Fachbereich mit den Jugendschutzanbietern und Dienstleistern, die an der Umsetzung der Jugendschutzmaßnahmen beteiligt sind, einen Vertrag schließen. In diesem Vertrag werden die Modalitäten der Jugendschutzmaßnahmen, die Regeln für den Datenschutz und das Berufsgeheimnis sowie die Beschwerdemöglichkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Justizbehörden festgelegt.

In den Artikeln 16 und 17 werden weitere Angaben festgelegt, die in den Jugendschutzverträgen enthalten sein müssen, z. B. die Ziele, die mit den Jugendschutzmaßnahmen erreicht werden sollen, und die Fristen für ihre Durchführung, Angaben über den Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten und die Jugendschutzanbieter und Dienstleister, die Modalitäten für die Auswertung der Überprü-

fung der Einhaltung der Maßnahmen, gegebenenfalls die Modalitäten für die Koordinierung durch den Fachbereich sowie die finanziellen Beihilfen.

f. Anerkennung von Jugendhilfe- und Jugendschutzanbietern

Artikel 18 und 19

Jede Person, die im deutschen Sprachgebiet hauptsächlich im Bereich der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes tätig ist, muss zu diesem Zweck von der Regierung anerkannt werden. Artikel 86 des Dekrets legt die Rahmenbedingungen für diese Anerkennung fest.

In Artikel 18 werden die Qualifikationsbedingungen präzisiert. So sollen fachgerechte und professionelle Begleitungen und Betreuungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten gewährleistet werden.

In Artikel 19 werden die Bedingungen in Bezug auf die Infrastruktur präzisiert. Ziel ist es, ein sicheres Umfeld für die Begleitung und Betreuung der Nutznießer zu garantieren. So müssen die Räumlichkeiten die Privatsphäre der Nutznießer schützen, alters- und bedürfnisgerecht ausgestattet sein, sich in gutem Zustand befinden, sauber sein und so gestaltet sein, dass ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet ist.

Artikel 20 bis 24

In den Artikeln 20 bis 24 werden die Artikel 87 und 88 des Dekrets ausgeführt. Dabei handelt es sich um Verfahrensbestimmungen zur Anerkennung als Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter, zur Abänderung, Erneuerung und Gleichstellung der Anerkennung und zu den diesbezüglichen Einspruchsmöglichkeiten.

Artikel 25

Um ihre Anerkennung als Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter aufrechtzuerhalten, müssen die in Artikel 89 des Dekrets erwähnten Verpflichtungen eingehalten werden.

Artikel 25 legt zusätzliche Verpflichtungen fest, die dazu beitragen sollen, die Qualität der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes zu verbessern.

Artikel 26

In Artikel 26 wird der Inhalt des in Artikel 89 Absatz 1 Nummer 4 des Dekrets erwähnten Tätigkeitsberichts präzisiert. Dieser Bericht enthält quantitative und qualitative Angaben, anhand derer der Fachbereich die Erfüllung der Aufgaben des Vorjahres überprüfen kann.

Artikel 27

In Artikel 27 werden die in Artikel 89 Absatz 1 Nummer 5 des Dekrets erwähnten Inspektionstreffen präzisiert. Hierbei überprüft der Fachbereich, ob die Anerkennungsbedingungen und die Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung weiterhin erfüllt sind. Dies geschieht im Rahmen eines Austauschs zwischen dem Fachbereich und dem anerkannten Jugendhilfe- oder Jugendschutzanbieter, auf Grundlage des in Artikel 26 erwähnten Tätigkeitsberichts und anderer Unterlagen, die der Jugendhilfe- oder Jugendschutzanbieter dem Fachbereich auf Anfrage übermittelt.

Artikel 28 bis 30

Die Artikel 28 bis 30 führen die Artikel 90 und 91 des Dekrets aus. Dabei handelt es sich um die Verfahrensbestimmungen für die Aussetzung der Anerkennung und den Entzug der Anerkennung als Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter, die diesbezüglichen Einspruchsmöglichkeiten und die Verfahrensbestimmungen für die Beendigung der Dienstleistungen.

g. Anerkennung von Pflegefamilien

Artikel 31 bis 34

Die Artikel 31 bis 34 führen den Artikel 94 des Dekrets aus. Dazu gehören die Verfahrensbestimmungen für die Anerkennung als Pflegefamilie, die Abänderung, Erneuerung und Gleichstellung der Anerkennung sowie die diesbezüglichen Einspruchsmöglichkeiten.

Artikel 35

Um ihre Anerkennung als Pflegefamilie aufrechtzuerhalten, müssen die in Artikel 95 des Dekrets erwähnten Verpflichtungen eingehalten werden.

Artikel 35 legt zusätzliche Verpflichtungen fest, die zu einer Erhöhung der Qualität der Pflegschaft beitragen soll. So verpflichten sich die Pflegefamilien, dem Fachbereich jedes Ereignis zur Kenntnis zu bringen, das Auswirkungen auf die Betreuung haben kann oder die Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzen könnte.

Artikel 36 bis 38

In den Artikeln 36 bis 38 werden die Artikel 96 und 97 des Dekrets ausgeführt. Dabei handelt es sich um die Verfahrensbestimmungen für die Aussetzung der Anerkennung und den Entzug der Anerkennung als Pflegefamilie, die diesbezüglichen Einspruchsmöglichkeiten und die Verfahrensbestimmungen für die Beendigung der Dienstleistungen.

Artikel 39

Um als Pflegefamilie anerkannt zu werden, müssen die Pflegefamilienkandidaten eine Pflegschaftsvorbereitung abschließen. Diese Vorbereitung wird vom Fachbereich organisiert.

Um sich für die Pflegschaftsvorbereitung einschreiben zu können, müssen die Pflegefamilienkandidaten dem Fachbereich den in Artikel 101 des Dekrets erwähnten

Fragebogen vorlegen.

Artikel 39 präzisiert, welche Angaben und Unterlagen von den Pflegefamilienkandidaten im Fragebogen erfragt werden.

Artikel 40

Um sich für die Pflegschaftsvorbereitung einschreiben zu können müssen die Pflegefamilienkandidaten zusätzlich zu dem in Artikel 39 erwähnten Fragebogen noch weitere Dokumente beim Fachbereich einreichen. Diese werden in Artikel 40 präzisiert.

Artikel 41

Gemäß Artikel 102 Absatz 2 des Dekrets können Pflegefamilienkandidaten trotz Nichterfüllung der Anerkennungsbedingungen vom zuständigen Minister zur Pflegschaftsvorbereitung zugelassen werden. Die Bedingung ist, dass sie ein Kind aus ihrer Familie oder ihrem Bekanntenkreis aufnehmen möchten und eine positive Stellungnahme des Fachbereichs vorliegt.

Artikel 41 legt das Verfahren zur Erstellung dieser Stellungnahme fest. Anhaltspunkt ist die Sicherstellung der Integrität des Kindes oder Jugendlichen trotz der Nichterfüllung der Anerkennungsbedingungen. Um dies festzustellen kann der Fachbereich ein oder mehrere Treffen mit den Pflegefamilienkandidaten und dem Kind oder Jugendlichen organisieren.

Artikel 42

Artikel 42 legt den Inhalt, die Modalitäten und die Dauer der Pflegschaftsvorbereitung fest. Diese Vorbereitung beinhaltet drei Teile:

1. mindestens ein persönliches Vorbereitungsgespräch am Wohnort der Pflegefamilienkandidaten, bei dem das Pflegschaftsprojekt geprüft wird;
2. ein mehrtägiges Vorbereitungsseminar, in dem die Pflegefamilienkandidaten über die rechtlichen und kontextuellen Aspekte der Pflegschaft informiert sowie für die psychologischen, familiären und zwischenmenschlichen Herausforderungen des Pflegschaftsverhältnisses sensibilisiert werden. Darüber hinaus reflektiert der Fachbereich mit den Kandidaten ihre Beweggründe zur Übernahme einer Pflegschaft und verfasst auf Grundlage seiner Erkenntnisse eine sozialpsychologische Stellungnahme.
3. mindestens ein persönliches Abschlussgespräch, in dem der Fachbereich den Pflegefamilienkandidaten seine Erkenntnisse aus dem Vorbereitungsseminar sowie die daraus resultierende positive oder

negative Einschätzung ihrer Eignung für die Übernahme einer Pflegschaft mitteilt.

Bei einer positiven Einschätzung wird die Pflegschaftsvorbereitung als abgeschlossen betrachtet. Bei einer negativen Einschätzung gilt die Pflegschaftsvorbereitung als nicht abgeschlossen. Dies ist die Grundlage für die Anerkennung oder Verweigerung der Anerkennung der Kandidaten als Pflegefamilie durch den Minister (siehe hierzu die Erläuterung zu Artikel 31).

Artikel 43

In Anwendung von Artikel 104 des Dekrets können Pflegefamilienkandidaten, die eine andere Vorbereitung auf die Pflegschaft in Belgien oder im Ausland oder eine Vorbereitung auf eine andere Form der Aufnahme von Kindern, beispielsweise die Adoption, absolviert haben, eine Gleichstellung ihrer Vorbereitung mit der Pflegschaftsvorbereitung des Fachbereichs beantragen.

In Artikel 43 werden die Bedingungen für eine vollständige oder teilweise Gleichstellung durch den Minister festgelegt. Grundsätzlich gilt, dass die ursprüngliche Vorbereitung zu den psychologischen, familiären und zwischenmenschlichen Herausforderungen der Aufnahme eines Kindes sensibilisiert. Der Fachbereich prüft diese Bedingung anhand der von den Kandidaten eingereichten Dokumente und erstellt ein Gutachten, das als Grundlage für die Entscheidung des Ministers dient.

Artikel 44 und 45

Artikel 105 des Dekrets legt fest, dass die Bezuschussung, die Kostenübernahmen, deren Modalitäten sowie eine Aufgabenbeschreibung in Verträgen zwischen der Regierung und den anerkannten Jugendhilfe- oder Jugendschutzanbietern oder Dienstleistern festgelegt werden.

In den Artikeln 44 und 45 werden die weiteren Inhalte dieser Verträge festgelegt.

h. Finanziellen Bestimmungen

Artikel 46

Artikel 46 präzisiert die in Artikel 107 erwähnten Zuschussbedingungen und Bedingungen zur Kostenübernahme. So muss der Jugendhilfe- oder Jugendschutzanbietern oder der Dienstleister gewährleisten, dass seine Dienstleistungen geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind. Die Bezuschussung und die Kostenübernahme müssen leistungsgerecht sein.

Artikel 47

Die Pflegefamilien versorgen, betreuen und erziehen die Pflegekinder unter Berücksichtigung der Vorgaben des Fachbereichs und der Gerichtsbehörden. Die dadurch entstehenden Kosten werden

durch das Pflegschaftsgeld, eine Pauschalentschädigung pro Tag, gedeckt.

Artikel 47 legt die Höhe, die Gewährungsbedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung des Pflegschaftsgelds fest. Dabei wird nach Pflegschaftsform sowie nach Anzahl und Alter der betreuten Pflegekinder unterschieden.

Die festgelegten Beträge werden jährlich indexiert, um den Schwankungen des Verbraucherpreisindex Rechnung zu tragen.

Artikel 48

Gemäß Artikel 110 des Dekrets können unterhaltspflichtige Personen oder junge Erwachsene verpflichtet werden, sich an den Kosten der Jugendhilfe- und Jugendschutzmaßnahmen sowie der Beratungen zu beteiligen.

Artikel 48 legt die Bedingungen und die Höhe der Kostenbeteiligung an den stationären Jugendhilfe- oder Jugendschutzmaßnahmen sowie die Modalitäten zu ihrer Berechnung fest.

Diese Kostenbeteiligung erfolgt in Form einer zu zahlenden Monatspauschale, die auf Grundlage der monatlichen Nettoeinkünfte des Unterhaltspflichtigen und der im Anhang des Erlassvorentwurfs aufgeführten Tabelle berechnet wird.

Sind gleichzeitig mehrere Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene stationär behandelt oder betreut, sieht vorliegender Artikel eine Minderung der ursprünglich festgelegten Kostenbeteiligung fest.

Außerdem werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kostenbeteiligung ganz oder teilweise erlassen werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die aus der Kostenbeteiligung resultierende finanzielle Belastung den unterhaltspflichtigen Personen oder dem jungen Erwachsenen aufgrund ihrer besonderen Situation nicht zugemutet werden kann, wenn die Kostenbeteiligung das Ziel der Jugendhilfe- oder Jugendschutzmaßnahme gefährden würde oder wenn der damit verbundene Verwaltungs- oder Kostenaufwand im Verhältnis zu den voraussichtlichen Einnahmen zu groß ist.

Artikel 49

Gemäß Artikel 111 des Dekrets können Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter sowie Dienstleister, die Kinder und Jugendliche im Rahmen eines Verselbstständigungsprojekts ambulant begleiten, eine Kostenentschädigung beantragen, um die anfallenden Lebenshaltungskosten dieser Kinder und Jugendlichen zu decken.

Artikel 49 legt die Gewährungsbedingungen und die Finanzierungsmodalitäten der Kostenentschädigung sowie die Bedingungen und die Modalitäten des Antrags fest.

Die Höhe des Tagessatzes entspricht dem Betrag des Eingliederungseinkommens für alleinstehende Personen (Kategorie 2) auf Jahresbasis geteilt durch 365 Tage. Die weiteren Finanzierungsmodalitäten des Tagessatzes werden vertraglich mit dem Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter oder Dienstleister vereinbart.

Artikel 50

Gemäß Artikel 112 §1 des Dekrets können die Erziehungsberechtigten, deren Kind vom Fachbereich oder im Rahmen einer Jugendhilfe- oder Jugendschutzmaßnahme begleitet wird, eine Finanzierung der Sonderauslagen für dieses Kind beantragen.

Artikel 50 legt die Art der Sonderauslagen bei ambulanten und teilstationären Maßnahmen, die Bedingungen und die Modalitäten ihrer Finanzierung sowie die Bedingungen und die Modalitäten des Antrags fest.

Damit ein Antrag gestellt werden kann, müssen dementsprechend folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. der Durchschnittswert des Haushaltseinkommens des Antragstellers übersteigt nicht den Betrag des Eingliederungseinkommens für zusammenlebende Personen (Kategorie 1) auf Monatsbasis. Eine Abweichung hiervon ist vorgesehen, wenn der Antragsteller belegen kann, dass besondere Umstände seine besondere finanzielle Situation rechtfertigen.
2. der Antragsteller reicht die Einkommensbelege ein;
3. das Kind ist ordnungsgemäß bei einer Krankenkasse versichert ist, insofern es sich um einen Antrag auf Finanzierung bestimmter in vorliegendem Artikel erwähnten Sonderauslagen handelt;
4. eine positive Stellungnahme des Fachbereichs liegt vor.

Die Unterlagen und Angaben, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen, werden in vorliegendem Artikel aufgelistet. Der Fachbereich prüft die eingereichten Unterlagen und Angaben und erstellt auf dieser Grundlage eine Stellungnahme für den Minister, aus der hervorgeht, ob die Finanzierung der Sonderauslagen zur Erreichung des Ziels der Jugendhilfe beiträgt. Der Minister entscheidet über die Genehmigung oder die Verweigerung der Finanzierung.

Die Kosten der in §5 des vorliegenden Artikels aufgeführten Sonderauslagen können entweder erstattet oder direkt übernommen werden, je nachdem ob Ausgaben bereits getätigt wurden oder nicht.

Für die Finanzierung bestimmter Sonderauslagen gelten Höchstbeträge und -zeiträume. Eine Abweichung von diesen Höchstbeträgen und Zeiträumen durch den Fachbereich bleibt jedoch möglich, wenn dies zur Erreichung des Ziels der Jugendhilfe erforderlich ist.

Artikel 51

Gemäß Artikel 112 §2 des Dekrets können Erziehungsberechtigte, deren Kind oder Jugendlicher stationär betreut wird, eine finanzielle Unterstützung beantragen, um die Kontakte zu ihren Kindern oder Jugendlichen aufrechtzuerhalten und zu fördern.

Artikel 51 legt die Art der Ausgaben, die Bedingungen und die Modalitäten ihrer Finanzierung sowie die Bedingungen und die Modalitäten des Antrags fest.

So können in diesem Rahmen Fahrtkosten für Fahrten zur Einhaltung von Besuchskontakten oder für Fahrten zu Gesprächen mit oder im Auftrag des Fachbereichs erstattet werden, nachdem der Fachbereich die eingereichten Belege geprüft hat.

Die Erstattung der Ausgaben kann verweigert werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Kostenbeteiligung an den Jugendhilfe- der Jugendschutzmaßnahmen (siehe Erläuterung zu Artikel 110) nicht nachkommen.

Artikel 52

Gemäß Artikel 113 des Dekrets können die Anbieter, Dienstleister sowie Pflegefamilien die Erstattung bestimmter Ausgaben beantragen, die für behandelte, betreute oder begleitete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entstanden sind.

Artikel 52 legt die Art der Ausgaben, die Bedingungen und die Modalitäten ihrer Finanzierung sowie die Bedingungen und die Modalitäten des Antrags fest.

Die Unterlagen und Angaben, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen, werden in vorliegendem Artikel aufgelistet. Der Fachbereich prüft die eingereichten Unterlagen und Angaben und erstellt auf dieser Grundlage eine Stellungnahme für den Minister, aus der hervorgeht, ob die Finanzierung der Ausgaben zur Erreichung des Ziels der Jugendhilfe beiträgt. Der Minister entscheidet über die Genehmigung oder die Verweigerung der Finanzierung.

Die Kosten der in §4 des vorliegenden Artikels aufgeführten Ausgaben können entweder erstattet oder direkt übernommen werden, je nachdem ob Ausgaben bereits getätigt wurden oder nicht.

Für die Finanzierung bestimmter Ausgaben gelten Höchstbeträge und -zeiträume. Eine Abweichung von diesen Höchstbeträgen und Zeiträumen durch den Fachbereich bleibt jedoch möglich, wenn dies zur Erreichung des Ziels der Jugendhilfe erforderlich ist.

Artikel 53

Zusätzlich zu den in Artikel 52 festgelegten Ausgaben können Pflegefamilien die Finanzierung gewisser Fahrt- und Weiterbildungskosten beantragen.

Artikel 53 §1 Absatz 1 Nummer 1 listet die Fahrten auf, die für eine Erstattung in Betracht kommen.

Artikel 53 §1 Absatz 1 Nummer 2 legt fest, welche Weiterbildungsausgaben für einen Vorschuss in Höhe von maximal 150 Euro pro Pflegeelternanteil pro Jahr berücksichtigt werden können. Voraussetzung für eine Finanzierung ist, dass die Weiterbildungen für das Zusammenleben in der Pflegefamilie und die Entwicklung des Pflegekindes nützlich sind.

Artikel 53 §2 legt die weiteren Bedingungen und Modalitäten der Finanzierung der Fahrtkosten und Weiterbildungsausgaben sowie die Bedingungen und die Modalitäten der Anträge fest.

Artikel 54

Gemäß Artikel 114 des Dekrets erhalten Kindern, die sich in einer stationären Jugendhilfemaßnahme befinden eine finanzielle Unterstützung. Ziel ist es, ihnen zu helfen, sich sozial zu integrieren und eigenständig zu werden, wenn sie die Volljährigkeit erreichen.

Artikel 54 legt die Höhe, die Gewährungsbedingungen und die Auszahlungsmodalitäten dieser finanziellen Unterstützung fest.

So wird für sie während der Dauer der Maßnahme ein Tagessatz von 1,95 Euro pro Betreuungstag angespart, den sie ab dem Alter von 18 Jahren in Anspruch nehmen können. Dieser Tagessatz wird jährlich indiziert, um den Schwankungen des Verbraucherpreisindex Rechnung zu tragen.

Ab Erreichen der Volljährigkeit, informiert der Fachbereich den jungen Erwachsenen über die Höhe der angesparten finanziellen Unterstützung, legt mit ihm die Modalitäten der Auszahlung fest und berät ihn bezüglich der Zweckbestimmung.

i. Beschwerden, Berufsgeheimnis, Akteneinsicht und Datenschutz

Artikel 55

Artikel 115 des Dekrets regelt das Verfahren im Falle einer Beschwerde gegen eine Amtshandlung oder Arbeitsweise einer natürlichen oder juristischen Person, die mit der Umsetzung von Jugendhilfe- oder Jugendschutzmaßnahmen beauftragt ist, oder gegen eine Amtshandlung oder Arbeitsweise des Fachbereichs.

Artikel 55 legt das weitere Verfahren für Beschwerden fest. So prüft der Fachbereich die eingereichten Beschwerden auf ihre Zulässigkeit. Die Beschwerde ist zulässig, wenn sie eine konkrete Amtshandlung oder Arbeitsweise betrifft und sie

eine Beschreibung der Angelegenheit enthält, die Anlass zur Beschwerde gibt.

Ist die Beschwerde zulässig, kann der Beschwerdeführer einen Antrag auf Anhörung beim Fachbereich einreichen. Daraufhin informiert der Fachbereich den Beschwerdeführer schriftlich über das Ergebnis einschließlich der Gründe, die diesem Ergebnis zu Grunde liegen, sowie die daraus gegebenenfalls folgenden Maßnahmen.

Artikel 56

Artikel 116 des Dekrets regelt die Weitergabe vertraulicher Informationen im Rahmen des Berufsgeheimnisses. In §2 Nummer 1 werden die Bedingungen festgelegt für die Weitergabe von vertraulichen Informationen an andere Fachkräfte, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, um das Ziel der Jugendhilfe- oder Jugendschutzmaßnahme oder der Beratung zu erreichen oder um eine mögliche Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen festzustellen.

Für diese Weitergabe von Sachverhalten ist die Einwilligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten erforderlich, es sei denn, die Integrität des Kindes oder des Jugendlichen wird dadurch beeinträchtigt.

Artikel 56 legt die Modalitäten zur Einholung dieser Einwilligung fest. So erfolgt die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Artikel 57 und 58

Artikel 117 des Dekrets legt die Bedingungen fest, unter denen betroffene Personen Einsicht in eine Akte des Fachbereichs Jugendhilfe erhalten können

Die Artikel 57 und 58 legen die weiteren Modalitäten des Einsichtsverfahrens sowie das Einspruchsverfahren im Falle eines abgelehnten Antrags fest.

Der Antrag wird schriftlich beim Fachbereich eingereicht. Wenn der Fachbereich diesem Antrag stattgibt, teilt er dem Antragsteller den Ort und den Zeitpunkt für die Einsicht, Erklärung oder den Erhalt einer Abschrift eines Verwaltungsdokuments mit. Minderjährige können sich hierfür von einer volljährigen Vertrauensperson ihrer Wahl begleiten lassen

Die Abschrift kann dem Antragsteller auf dessen Ersuchen auch zugesandt werden.

Artikel 59

Artikel 59 präzisiert die in Artikel 120 des Dekrets erwähnten Datenkategorien.

Artikel 60 bis 64

Die Artikel 60 bis 64 betreffen die Aufhebungsbestimmungen, die Übergangsbestimmung, das Inkrafttreten und die Durchführungsbestimmungen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

a. Ausgaben:

- *Auszahlung des Pflegschaftsgelds (Artikel 47)*

Folgende Tabelle führt die Kosten auf, die von 2021 bis 2023 im Rahmen der Auszahlung des Pflegschaftsgelds angefallen sind:

	2021	2022	2023
Januar	34.066 €	43.133 €	51.445 €
Februar	28.060 €	37.864 €	48.352 €
März	31.419 €	42.991 €	54.829 €
April	31.583 €	45.413 €	53.724 €
Mai	40.534 €	46.339 €	51.797 €
Juni	32.444 €	44.402 €	52.890 €
Juli	35.599 €	45.891 €	51.952 €
August	39.310 €	49.935 €	51.097 €
September	38.059 €	47.246 €	47.513 €
Oktober	38.955 €	50.425 €	50.022 €
November	38.931 €	50.066 €	46.589 €
Dezember	50.504 €	48.331 €	52.891 €
	439.462 €	552.036 €	613.102 €

Diese Kosten hängen von der Anzahl und dem Alter der Pflegekinder sowie von den Pflegschaftsformen ab und können daher nicht genau vorhergesagt werden.

Ausgehend von der Entwicklung der Kosten in den Jahren 2021 bis 2023 liegen die geschätzten Kosten bei **700.000,00 EUR** pro Jahr.

- *Auszahlung der Lebenshaltungskosten (Artikel 49)*

Ausgehend von einer durchschnittlichen Begleitung von 4 selbstständig wohnenden Kindern und Jugendlichen pro Jahr und einem derzeitigen Tagesatz von 41,53 EUR liegen die geschätzten Kosten bei $4 \times 41,53 \text{ EUR} \times 365 \text{ Tage} = \mathbf{60.633,80 \text{ EUR}}$ pro Jahr.

- *Finanzierung der Sonderauslagen von Erziehungsberechtigten bei ambulanten und teilstationären Maßnahmen (Artikel 50) und Finanzierung der Ausgaben von stationären Anbietern, Dienstleistern sowie Pflegefamilien (Artikel 52)*

Diese Kosten hängen von der Anzahl der Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ab, die

ambulant, teilstationär oder stationär begleitet oder betreut werden, sowie bei Sonderauslagen nach Artikel 50 vom durchschnittlichen Haushaltseinkommen des Antragstellers und der positiven Stellungnahme des Fachbereichs, und können daher nicht genau vorhergesagt werden.

Ausgehend von der Entwicklung der Kosten, die auf Grundlage der Artikel 44, 46 und 48 des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz in den Jahren 2021 bis 2023 ausgezahlt wurden (siehe nachfolgende Tabelle) sowie der zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten, die durch vorliegenden Erlassvorentwurf eingeführt werden, liegen die geschätzten Kosten bei **120.000,00 EUR** pro Jahr.

	2021	2022	2023
Ferienlager	2.962 €	4.723 €	3.963 €
Transportkosten	2.918 €	984 €	206 €
Schulkosten	2.297 €	2.811 €	5.896 €
Freizeit	4.274 €	6.706 €	15.933 €
Behandlung + Therapie	33.408 €	32.798 €	38.273 €
Sonstiges	10.310 €	15.227 €	23.286 €
	56.170 €	63.248 €	87.557 €

- *Finanzierung der Ausgaben von Erziehungsberechtigten bei stationären Maßnahmen (Artikel 51)*

Folgende Tabelle führt die Kosten auf, die in 2022 und 2023 im Rahmen der Rückerstattung von Fahrtkosten von Erziehungsberechtigten angefallen sind:

2022	2023
23.252 €	19.708 €

Ausgehend von den in den Jahren 2021 bis 2023 angefallenen Kosten liegen die geschätzten Kosten bei durchschnittlich **21.480,00 EUR** pro Jahr

- *Finanzierung der Fahrtkosten und Weiterbildungen von Pflegefamilien (Artikel 53)*

Folgende Tabelle führt die Kosten auf, die von 2021 bis 2023 im Rahmen der Rückerstattung der Fahrtkosten von Pflegefamilien angefallen sind:

	2021	2022	2023
Januar	1.037 €	655 €	2.222 €
Februar	315 €	1.320 €	689 €
März	558 €	414 €	1.428 €
April	344 €	1.726 €	1.218 €
Mai	853 €	995 €	972 €
Juni	1.683 €	337 €	1.946 €

Juli	664 €	317 €	912 €
August	1.691 €	1.314 €	1.680 €
September	1.482 €	414 €	879 €
Oktober	1.029 €	1.983 €	575 €
November	1.351 €	1.449 €	421 €
Dezember	353 €	142 €	732 €
	11.361 €	11.065 €	13.674 €

Folgende Tabelle führt die Kosten auf, die von 2021 bis 2023 im Rahmen der Finanzierung der Weiterbildungen von Pflegefamilien angefallen sind:

2021	2022	2023
25 €	150 €	149 €

Ausgehend von der Entwicklung der Kosten in den Jahren 2021 bis 2023 liegen die geschätzten Kosten bei durchschnittlich **16.800,00 EUR** pro Jahr.

- *Auszahlung der Finanzielle Unterstützung der stationär betreuten Kinder (Artikel 54)*

Folgende Tabelle führt die Kosten auf, die von 2021 bis 2023 im Rahmen der Auszahlung der Finanzielle Unterstützung der stationär betreuten Kinder angefallen sind:

2021	2022	2023
60.806 €	72.980 €	78.280 €

Ausgehend von der Entwicklung der Kosten in den Jahren 2021 bis 2023 liegen die geschätzten Kosten bei **85.000,00 EUR** pro Jahr.

b. Einnahmen:

- *Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen an den stationären Maßnahmen (Artikel 48)*

Folgende Tabelle führt die Einnahmen auf von 2021 bis 2023 im Rahmen der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen an den stationären Maßnahmen:

2021	2022	2023
74.616 €	91.749 €	74.584 €

Ausgehend von den Einnahmen, die in den Jahren 2021 bis 2023 erzielt wurden, belaufen sich die geschätzten Einnahmen auf durchschnittlich **80.316,00 EUR** pro Jahr.

Folgende Tabelle fasst die hiervor geschätzten Kosten und Einnahmen zusammen:

	Geschätzte Kosten / Jahr	Geschätzte Einnahmen / Jahr
Auszahlung des Pflegschaftsgelds (Artikel 47)	700.000,00 €	/
Finanzierung der Fahrtkosten und Weiterbildungen von Pflegefamilien (Artikel 53)	16.800,00 €	/
Auszahlung der Lebenshaltungskosten (Artikel 49)	60.633,80 €	/
Finanzierung der Ausgaben von Erziehungsberechtigten bei stationären Maßnahmen (Artikel 51)	21.480,00 €	/
Finanzierung der Ausgaben von stationären Anbietern, Dienstleistern sowie Pflegefamilien (Artikel 52) + Finanzierung der Sonderauslagen von Erziehungsberechtigten bei ambulanten und teilstationären Maßnahmen (Artikel 50)	120.000,00 €	/
Auszahlung der finanzielle Unterstützung der stationär betreuten Kinder (Artikel 54)	85.000,00 €	/
Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen an den stationären Maßnahmen (Artikel 48)	/	80.316,00 €
Geschätzte Gesamtkosten / Jahr	1.003.913,80 €	
Geschätzte Gesamteinnahmen / Jahr		80.316,00 €
Total Ausgaben / Jahr		923.597,80 €

Zur Ausführung der im Dekret vorgesehenen Bestimmungen konnten Kosten für die Deutschsprachig Gemeinschaft in einer Gesamthöhe von **923.597,80 EUR** pro Jahr errechnet werden.

Zum Vergleich: Die im Rahmen des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz anfallenden Gesamtkosten beliefen sich im Jahr 2023 auf 784.707,72 EUR. Für den vorliegenden Erlassvorentwurf wurden demnach Mehrkosten in Höhe von insgesamt **138.890,08 EUR** pro Jahr geschätzt. Alle Kosten sind rekurrent vorzusehen.

Gemäß Artikel 6bis §2 Nummer 3 des Dekrets vom 9. Mai 1988 über den Fonds für besondere Hilfe für Kinder und Jugendliche, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023, kann die Finanzierung der in Artikel 49 bis 54 des vorliegenden Erlassvorentwurfs erwähnten Kosten (insge-

samt ca. 303.913,80 EUR) über den Organisationsbereich 50, Programm 12, Zuweisung 34.41 erfolgen.

Gemäß Artikel 6bis §1 Absatz 2 Nummer 3 des Dekrets vom 9. Mai 1988 über den Fonds für besondere Hilfe für Kinder und Jugendliche, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023, können die in Artikel 48 des vorliegenden Erlassvorentwurfs erwähnten Einnahmen (insgesamt ca. 80.316,00 EUR) über den Organisationsbereich 50, Programm 12, Zuweisung 34.41 erfolgen.

Die in Artikel 47 des vorliegenden Erlassvorentwurfs erwähnten Kosten (insgesamt ca. 700.000,00 EUR) gehen zu Lasten des Organisationsbereich 50, Programm 14, Zuweisung 12.11.

TOP 14: Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in zweiter und letzter Lesung den Erlass zur Ausführung des Dekrets vom 29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft.

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der vorliegende Erlass zielt darauf ab, das Dekret vom 29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft auszuführen.

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Der Abschnitt 1 betrifft die allgemeinen Begriffsbestimmungen.

Der Erlass definiert zunächst die genannten öffentlichen Behörden.

Bezüglich der Prinzipien der Sozialwirtschaft präzisiert der Erlass das in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 des Dekrets erwähnte Ziel. Es geht darum, dass der Gesellschaftszweck des Sozialbetriebs in der Verwirklichung eines sozialen Ziels und/oder in der Verfolgung von Aktivitäten besteht, die einem gesellschaftlichen Bedarf entsprechen. Dieses Ziel gilt gemäß Erlass als erfüllt, wenn die Satzungen des Sozialbetriebs die Verwirklichung mindestens eines sozialen Ziels und/oder einer Aktivität vorsehen, die einem sozialen, gesellschaftlichen Bedarf oder dem Bedarf einer spezifischen, benachteiligten Gruppe entsprechen.

Weiter regelt der Erlass, dass der Sozialbetrieb zur Erfüllung des in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 5 des Dekrets erwähnten Ziels, d.h. die Umsetzung von Tätigkeiten im Sinne einer umweltfreundlichen, lokalen und nachhaltigen Entwicklung, sich nachweislich an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen orientiert. Das hier betroffene Prinzip gilt gemäß Erlass als erfüllt, wenn der Sozialbetrieb Aktivitäten durchführt, die zur Erreichung von mindestens drei der Nachhaltigkeitszielen beitragen.

Das Dekret definiert in Artikel 3 die benachteiligten Personen. Darunter fallen die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) des Artikels 3 des Dekrets genannten benachteiligten Personen, die die Zielgruppe der Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen darstellen.

Der Erlass definiert die Kriterien, anhand derer festgestellt werden kann, dass diese Personen aufgrund von multiplen Vermittlungshemmnissen für einen längeren Zeitraum weder in der Lage sind, Arbeitsleistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags zu erbringen noch an einer höher qualifizierenden Ausbildung teilzunehmen.

In Anwendung des Erlasses erfüllen folgende Personen diese Kriterien:

1. Arbeitssuchende, insbesondere Langzeitarbeitslose oder niedrigqualifizierte Arbeitssuchende, Langzeitkranke und Invalide, die eines oder mehrere Vermittlungshemmnisse auf psychosozialer Ebene aufweisen. Zu diesen Hemmnissen gehören mangelnde Sozialkompetenzen, geistige, psychische und/oder physische Beeinträchtigungen, Probleme bei der Arbeitsausführung oder Probleme auf Ebene der persönlichen Fähigkeiten und Motivation.
2. Arbeitssuchende in schwierigen Lebenssituationen aufgrund folgender ungünstiger Rahmenbedingungen, d.h. die persönliche, soziale, familiäre oder finanzielle Situation, die Betreuungsverhältnisse oder die Wohnsituation.

Weiter in Bezug auf die im Dekret definierten benachteiligten Personen definiert der Erlass die Modalitäten und Bedingungen, um als betreuter Freiwilliger im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Dekrets eingeordnet zu werden.

Es ist vorgesehen, dass folgende Bedingungen hierzu erfüllt sein müssen:

1. der begleitende Vermittlungsdienst erachtet die Beschäftigung im Rahmen einer betreuten Freiwilligenarbeit als für die persönliche und berufliche Entwicklung der Person angezeigt;
2. der soziale Eingliederungsbetrieb und der Freiwillige schließen eine befristete Vereinbarung ab, die mindestens die im Erlass genannten Elemente enthält.

Die befristete Vereinbarung kann nach Evaluierung durch den betreffenden Vermittlungsdienst und dem sozialen Eingliederungsbetrieb verlängert werden.

Der Erlass erläutert, dass neben Arbeitsamt, ÖSHZ und Dienststelle für selbstbestimmtes Leben folgende im Psychriatriebereich tätigen Einrichtungen betreute Freiwillige in soziale Eingliederungsbetriebe vermitteln können: die psychiatrischen Tageskliniken, der ambulante Begleitdienst, Dienstleister der ambulanten Therapie sowie begleitete Wohnstrukturen.

Die vermittelnden Dienste stellen sicher, dass die Tätigkeit als betreuter Freiwilliger in einem sozialen Eingliederungsbetrieb für seine persönliche und berufliche Entwicklung geeignet ist. Der Erlass definiert die Situationen, in denen dies insbesondere der Fall ist.

Im Abschnitt 2 des Kapitels II werden die gemeinsamen Verfahrensbestimmungen bezüglich Anerkennung und Bezuschussung definiert.

Der Erlass sieht vor, dass die Anträge auf Anerkennung, Betreuungsbezuschussung oder auf Förderung eines innovativen Projektes elektronisch oder in Papierform eingereicht werden können.

Die Artikel 8 bis 11 regeln die Etappen, die ein Antrag durchläuft, sowie die damit verbundenen Fristen.

Artikel 12 regelt das Einspruchsverfahren, das unter die gemeinsamen Bestimmungen fällt.

2.2 Anerkennung

Das Kapitel II des Erlasses regelt die Anerkennungen. Im Abschnitt 1 werden zunächst die Bedingungen für die Anerkennung als Sozialbetrieb geregelt.

Diese betreffen allein die im Artikel 13 präzisierten Betriebsführungskenntnisse der Geschäftsführung. Diese gelten für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7 des Dekrets als ausreichend, insofern den Regelungen zur Förderung des selbständigen Unternehmertums erfüllt sind.

Im Abschnitt 2 werden die Bedingungen für die Anerkennung als sozialer Eingliederungsbetrieb geregelt.

Artikel 5 Absatz 1 Nummer 6 des Dekrets legt fest, dass mindestens die Hälfte des Personals benachteiligte Personen sein müssen, um als sozialer Eingliederungsbetrieb anerkannt werden zu können.

Der Erlass verfügt, dass der antragstellende soziale Eingliederungsbetrieb anhand einer Personalliste aufschlüsselt, welche Personalmitglieder als benachteiligte Personen im Rahmen der sozialberuflichen Eingliederung beschäftigt oder ausgebildet werden.

Im Sinne des Erlasses gelten als benachteiligte Personen:

1. AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigte;
2. Artikel 60 §7-Arbeitnehmer in Anwendung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;
3. Teilnehmer einer Vorschalt- und Integrationsmaßnahme, die einen entsprechenden Berufsausbildungsvertrag mit dem Arbeitsamt abgeschlossen haben;
4. Personen, die im Rahmen eines Ausbildungspraktikum (AP) der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben beschäftigt sind;
5. in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhafte Personen, die vor dem 1. Januar 2019 im Rahmen eines SINE-Vertrags in einem Sozialbetrieb beschäftigt waren;
6. SINE-Arbeitnehmer mit Wohnsitz auf dem französischen Sprachgebiet (hier spezifiziert in Bezug auf den Erhalt der Wiedereingliederungszulage, des Eingliederungseinkommens und der gleichgestellten Sozialhilfe).
7. SINE-Arbeitnehmer mit Wohnsitz auf dem französischen Sprachgebiet (hier spezifiziert in Bezug auf die LSS-Reduzierungen);
8. Personen, die eine Ausbildung im Betrieb (AIB) der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben absolvieren;
9. Personen, die einer Beschäftigung im Betrieb (BIB) der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben nachgehen;
10. Personen, die einem Unterstützungsplan im Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben folgen;
11. Personen, die Sozialstunden leisten;
12. LBA-Arbeitnehmer;
13. Arbeitnehmer, die mit einer finanziellen Unterstützung der wallonischen Agentur für Gesundheit, soziale Sicherheit, Behinderung und Familien (AWIQ) beschäftigt werden;
14. Arbeitnehmer, die über das wallonische „Impulsion“-Programm beschäftigt werden.

Um den administrativen Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren, ist geplant, dass die Verwaltung die erforderlichen Bescheinigungen aus eigener Initiative beim Arbeitsamt und der Dienststelle einholt. Der Antragsteller muss sich ggf. um die ÖSHZ-Bescheinigung für die Artikel 60§7-Arbeitnehmer und um die entsprechenden Bescheinigungen für die Personen mit Wohnsitz im französischen Sprachgebiet bei der jeweils zuständigen Behörde bemühen.

Für neue soziale Eingliederungsbetriebe legt der Erlass fest, dass diese während einer 3-jährigen Startphase lediglich 30% benachteiligte Personen beschäftigen oder ausbilden müssen.

Der Erlass legt im Artikel 16 die Mindestkriterien zum sozialpädagogischen Konzept fest.

Artikel 17 des Erlasses regelt, dass mindestens 4 benachteiligte Personen im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung in einem sozialen Eingliederungsbetrieb begleitet werden müssen.

Die Anerkennungskriterien sind zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erfüllen.

Abschnitt 3 regelt die Anerkennungsbedingungen für die Vorschalt- und Integrationszentren.

Zunächst wird die Anzahl an Vorschalt- und Integrationszentren im deutschen Sprachgebiet auf zwei begrenzt, wobei sich das territoriale Tätigkeitsgebiet für das eine Zentrum hauptsächlich auf den Norden und für das andere hauptsächlich auf den Süden des deutschen Sprachgebiets erstreckt.

Der Erlass verpflichtet die Zentren dazu, mindestens 12% der jährlichen Gesamteinnahmen selbst zu erwirtschaften.

Artikel 20 legt fest, dass mindestens vier benachteiligte Personen im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung im Vorschalt- und Integrationszentrum begleitet werden müssen.

Die weiteren Anerkennungsbedingungen legen fest, dass das Zentrum mindestens 35 Betreuungsstunden pro Woche in einer Integrationsmaßnahme oder mindestens 28 Stunden in einer Vorschaltmaßnahme anbietet, wobei die tatsächlichen Teilnahmezeiten individuell mit der benachteiligten Person und dem Vermittlungsdienst zu bestimmen sind.

Im Antrag auf Anerkennung beschreibt der Antragsteller das sozialpädagogische Konzept, in dem konkret auf die Methoden eingegangen wird, mit denen die Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen angeboten und umgesetzt werden.

Schließlich enthält der Antrag ein Gutachten des Arbeitsamtes hinsichtlich der Beschäftigungskohärenz der angebotenen Maßnahmen.

Auch bei den Vorschalt- und Integrationszentren sind die Anerkennungsbedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erfüllen.

Der Abschnitt 4 regelt in den Artikeln 22 bis 25 das Anerkennungs-, Aussetzungs- und Entzugsverfahren.

Der Betrauungsakt bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die in der sozialpädagogischen Betreuung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 des Dekrets besteht, wird im Abschnitt 5 definiert.

Der Erlass sieht eine Mandatsdauer von zehn Jahren vor. Es handelt sich dabei um die längst mögliche Dauer der Mandatserteilung in Anwendung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten

bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind (Artikel 2 (2)).

Gemäß Artikel 4 des vorgenannten Beschlusses vom 20. Dezember 2011, enthält das Mandat insbesondere folgende Elemente:

1. Gegenstand und Dauer der DAWI;
2. Bezeichnung des Unternehmens;
3. Art etwaiger dem Unternehmen durch den Minister gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
4. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung der Ausgleichsleistungen;
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen;
6. Verweis auf den Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011.

2.3 Bezuschussung anerkannter Betriebe und Förderung von innovativen Projekten

Abschnitt 1 regelt die Bezuschussung von anerkannten sozialen Eingliederungs-betrieben sowie von innovativen Projekten.

Zur Ausführung von Artikel 11 des Dekrets sieht der Erlass vor, dass der zu bezuschussende Betreuer über ein der Funktion entsprechendes Diplom oder Abschlusszeugnis und/oder über relevante Berufserfahrungen verfügt. Es können sowohl formelle als auch informelle Kompetenzen berücksichtigt werden.

Der Erlass legt im Artikel 30 die Bereiche fest, in denen eine einwandfreie Führung des Betreuers belegt werden muss. Folgende Straftaten bzw. Verurteilungen, die im Strafgesetzbuch gelistet sind, führen zu einer Ablehnung der Bezuschussung der Betreuer: vorsätzliche Tötung, vorsätzliche körperliche Schädigung, Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die guten Sitten, Beeinträchtigung Minderjähriger, schutzbedürftiger Personen und der Familie, Missbrauch von Prostitution, Missbrauch der Schutzbedürftigkeit anderer durch den Verkauf, die Vermietung oder die Zurverfügungstellung von Gütern im Hinblick auf die Erzielung eines ungewöhnlichen Gewinns, von Privatpersonen begangene Anschläge auf die Freiheit der Person und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, Missbrauch der Situation von Schwächeren sowie Diebstahl und Erpressung und Betrugshandlungen.

Auch Verurteilungen für Vergehen, die durch das Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotro-

pen Stoffen verwendet werden können, vorgesehen sind, führen zur Ablehnung der Bezuschussung.

Der Betreuer ist verpflichtet, dem sozialen Eingliederungsbetrieb bei der Einstellung und nach Einstellung einmal jährlich oder auf Anfrage einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister vorzulegen.

Die Artikel 31 bis 33 regeln das Antragsverfahren zur Bezuschussung von Betreuern.

Zunächst besteht die Möglichkeit, gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung als sozialer Eingliederungsbetrieb einen Antrag auf Betreuer-Bezuschussung einzureichen.

Die zweite Möglichkeit besteht in der Revision der Bezuschussung auf Antrag des Betriebs, wenn Änderungen vorliegen, die eine Erhöhung der Bezuschussung rechtfertigen beispielsweise bei Start eines neuen Projektes oder Gründung eines weiteren Standbeins.

Schließlich sieht der Erlass die Revision der Bezuschussung von Amts wegen vor. Hierzu prüft die Verwaltung in jedem Semester die tatsächliche Beschäftigung der benachteiligten Personen und der Betreuer.

Für die Berechnung der Ratio von Betreuern zu benachteiligten Personen gelten die in den Anhängen 1 und 2 festgelegten Tabellen.

Wird während zwei aufeinanderfolgenden Quartalen das in den Tabellen festgelegte Verhältnis Betreuer zu benachteiligten Personen nicht erreicht, wird der Zuschuss ab dem darauffolgenden Semester entsprechend gemindert.

Wird während zwei aufeinanderfolgenden Quartalen das in den Tabellen festgelegte Verhältnis Betreuer zu benachteiligten Personen überschritten, kann der Betrieb einen Antrag auf eine zusätzliche bezuschusste Betreuerstelle einreichen.

Artikel 34 des Erlasses legt den indexgebundenen maximalen Zuschussbetrag auf 50.000 € pro Jahr pro Vollzeitstelle fest. Dieser wird in monatlichen Zwölferten ausgezahlt.

Der Erlass definiert in Artikel 35 die förderfähigen Gehaltsausgaben.

Die Abschnitte 2 und 3 regeln die Förderung von innovativen Projekten.

Artikel 37 definiert, welche Projekte in Anwendung des Dekrets als innovative Projekte gelten sollen. Als innovativ gelten insbesondere Projekte, die

1. auf eine Nachfrage im Bereich der Sozialwirtschaft reagieren, der nicht oder unzureichend entsprochen wird;
2. der Förderung der Sozialwirtschaft dienen;
3. der Neuschaffung und Weiterentwicklung von Sozialbetrieben dienen;

4. die sozioprofessionelle Integration von benachteiligten Personen fördern;
5. der Sichtbarkeitssteigerung des Sektors und der Sozialbetriebe der Deutschsprachigen Gemeinschaft dienen;
6. der Förderung und Intensivierung des partizipativen Beschlussfassungssystems der Sozialbetriebe dienen;
7. der Förderung und Verstärkung der umweltfreundlichen, lokalen und nachhaltigen Ausrichtung der Sozialbetriebe dienen.

Artikel 38 definiert die in diesem Rahmen förderfähigen Kosten.

Die Anschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen fällt weiterhin in den Anwendungsbereich des Rundschreibens vom 19. Juni 2003 bezüglich der Bezuschussung der Einrichtung und Ausstattung von Immobilien sowie der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Erlasses. Außerdem ist der Antragsteller verpflichtet, die Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe beim Erwerb von Ausstattung oder Dienstleistungen einzuhalten.

Der Erlass sieht vor, dass die Beteiligung an den förderfähigen Kosten in Form eines Zuschusses oder eines zinslosen Darlehens gewährt werden kann.

Der Antragsteller ist gehalten, jährlich einen Zwischenbericht bei der Verwaltung einzureichen. Eine Kostenaufstellung mitsamt Belegen sind bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres bei der Verwaltung einzureichen.

Innovative Projekte auf Antrag sind bis 30. April bei der Verwaltung einzureichen. Für die Fristen hinsichtlich Prüfung und Begutachtung der Anträge gelten dieselben Fristen wie sie für Anerkennungsanträge gelten.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt ebenfalls in monatlichen Zwölferten.

Der Abschnitt 4 regelt die Bezuschussung von Sozialbetrieben ohne vorhandene strukturelle Bezuschussung. Konkret sind hiermit die Sozialbetriebe gemeint, die keine strukturelle Finanzierung über einen anderen Fachbereich des Ministeriums erhalten und infolgedessen seit 2018 über ein Abkommen mit dem Minister für Sozialökonomie verfügen. Diese „Abkommen zur Beschäftigung von Begleit- und Ausbildungspersonal im Bereich der Sozialwirtschaft“ betreffen die ehemaligen BVA-Arbeitsverträge, die zum 1. Januar 2018 in klassische Arbeitsverträge umgewandelt worden sind.

Die über diese Regelung bezuschusten Betreuer unterliegen denselben Bedingungen wie die in Abschnitt 1 „Bezuschussung von anerkannten sozialen Eingliederungsbetrieben“ genannten Betreuer.

Auch das Antrags- und Revisionsverfahren sowie die Höhe der Bezuschussung ist identisch, folgerichtig verweisen die Artikel 44 bis 46 des Erlasses auf Artikel 14 des Dekrets sowie auf die Artikel 31 bis 34 des Erlasses.

Im Abschnitt 5 zu den Verstößen gegen die Bezuschussungsbedingungen regeln die Artikel 47 bis 49 die Inverzugsetzung, Aussetzung und Aufhebung.

2.4 Vertraulichkeit und Datenschutz

Das Kapitel 4 betrifft den Datenschutz der Gegenstand des Artikels 50 ist.

2.5 Netzwerk Sozialwirtschaft

Artikel 51 definiert die Zusammensetzung und Artikel 52 die Funktionsweise des Netzwerks Sozialwirtschaft.

2.6 Berichterstattung

Der Erlass legt in Artikel 53 fest, dass der Tätigkeitsbericht im darauffolgenden Jahr nach Genehmigung durch die Generalversammlung und spätestens bis zum 30. Juni einzureichen ist.

Was die Mindestanforderungen des Berichts betrifft, so wird verfügt, dass der Bericht mindestens darüber Auskunft gibt, wie der Sozialbetrieb die in Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets erwähnten Sozialwirtschaft-Prinzipien umsetzt.

Die jährlich einzureichenden statistischen Angaben sind bis spätestens zum 1. September des laufenden Jahres einzureichen und beziehen sich auf den Personalstand am 30. Juni.

2.7 Schlussbestimmungen

In den Artikeln 56 bis 67 werden die Abänderungsbestimmungen, Aufhebungsbestimmungen sowie Übergangsbestimmungen geregelt.

Durch Artikel 68 wird das Inkrafttreten des Erlasses auf 1. Januar 2025 festgelegt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

In der vorangegangenen Version des Erlasses ist noch von einem Inkrafttreten des Erlasses zum 1. Juli 2024 ausgegangen worden.

Entsprechend wurde auf den Erlass der Regierung vom 4. Januar 2024 zur Gewährung von Zuschüssen an Vereinigungen und privatrechtliche Einrichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der Sozialökonomie verwiesen, der für das Jahr 2024 354.000 € vorsieht.

Dieser Betrag ermöglichte neben der Finanzierung der Abkommen zur Beschäftigung von Begleit- und

Ausbildungspersonal im Bereich der Sozialwirtschaft für das Jahr 2024 (Regierungssitzung vom 23. November 2023) auch die Genehmigung und Bezuschussung einer vollzeitigen Betreuerin ab 1. Juli 2024 unter Berücksichtigung eines Zuschussbetrags von 33.000 € pro Vollzeitstelle.

Die Erhöhung des Betrags auf 50.000 € bei Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 ist folgerichtig bei den Planungen des Haushalts 2025 zu berücksichtigen

Konkret sind diese Mittel im Organisationsbereich 50, Programm 20, Zuweisung 33.01 des Haushaltes 2025 der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorzusehen.

TOP 15: Erlass der Regierung zur Festlegung gewisser Finanzierungsmodalitäten der Wohn- und Pflegezentren für Senioren für die Jahre 2024 - 2029

1. Beschlussfassung

Die Regierung verabschiedet in zweiter und letzter Lesung den Erlass zur Festlegung gewisser Finanzierungsmodalitäten der Wohn- und Pflegezentren für Senioren für die Jahre 2024 - 2029.

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen

Von 2014 bis im Januar 2019, nach der 6. Staatsreform hat die Deutschsprachige Gemeinschaft auch effektiv die gesamten Zuständigkeiten des Seniorenhilfebereichs übernommen. Dies erfolgte nach und nach für die Mobilitätshilfen beispielsweise in 2017 und für die Finanzierung der Wohn- und Pflegezentren für Senioren zum 1. Januar 2019.

Zu diesem Zeitpunkt wurde das Dekret vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie die Palliativpflege verabschiedet. Es beschreibt die Angebote der Personenunterstützung, legt die Vorgaben der Genehmigung und Anerkennung der Dienstleister und die Finanzierung fest.

Es hat zum Ziel, die Lebensqualität der Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf zu erhalten und/oder zu verbessern durch:

1. das Stärken der Selbsthilfekompetenz der Senioren und der Bezugspersonen;
2. die Schaffung von unterschiedlichen und besonderen Unterstützungsangeboten;
3. das Fördern der Gesundheit und die Vorbeugung von Krankheit;
4. das Fördern der Netzwerkarbeit und der Absprachen zwischen den einzelnen Akteuren innerhalb der Wohnhilfezone, mit dem Ziel, den Personen die

bestmögliche Unterstützung zu bieten und die Übergänge von einem Angebot ins andere fließend zu gestalten.

Finanzierungsgrundsätze

a. Bewohner- und personalbezogener Zuschuss:

Vor der Kompetenzübernahme wurden die Wohn- und Pflegezentren für Senioren durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) finanziert. Die Finanzierung wurde auf Grundlage des Profils der Bewohner, der Belegungstage und der Anzahl Personalmitglieder in der Pflege und Begleitung mittels einer Tagespauschale berechnet.

Zusätzlich bestand ein erheblicher Unterschied zwischen der Finanzierung der öffentlichen und privaten Wohn- und Pflegezentren für Senioren. Dieses komplexe System hatte zur Folge, dass alle 8 Wohn- und Pflegezentren für Senioren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sehr unterschiedlich bezuschusst wurden.

Mit der Kompetenzübernahme wurde das Finanzierungssystem vereinfacht und basiert auf der Unterstützungskategorie der Bewohner und den Belegungstagen pro Kategorie und entsprechender Tagespauschalen. Das ist der sogenannte bewohnerbezogene Zuschuss.

Im Dekret vom 13. Dezember 2028 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie für die Palliativpflege wurden Übergangsbestimmungen definiert bis 2028, um in allen Wohn- und Pflegezentren für Senioren das gleiche Bewohnerprofil (82 % der Bewohner mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, 13 % Bewohner mit geringem Unterstützungsbedarf und 5 % für Kurzaufenthalte) zu erreichen und die Tagespauschalen pro Unterstützungskategorie für alle Wohn- und Pflegezentren für Senioren anzugleichen, nach dem Motto „Gleiche Leistung, gleiche Finanzierung“. Die Angleichung der Tagespauschalen hat ebenfalls zur Folge, dass bis 2029 die Unterschiede in der Finanzierung zwischen den öffentlichen und den privaten Einrichtungen aufgehoben wird.

Ähnlich wie beim LIKIV werden darüber hinaus personalbezogene Zuschüsse vorgesehen. Diese Maßnahmen betreffen einzelne Personalmitglieder. Insbesondere Prämien für Titel und Qualifikationen für das Krankenpflegepersonal sowie Maßnahmen für das Laufbahnende des Personals (Reduzierung der Arbeitszeit) in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren werden bezuschusst. Diese Maßnahmen wurden bereits zum Zeitpunkt der Übertragung durch das LIKIV finanziert und dienen der Attraktivität der Gesundheitsberufe in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren. Die Maßnahme des Laufbahnendes ist auch eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für jüngere Personalmitglieder. Diese ersetzen die älteren

Mitarbeiter, wenn letztere in den Genuss der Maßnahmen zum Karriereende kommen. Diese Ersatzstunden werden bezuschusst.

b. Mobilitätshilfen:

Ein dritter Teil der Finanzierung der Wohn- und Pflegezentren für Senioren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft die Finanzierung der sogenannten Standardmobilitätshilfen.

c. Alltagsbegleiter und weiteres Personal:

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und zur Steigerung des Wohlbefindens der Senioren wurde das Pilotprojekt „Einführung und Fortbildung von Alltagsbegleitern in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren“ im Oktober 2022 gestartet. Aufgrund der Halbzeitbilanz im Oktober 2023 wurde entschieden, das Projekt strukturell vorzusehen und ab 2025 mindestens einen neuen Fortbildungszyklus zu starten. In den Personalnormen der Wohn- und Pflegezentren für Senioren werden 2 Alltagsbegleiter pro Wohnbereich vorgesehen. Das neue Berufsprofil, welches mit den Wohn- und Pflegezentren für Senioren ausgearbeitet wurde, gibt Zugang zu einer Tätigkeit in diesen Einrichtungen.

Zu den im Dekret vorgesehenen Qualitätsnormen gehören auch Personalnormen. Ein diesbezüglicher Ausführungserlass wurde am 29. Februar 2024 verabschiedet und beschreibt Mindestnormen, die von allen Wohn- und Pflegezentren für Senioren eingehalten werden müssen. Diese Normen gehören auch zu den Vorgaben der Betriebsgenehmigung. Sie berücksichtigen den Fachkräftemangel und ermöglichen, wenn das Wohn- und Pflegezentrum für Senioren es wünscht, eine andere innerbetriebliche Organisation der Pflege und Begleitung der Bewohner. Wenn eine Vorgabe des Erlasses zusätzliches Personal erfordert, welches nicht unbedingt durch eine Reorganisation zur Verfügung steht, wird dieses neue Personal zusätzlich bezuschusst. Dies betrifft insbesondere eine dritte Nachtwache in gewissen Einrichtungen und Wohnbereichshilfen.

Maßnahmen mittels vorliegenden Erlasses:

a. Angleichung der Tagespauschalen:

6 der 8 Wohn- und Pflegezentren für Senioren hatten darum gebeten für 2024 das vorgesehene Bewohnerprofil (82-13-5 %) vor 2029 erreichen zu dürfen, da die Nachfrage an Plätzen für Bewohner mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aufgrund des demografischen Wandels steigend ist.

Unter der Bedingung, dass alle 8 Wohn- und Pflegezentren für Senioren diese 82-13-5 % im Jahr 2024 erreichen, schlägt die Regierung vor, auch die Angleichung der Tagespauschalen, die zur Berechnung des bewohnerbezogenen Zuschusses genutzt werden, vorzuziehen. Gleiche Leistung, gleiche Finanzierung.

Die Unterschiede zwischen den öffentlichen und privaten Einrichtungen werden dann ebenfalls frühzeitig komplett aufgehoben.

Konkret bedeutet dies, dass die Wohn- und Pflegezentren für Senioren auf Grundlage vorliegenden Erlasses die Differenz zwischen der neuen Simulation des bewohnerbezogenen Zuschusses bis 2029 mittels angeglicher Tagespauschalen und der bisher bestehenden Simulation bis 2029 mittels unterschiedlicher Tagespauschalen erhalten.

Dies stellt einen Betrag von rund 6.000.000 € dar.

b. Personalbezogene Bezuschussung von 2025-2029:

Ausgehend von den aktuell betroffenen Personalmitgliedern der Wohn- und Pflegezentren für Senioren, wird für die Jahre 2025 - 2029 der personalbezogene Zuschuss auf Grundlage vorliegenden Erlasses mit einer jährlichen Erhöhung von 2 % vorgesehen.

Sollte sich der Personalstamm in dem betroffenen Zeitraum verändern oder die Inflation sich anders entwickeln, wird die Höhe der Bezuschussung dieser Maßnahmen angepasst.

Dies stellt einen Betrag von rund 6.500.000 € für den gesamten Zeitraum dar.

c. Mobilitätshilfen 2025-2029:

Der Zuschuss für Standardmobilitätshilfen in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren wird auf Basis der Plätze berechnet. Laut Erlass 80 € pro Platz, der Betrag wird jährlich indexiert.

Ausgehend von den aktuell bekannten Entwicklungen für die Anzahl Plätze in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren zwischen 2025 - 2029 und einer jährlichen Erhöhung von 2 % wurde der Zuschuss für Standardmobilitätshilfen berechnet.

Dieser stellt ein Betrag von rund 424.000 € für den gesamten Zeitraum dar.

d. Alltagsbegleiter in Funktion und Alltagsbegleiter in Ausbildung 2024 - 2029:

Ausgehend von der Anzahl Wohnbereiche in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren und der Vorgabe der Mindestpersonalnormen müssen bis 2029 54 Alltagsbegleiter in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren eingesetzt werden.

Mit dem Projekt der Einführung und Fortbildung der Alltagsbegleiter wurde festgehalten, dass die Fortbildung größtenteils in der Einrichtung stattfinden sollte und die Personalmitglieder schon während dieser Zeit vergütet werden. Sie werden in der Ausbildungszeit mit dem Barema der qualifizierten Unterhaltsarbeiter (B2) bezuschusst und nach Abschluss mit dem Barema der Familien- und Seniorenhelfer/ Kindertgartenassistenten/Kinderbetreuer (B8). Die Ausbildung dauert ein Jahr.

Die Ausbildung von 50 Alltagsbegleitern wird progressiv vorgesehen zwischen 2025 - 2027 im Barema B2 mit 10 Dienstjahren. 4 weitere Alltagsbegleiter könnten aufgrund von vorhandenen Qualifikationen ohne Fortbildung die Funktion ausüben.

54 Alltagsbegleiter in Funktion werden progressiv bis 2029 im Barema B8 finanziert mit Berücksichtigung ihrer Dienstjahre.

Diese Maßnahme kostet rund 13.259.000 € für die Alltagsbegleiter in Funktion und rund 1.682.000 € für die Alltagsbegleiter in Ausbildung.

Die in der Simulation vorgesehenen Beträge bis 2029 werden der Realität angepasst. Hierfür reichen die Dienstleister die abgeschlossenen Verträge ein, in denen die Funktion, das berücksichtigte Dienstalter, der Arbeitsbeginn und das Arbeitszeitregime festgehalten werden.

e. Ausstattungen für die Jahre 2025 - 2029

Die Wohn- und Pflegezentren für Senioren erhalten einen Pauschalzuschuss für höchstbezuschussbare Kosten von 4.000 € pro Platz, indexiert und abrufbar während 20 Jahren. Ausstattungen in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren werden zu 60 % bezuschusst. Eine erste Periode von 20 Jahren läuft im Jahr 2024 aus. Ab 2025 beginnt eine neue Periode von 20 Jahren. Der Ausstattungszuschuss für 5 Jahre beträgt somit 1.000 € pro Platz und wird indexiert. Auf Grundlage vorliegenden Erlasses werden 60 % des neu errechneten Ausstattungszuschusses für den Zeitraum 2025 - 2029 festgelegt. Der Ausstattungszuschuss ist mit rund 950.000 € veranschlagt.

Das Wohn- und Pflegezentrum Golden Morgen ist eine privat-kommerzielle Einrichtung und erhält keinen Zuschuss für Ausstattungen.

f. Zusätzliches Personal aufgrund des Erlasses der Regierung vom 29. Februar 2024 zur Festlegung von Mindestpersonalnormen in Wohn- und Pflegezentren für Senioren 2025 - 2029

Dieser Erlass für die Mindestpersonalnormen sieht unter anderem eine dritte Nachtwache für die Wohn- und Pflegezentren für Senioren ab 91 Plätze vor. Vier Einrichtungen sind von dieser Vorgabe betroffen: Marienheim, Hof Bütgenbach, St. Joseph und Katharinenstift (ab 2025).

Auf Grundlage vorliegenden Erlasses werden Zuschüsse für Personalkosten für 1,5 VZÄ-Pflegehelfer vorgesehen pro betroffenes Wohn- und Pflegezentrum für Senioren – also insgesamt 6 VZÄ-Pflegehelfer, die den Nachtdienst übernehmen werden. Das Gehalt ist berechnet für eine Person mit 10 Dienstjahren und wird jährlich um 2 % indexiert. Arbeitgeberlasten, Urlaubsgeld, Jahresendprämie sowie Prämien für unregelmäßige Arbeitszeiten sind in der Berechnung berücksichtigt.

Der Erlass sieht ebenfalls eine Wohnbereichshilfe pro Wohnbereich vor. Die meisten Wohn- und Pflegezentren für Senioren verfügen schon über einige Wohnbereichshilfen. Auf Grundlage vorliegenden Erlasses wird pro Wohnbereich ein Pauschalzuschuss von rund 60.000 € vorgesehen.

Für das zusätzliche Personal ist ein Pauschalzuschuss von 4.787.000 € vorgesehen. Die Verwendung dieser Zuschüsse wird geprüft anhand von durch die Dienstleister eingereichte Verträge, in denen die Funktion, das berücksichtigte Dienstalter, der Arbeitsbeginn und das Arbeitszeitregime festgehalten werden. Der Zuschuss für die Nachtwachen wird der Realität der eingestellten Personen angepasst.

Insgesamt dient die Festlegung gewisser Finanzierungsmodalitäten für die Jahre 2024 - 2029 dazu, die Liquidität der Wohn- und Pflegezentren für Senioren zu verbessern und es gibt den Trägern eine Planungssicherheit bis 2029. Gleichzeitig wird der Einführung möglicher Geschäftsführungsverträge ab 2030 vorgegriffen, da die Dienstleister die ursprünglich vorgesehene Übergangszeit bis 2028 mit einer Unterstützungskapazität von 82 - 13 - 5 % frühzeitig im Jahr 2024 erreicht haben. Ab 2030 könnte die gesamte Finanzierung in regelmäßigen Abständen mit Geschäftsführungsverträgen vorgesehen werden.

Das im vorliegenden Erlass definierte Vorgehen ist eine sofortige Antwort auf die durch den steigenden Unterstützungsbedarf der Bewohner verursachte Belastung und Erweiterung des Personals in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren.

Gutachten

Zu dem Erlassvorentwurf wurde ein Gutachten der Datenschutzbehörde angefragt. Diese teilte mit, dass aufgrund der außerordentlich hohen Auslastung der Behörde zum vorgelegten Vorentwurf kein spezifisches Gutachten erteilt werden könne und sie sich auf Hinweise und Empfehlungen allgemeiner Art beschränken werde („Standard-Gutachten“ Nr. 65/2023 vom 24. März 2023). Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen wurde eine Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

Der Staatsrat übermittelte am 27. Mai 2024 ein Gutachten zum Erlassvorentwurf. Neben einigen allgemeinen Bemerkungen und Bemerkungen zum Text, die übernommen wurden, empfiehlt der Staatsrat folgenden Anpassungen:

Artikel 5: aus Gründen der Rechtssicherheit soll präzisiert werden, dass mit dem vorliegenden Erlass und den in Artikel 5 festgelegten Tagespauschalen nicht der bewohnerbezogenen Zuschuss insgesamt geregelt wird, sondern anhand dieser Tagespauschale lediglich der Zuschussbetrag berechnet wird für die Angleichung der Tagespauschalen aller Wohn- und Pflegezentren bis 2029. Es wird nicht mehr geregelt als die Harmonisierung der Tagessätze.

Bei der Übernahme der Kompetenz Ende 2018, d.h. mit Verabschiedung des Dekrets vom 13. Dezember 2018, hatten alle Dienstleister Anrecht auf sehr unterschiedliche Tagessätze. Diese sollten progressiv bis 2028 angeglichen werden. Jeder Dienstleister sollte somit bis 2028 unterschiedliche eigene jährliche Tagessätze erhalten, die sich in der in Artikel

100 des Dekrets vorgesehenen Übergangsfrist von 10 Jahren nach und nach individuell angleichen sollten. Diese Tagessätze wurden genutzt, um in den abzuschließenden Verträgen, gemäß dem bisherigen Artikel 100 Absatz 2 des Dekrets, die dort vorgesehene bewohnerbezogene Bezuschussung zu errechnen.

Mit der auf Wunsch der Einrichtungen vorgezogenen Harmonisierung, wurde es notwendig, ab 2024 die gleichen Tagessätze für alle Dienstleister festzuhalten, damit der jährliche finanzielle Unterschied zwischen den ursprünglichen Übergangssimulationen (2019 bis 2024) mit den jährlichen neuen Simulationen für jeden einzelnen Dienstleister (Angleichung ab 2024) errechnet werden kann. Der Ausgleich dieses finanziellen Unterschieds zwischen den beiden Simulationen wird mit vorliegendem Erlass geregelt.

Artikel 13:

Der Staatsrat bemängelt, dass der Verweis auf Artikel 48 des Erlasses vom 20. Juni 2017 über die Mobilitätshilfen eine Wiederholung der bestehenden Gesetzgebung bedeutet. Dies sei nicht sinnvoll. Der Verweis auf den Artikel ist für das Gesamtverständnis des Erlasses hilfreich und wurde demnach nicht gestrichen.

Artikel 14: der Erlass der Regierung vom 20. Juni 2017 über die Mobilitätshilfen sieht im Artikel 49 vor, dass 90 % des Zuschusses mit Rechnungen belegt werden müssen für die Anschaffung, die Erneuerung, die Ausleihe und den Unterhalt von Standardhilfsmittel. 10 % des Zuschusses können für kleinere Reparaturen durch das eigene Personal mit hausinternem Material ohne Rechnungsbelege genutzt werden. Diese Bestimmung wird im vorliegenden Erlassentwurf übernommen. Laut Auffassung des Staatsrates fällt diese Regelung in die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers, der festgehalten hat, dass Subventionen ausschließlich für Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie gewährt wurden. Da 10 % des Zuschusses nicht mit Rechnungen gerechtfertigt werden, müssten diese zurückgefordert werden. Nach Auffassung der Regierung sind in diesem Fall aber die Bedingungen für den Rückgriff auf implizite Zuständigkeiten gemäß Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erfüllt, um gewisse Abweichungsmodalitäten festhalten zu können. In der Tat ist diese Abweichung notwendig, um die Bezuschussung - insbesondere die 10 % - für kleinere hausinternen Reparaturen zu ermöglichen. Mit diesem Mechanismus wird den Wohn- und Pflegezentren eine gewisse Flexibilität gegeben, Reparaturen selbst durchzuführen. Gleichzeitig ist dieses Vorgehen nachhaltig, die Standardhilfsmittel werden nicht frühzeitig ersetzt und teurere Reparaturen durch externe Dienstleister werden vermieden. Die abweichende Bestimmung für die „nicht-gerechtfertigten“ 10 % ist einfach zu regeln und ist nur von marginaler Natur. Die Bestimmung bleibt somit unverändert.

Artikel 17, 20, 26 und 29

Der Staatsrat stellt die Verhältnismäßigkeit des Einreichens eines Arbeitsvertrages zur Überprüfung der Nutzung der Zuschüsse für die Alltagsbegleiter in Ausbildung, die Alltagsbegleiter in Funktion, die Wohnbereichshilfen sowie für die Nachtwachen in Frage.

Der Staatsrat ist der Auffassung, dass der Arbeitsvertrag mehr Informationen beinhaltet als notwendig für die Überprüfung.

Die Vorgabe zum Einreichen der Arbeitsverträge zur Überprüfung der Nutzung der vorerwähnten Zuschüsse wird im Erlass gestrichen. Die Dienstleister müssen alle Angaben zu der ausgeübten Funktion, zu dem berücksichtigtem Dienstalter inklusive Einstufungstabelle und zu dem Arbeitsbeginn und zu dem Arbeitsregime in dem von der Regierung vorgegebenen Format einreichen. Zu diesem Zweck wurde das Erhebungstool CAPTIS 2019 geschaffen und den Dienstleistern zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des Erhebungstools ist den Dienstleistern bekannt. Alle notwendigen Informationen zur Überprüfung der Nutzung des Zuschusses werden in einem spezifischen Bericht zusammengetragen.

Artikel 31

Der Staatsrat bemängelt das rückwirkende Inkrafttreten des Erlasses, da dieser auch Kontrollmechanismen und Verpflichtungen definiert.

Die Bestimmungen zu den Finanzierungsmodalitäten für die Jahre 2024 - 2029 sind vorteilhaft für alle Wohn- und Pflegezentren. Die definierten Kontrollmechanismen und die Verpflichtungen entsprechen denen, die mit dem Dekret vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege und dem bestehenden Vertrag 2024 vorgesehen wurden. Keines der Mechanismen noch der Verpflichtungen sind neu für die Wohn- und Pflegezentren. Das

rückwirkende Inkrafttreten bleibt somit sinnvoll. Die finanziellen Vorteile, die mit dem vorliegendem Erlass definiert werden, greifen ab dem 1. Januar 2024. Der Erlass gibt Rechtssicherheit.

Der Beirat für Seniorenunterstützung verabschiedete ein einstimmiges, positives Gutachten. Es sind keine Textanpassungen notwendig.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit der ersten Haushaltsanpassung des Haushaltes 2024 wurden Anpassungen zur Finanzierung der im vorliegenden Erlass definierten Finanzierungsmodalitäten für die Jahre 2024-2029 in folgenden Zuweisungen vorgeschlagen:

		HH2024 verabschiedet		1.HHA		
		VE	AE	NEU VE	Neu AE	
50.17	32.00	2.644	2.667	5.017	5.640	+ 2.373
	33.00	21.557	21.705	37.126	37.274	+ 15.569

	43.52	5.783	5.797	10.936	10.953	+ 5.156
	43.53	9.011	9.118	18.663	18.770	+ 9.652
70.27	51.10	26	26	26	26	+0
	52.10	678	523	1.177	1.022	+499
	63.52	86	86	269	269	+183
	63.53	147	134	415	402	+268

Insgesamt werden mit den Beträgen, die schon im Ursprungshaushalt 2024 vorgesehen waren für diese Maßnahmen rund 34.000.000 € benötigt, die frühestens am 29. Juni 2024 einmalig mittels Auszahlungserlass den einzelnen Wohn- und Pflegezentren überwiesen werden.

TOP 16: Abschluss eines Kaufvertrages betreffend eine neu zu errichtende Immobilie gelegen in Eupen, Schulstraße 2 – Gebäude B und katastriert Gemarkung 1 Flur E Nummer 306HP und Gemarkung 1 Flur E Nummer 363A

1. Beschlussfassung:

Die Regierung beschließt das Gebäude B sowie die Privatteile, die sich unter dem Gebäude B des neu zu errichtenden Immobilienkomplex „Weserschiff“ gelegen zu Eupen, Schulstraße 2 und katastriert Flur E Nummer 306HP und Flur E Nummer 363A, zu dem nach Verhandlung angebotenen Preis von insgesamt 7.412.850,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer und Verwaltungskosten zu erwerben.

Die Regierung ersucht Herrn Jean-Marie Jakubowski, Frau Sofie Janssen und Christoph Weling, Notare, einen entsprechenden Kaufvertrag im öffentlichen Nutzen abzuschließen.

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Seit 2004 decken die Räumlichkeiten des Medienzentrums im Gebäude Hook 64 nicht mehr den Platzbedarf für das umfangreiche Angebot dieser Einrichtung. Daher werden seitdem mehr als 400m² im Eupen Plaza angemietet, was nicht nur für zusätzliche Kosten, sondern auch für eine Ungewissheit bez. der Zukunft dieses Standortes sorgt.

Auch ist der allgemeine Zustand des Eupen Plaza nicht zufriedenstellend. Hinzu kommt, dass der Vermieter im Dezember 2023 aufgrund seiner Unzuverlässigkeit für unzumutbare Zustände gesorgt hatte: Durch das Nichtzahlen einer Gasrechnung war der Teil des Medienzentrums, der sich im Eupen Plaza befindet, vier Wochen ohne Heizung. Da seitens des Vermieters keine Zwischenlösung angeboten wurde, musste die DGSL Stromheizungen liefern und installieren. Eine Situation, die wir auch während der Unterbringung des Testzentrums in dem Gebäude häufiger hatten.

Aus finanzieller Sicht belaufen sich die jährlichen Kosten für die Anmietung im Eupen Plaza auf 99.793,59 EUR pro Jahr (Stand 2024). Die restlichen Immobilien, wo das Medienzentrum untergebracht ist, befinden sich im Besitz der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Das Hauptgebäude Hookstraße 64, auch als August-Thonnar-Haus bekannt, wurde am 4. Februar 1985 für 3.080.000 BEF (umgerechnet 76.351 EUR) käuflich erworben. Die Werkstatt, die sich im Innenhof befindet, wurde am 9. Dezember 1992 für 800.000 BEF (umgerechnet 19.831 EUR) angekauft und das „Schusterhaus“ Hookstraße 60 wurde am 16. November 2011 für 110.000 EUR. Im Laufe der Jahre wurden im Hauptgebäude des Medienzentrums mehrmals Investitionen getätigt und Umbaumaßnahmen durchgeführt. Das Schusterhaus sowie die Werkstatt im Innenhof bedürfen dagegen einer umfangreichen Sanierungsmaßnahme, um genutzt werden zu können.

Im Juni 2023 hat die Regierung daher den Grundsatzbeschluss gefasst einen Teil des Immobilienkomplexes „Weserschiff“ zu erwerben, um dort das Medienzentrum nach der Fertigstellung in 2026 unterzubringen. Das durch die Investorengesellschaft Vestio geplante Projekt mitten im Zentrum von Eupen wird dem Medienzentrum mehr Möglichkeiten für sein reichhaltiges Angebot bieten und kann durch den Bürger aufgrund der zentralen Lage besser erreicht werden. Weitere Gründe für den Ankauf sind die Nähe zu Ministerium und Regierung, was somit die Kommunikation mit dem Bürger optimieren kann, wie auch die nachhaltige Bauweise und die moderne Gebäudetechnik, die den heutigen Standards entsprechen wird. Durch den Ankauf werden auch die Mietkosten im Eupen Plaza entfallen, da die Deutschsprachige Gemeinschaft Eigentümer des gesamten Standortes des Medienzentrums sein wird.

Aus diesem Grund wird die Regierung das Gebäude B samt der Privatteile, die sich unter diesem Gebäude befinden, erwerben. Die Privatteile umfassen 12 Autostellplätze, 5 Lagerräume, einen Heizungs- und Technikraum, eine Eingangshalle, eine Diele sowie einen Sanitärraum.

Als Grundlage der Verhandlungsgespräche diente der aufgerufene Ankaufspreis von 7.412.850,00 EUR ohne Mehrwertsteuer (8.969.548,50 EUR mit Mehrwertsteuer) zuzüglich der Verwaltungskosten. Das Immobilienerwerbskomitee hat uns bestätigt, dass dieser Preis dem aktuell gültigen Marktpreis entspricht.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Ankauf ist als Projekt unter der Nummer 5355 in der Zuweisung 70.01-71.01 (Ankauf von Grundstücken und Gebäuden für Gemeinschaftsinfrastrukturen) des Infrastrukturplans 2023 eingetragen.

TOP 17: Erlass der Regierung zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit

1. Beschlussfassung :

Die Regierung verabschiedet in zweiter und letzter Lesung den Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit.

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen :

2.1. Steuerbescheinigungen der LBA-Entleiher

Artikel 79 §8 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit sieht vor, dass das Arbeitsamt dem Entleiher, der eine natürliche Person ist, jedes Jahr vor dem 1. April eine Steuerbescheinigung ausstellt, in der die Beträge aufgeführt sind, die der Entleiher im vorangegangenen Kalenderjahr für den Ankauf von LBA-Schecks verwendet hat.

Von diesen Beträgen werden die Rückerstattungen des Arbeitsamtes an den Entleiher, die im gleichen Kalenderjahr erfolgt sind, abgezogen.

Hier werden jedoch nur die Rückerstattungen berücksichtigt, die sich auf LBA-Schecks beziehen, deren Ankauf ebenfalls in diesem Kalenderjahr erfolgt ist.

Für die Rückerstattungen von LBA-Schecks, die nach dem Kalenderjahr des Ankaufs erfolgen, wird dem Entleiher nur 70 % des Erwerbspreises vom Arbeitsamt erstattet, da diese LBA-Schecks Anrecht auf eine Steuerermäßigung von 30 % geben. Für die rückerstatteten Beträge, die auf der Steuerbescheinigung anzugeben sind, werden diese LBA-Schecks folgerichtig nicht berücksichtigt, da sie bereits über die Begrenzung der Rückerstattung auf 70 % des Erwerbspreises „neutralisiert“ wurden.

Hierbei handelt es sich um eine bereits vor Übertragung der Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft festgelegte Vorgehensweise, die in der Vergangenheit im Artikel 54 §2 des Ministeriellen Erlasses vom 26. November 1991 zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten der Regelung der Arbeitslosigkeit vorgesehen war. Dieser Artikel wurde durch den Erlass der Regierung vom 22. Dezember 2022 zur Reform des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen aufgehoben. Die Bestimmungen bzgl. der Steuerbescheinigung der LBA-Entleiher wurden durch den gleichen Erlass in Artikel 79 §8 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit eingefügt.

Die vorliegende Abänderung hat als Ziel, die anzuwendende Vorgehensweise zu verdeutlichen.

2.2. Fahrtkosten der LBA-Arbeitnehmer

Der Erlass der Regierung vom 30. November 2017 zur Festlegung der Beteiligung des Entleihers an den Fahrtkosten des LBA-Arbeitnehmers sah vor, dass diese Beteiligung in Form einer pauschalen Kilometerentschädigung geschieht, die dem Betrag entspricht, der in Artikel 12 Absatz 1 des Erlasses der Regierung vom 23. April 2015 zur Regelung der Spesenerstattung in gewissen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt ist.

Der Erlass der Regierung vom 22. Dezember 2022 zur Reform des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen hebt den Erlass der Regierung vom 30. November 2017 auf und fügt die Bestimmungen bzgl. der Beteiligung des Entleihers an den Fahrtkosten des LBA-Arbeitnehmers in Artikel 79 §9 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit ein. Seit dem 1. April 2024 beträgt die pauschale Kilometerentschädigung 0,4265 Euro pro Kilometer.

Der Erlass der Regierung vom 23. April 2015 sieht vor, dass die pauschale Kilometerentschädigung gemäß den für die Fahrtkostenentschädigung der Mitarbeiter der föderalen Behörden geltenden Modalitäten angepasst wird.

Der Königliche Erlass vom 10. November 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes sieht vor, dass die Fahrtkostenentschädigung der Mitarbeiter der föderalen Behörden ab dem 1. Oktober 2022 nicht mehr jährlich, sondern vierteljährlich angepasst wird.

In Folge des Erlasses der Regierung vom 15. Juni 2023 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. April 2015 zur Regelung der Spesenerstattung in gewissen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt auch die Anpassung der an dieser Stelle vorgesehenen pauschalen Kilometerentschädigung seit dem 1. Januar 2023 vierteljährlich.

Durch den Verweis in der LBA-Gesetzgebung auf die pauschale Kilometerentschädigung gemäß Erlass der Regierung vom 15. Juni 2023 wird auch die Fahrtkostenentschädigung der LBA-Arbeitnehmer vierteljährlich angepasst. Dies führt dazu, dass das Arbeitsamt vier Mal im Jahr den angepassten Betrag, der vier Kommastellen vorsieht, an alle LBA-Entleiher und LBA-Arbeitnehmer kommunizieren muss.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird daher ein eigener Indexierungsmechanismus für die Fahrtkostenentschädigung der LBA-Arbeitnehmer in der LBA-Gesetzgebung vorgesehen, der vor-

sieht, dass eine jährliche Indexierung durch den Minister erfolgen kann. Der Betrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Diese Vorgehensweise führt ebenfalls zu einer Vereinfachung für die LBA-Entleiher und die LBA-Arbeitnehmer.

3. Finanzielle Auswirkungen :

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 18: Zusammenarbeitsabkommen zwischen Constructiv und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

1. Beschlussfassung:

Die Regierung stimmt dem Zusammenarbeitsabkommen mit Constructiv, der paritätischen Vereinigung der Sozialpartner des Baugewerbes zu.

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Constructiv, die paritätische Vereinigung der Sozialpartner des Baugewerbes, ist in den vergangenen Jahren in unregelmäßigen Abständen auf die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugekommen, um verschiedene Punkte der Zusammenarbeit zu erörtern. Mit dem vorliegenden Abkommen wird die Grundlage für eine systematischere Zusammenarbeit geschaffen.

Das Ziel des Abkommens ist es, die Qualität der bauberuflichen Ausbildungsangebote im Unterrichtswesen, in der mittelständischen Ausbildung und im Arbeitsamt zu verbessern und angesichts des Fachkräftemangels im Bausektor Nachwuchs zu sichern.

Über das Abkommen verpflichten sich beide Seiten zur Absprache im Rahmen der Erarbeitung oder Anpassung von Ausbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen. Auch bei Kampagnen des Baugewerbes werden sich beide Parteien unterstützen.

Das Abkommen beruht auf drei Aktionsschwerpunkten, die an die Zukunftsvision des Baugewerbes angelehnt sind:

1. Qualitätssicherung und -steigerung in den bauberuflichen Ausbildungen,
2. Förderung der Eingliederung in bauberufliche Ausbildungen,
3. Förderung des Übergangs in das Baugewerbe.

Als besondere Herausforderungen werden der Fachkräftemangel, das verbesserungswürdige Image des Baugewerbes und die technologischen Entwicklungen oder die Digitalisierung des Sektors genannt.

Die konkrete Umsetzung kann in weitere bilaterale Vereinbarungen zwischen Constructiv und den einzelnen Aus- und Weiterbildungsträgern der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen werden.

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien wird strategisch von einem Begleitausschuss begleitet. Der Begleitausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Initiierung von Aktionen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele;
2. Überprüfung der gegenseitigen Zusagen auf den verschiedenen Zuständigkeits- und Verantwortungsebenen;
3. Bewertung der gemeinsamen Arbeit.

Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus:

1. Vertretern der unterzeichnenden Parteien
2. Einem Vertreter jeder Bildungseinrichtung, die Ausbildungen im Baugewerbe anbietet
3. Einem Vertreter des Institutes für Ausbildung im Mittelstand (IAWM)
4. Einem Vertreter des Arbeitsamtes
5. Je nach Tagesordnung:
 - Vertretern von Einrichtungen, die Aktionen mit dem Bausektor planen oder umsetzen;
 - Experten zu spezifischen Themen.

Der Begleitausschuss trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

Das Zusammenarbeitsabkommen ist unbefristet.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 19: Vertreterdatenbank: Bestellung bzw. Bestätigung von Vertretern im Bereich Beschäftigung sowie Löschung von Gremien in der Vertreterdatenbank (Bereich Beschäftigung)

1. Beschlussfassung:

Die Regierung beschließt, nachfolgende Vertretungen in folgenden Gremien neu zu bestellen:

Gremium	Ausscheidende Vertretung	Neue Vertretung
Bezirkszelle zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Sozialbetrugs (Cellule d'arrondissement)	Norbert Schommers, Effektives Mitglied	Eric Schiffers Effektives Mitglied
Comité de concertation structurelle du Service d'information et de recherche sociale (SIRS) – Ausschuss für strukturelle Konzertierung des Dienstes für Sozialinformation und -Ermittlung (DSIE)		Eric Schiffers Effektives Mitglied
Föderaler Beirat für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (Conseil consultatif fédéral pour l'occupation de ressortissants étrangers)	Norbert Schommers, Ersatzmitglied	Eric Schiffers, Effektives Mitglied

Die Regierung beschließt außerdem, nachfolgende Gremien aus der Vertreterdatenbank zu löschen:

Beschäftigungszelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Gemeinschaftliches Ausbildungs- und Beschäftigungsbündnis (GABB)
Strategischer Ausschuss für Berufsausbildung (STAB)
Begleitausschuss „BBZ Bau“ und „BBZ Büro und Berufe“

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien wird mit der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Aufgrund der Pensionierung des Fachbereichsleiters des Fachbereichs Beschäftigung ist es notwendig, einige Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Fachbereichs neu zu verteilen. Es wird vorgeschlagen, in einigen Gremien, Norbert Schommers durch Eric Schiffers, Sozialinspektor, zu ersetzen.

Zudem sind im Bereich Beschäftigung einige Gremien veraltet oder es besteht seit Jahren keine Aktivität mehr. Es wird daher vorgeschlagen, diese Gremien aus der Vertreterdatenbank zu löschen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 20: Erlass der Regierung zur Bestellung von Sozialinspektoren, die mit der Überwachung und Kontrolle der Anwendung der Gesetzgebung im Bereich der Beschäftigungspolitik beauftragt sind

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Bestellung von Sozialinspektoren, die mit der Überwachung und Kontrolle der Anwendung der Gesetzgebung im Bereich der Beschäftigungspolitik beauftragt sind.

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Die Sozialinspektoren, die mit der Überwachung und Kontrolle der Anwendung der Gesetzgebung im Bereich der Beschäftigungspolitik beauftragt sind, wurden bisher auf Grundlage von Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Februar 1998 über die Überwachung und Kontrolle bezüglich der Beachtung der Gesetzgebungen im Bereich der Beschäftigungspolitik bestellt.

Die Bestellung erfolgte durch den Erlass der Regierung vom 28. September 2017 zur Bestellung von

Sozialinspektoren, die mit der Überwachung und Kontrolle der Anwendung der Gesetzgebung im Bereich der Beschäftigungspolitik beauftragt sind, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Mai 2022.

Am 1. Juli 2023 ist das Dekret vom 27. März 2023 über die Kontrolle und das Verfahren zur Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik in Kraft getreten. Dieses Dekret sieht in Artikel 9 die Bestellung der Sozialinspektoren vor und hebt in Artikel 109 das Dekret der Wallonischen Region vom 5. Februar 1998 auf.

Zwecks Aktualisierung der Rechtsgrundlage wird der Erlass vom 28. September 2017 aufgehoben und durch den vorliegenden Erlass ersetzt.

Bei den in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses bestellten Inspektoren handelt es sich um die Personen, die durch den Erlass der Regierung vom 28. September 2017, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Mai 2022, bestellt waren, mit Ausnahme von Herrn Norbert Schommers, Leiter der Inspektor, der am 1. Mai 2024 in den Ruhestand getreten ist.

Die so bestellten Sozialinspektoren üben diese Befugnis gemäß den Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets vom 27. März 2023 aus. Dieses Dekret sieht für die Sozialinspektoren präzise Aufgaben, Befugnisse und Pflichten vor (Kapitel 2 und 3).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 21: Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 2. Juli 2020 zur Bestellung der Vertreter des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens im Verwaltungsrat der autonomen Hochschule und über den Vorschlag der Vertreter für die Bereiche Grundschule, Wirtschaft und Gesundheit

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 2. Juli 2020 zur Bestellung der Vertreter des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens im Verwaltungsrat der autonomen Hochschule und über den Vorschlag der Vertreter für die Bereiche Grundschule, Wirtschaft und Gesundheit.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Verwaltungsrat der autonomen Hochschule setzt sich aus vier Vertretern des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens, vier Vertretern

der Schulträger des freien konfessionellen subventionierten Unterrichtswesens, einem Vertreter aus dem Grundschulbereich, einem Vertreter aus dem Gesundheitsbereich und einem Vertreter aus dem wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich zusammen.

Der Verwaltungsrat verfügt über alle zur Organisation und Verwaltung der Hochschule notwendigen Befugnisse. Diese sind unter anderem die Bezeichnung des Direktors, die definitive Ernennung der Personalmitglieder, die Bezeichnung der zeitweiligen Personalmitglieder, die Verwendung der Finanzmittel (Haushaltsplan), die Vergabe von Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen, die Aufstellung eines Inventars aller Immobilien der Hochschule, die Festlegung von baulichen Maßnahmen und Unterhaltsarbeiten, die Festlegung des Bildungsprojektes, die Festlegung der Schul-, Studien- und Prüfungsordnung, die Festlegung des Ausbildungsangebotes, die Festlegung des Forschungsprogramms und die Festlegung der Aufträge an das Personal.

Durch vorliegenden Erlass werden folgende Anpassungen im Erlass, der die Mitglieder des Verwaltungsrates der Autonomen Hochschule bestellt, vorgenommen:

- Herr Dirk Schleihs wird in seiner Funktion als Vertreter des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens (effektives Mitglied) durch Frau Katrin Greven ersetzt;
- Frau Katrin Greven, bislang Vertreterin des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens (Ersatzmitglied), wird durch Frau Doris Falkenberg ersetzt;
- Frau Geneviève Pelzer wird in ihrer Funktion als Vertreterin des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens (Ersatzmitglied) durch Frau Françoise Backes ersetzt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 22: Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 7. Februar 2019 zur Festlegung der Leistungsfächer der fachtheoretischen Kenntnisse

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 7. Februar 2019 zur Festlegung der Leistungsfächer der fachtheoretischen Kenntnisse.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Gemäß Artikel 9 §1 Absatz 1 Nummern 3 und 4, Absatz 3 Nummern 2 und 3 und Artikel 26 §1 Nummern 3 und 4 sowie Artikel 32 §2 Nummern 2 und

3 des Erlasses der Regierung vom 30. August 2018 über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittstandes legt die Regierung auf Vorschlag des IAWM zwei Leistungsfächer der fachtheoretischen Kenntnisse fest.

Am 16. Mai 2024 verabschiedete der Verwaltungsrat des IAWM die aktualisierte Liste 2024-2025 der Leistungsfächer der fachtheoretischen Kenntnisse.

Der Erlass der Regierung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 23: Erlass der Regierung zur Festlegung des Meisterprogrammes Gärtner/in im Garten- und Landschaftsbau (R08/2024)

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Festlegung des Meisterprogrammes Gärtner/in im Garten- und Landschaftsbau (R08/2024).

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Am 16. Mai 2024 hat der Verwaltungsrat des Institutes für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM) dem aktualisierten Meisterprogramm Gärtner/in im Garten- und Landschaftsbau (R08/2024) zugestimmt.

Das Meisterprogramm wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachlehrer des ZAWM ausgearbeitet und konzertiert. Es beinhaltet sowohl Themenschwerpunkte des deutschen Lehrplans im Bereich Galabau als auch inhaltliche Aspekte des entsprechenden „Référentiel - Entrepreneur(se) et créateur(trice) d'espaces verts“ des Institut wallon de Formation en Alternance et des indépendants et Petites et Moyennes Entreprises (IFAPME).

Dem Schreiben des IAWM vom 4. April 2024 liegen drei positive Fachgutachten von hiesigen Betrieben bei.

Das Meisterprogramm wird ab dem Ausbildungsjahr 2024-2025 sukzessiv mit dem 1. Meisterjahr angewendet.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 24: Erlass der Regierung zur Festlegung der Lehrprogramme Mechatroniker/in für Land-, Forst-, Garten- und Baumaschinen

(G06/2024), Mechatroniker/in für Lastkraftwagen (G20/2024), Bauschreiner/in (C01/2024), Möbelschreiner/in (C02/2024) und Parkettverleger/in (C11/2024)

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Festlegung der Lehrprogramme Mechatroniker/in für Land-, Forst-, Garten- und Baumaschinen (G06/2024), Mechatroniker/in für Lastkraftwagen (G20/2024), Bauschreiner/in (C01/2024), Möbelschreiner/in (C02/2024) und Parkettverleger/in (C11/2024).

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Mit dem Schreiben vom 28. März 2024 beantragt das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM) die Festlegung der Lehrprogramme Mechatroniker/in für Land-, Forst-, Garten- und Baumaschinen (G06/2024), Mechatroniker/in für Lastkraftwagen (G20/2024), Bauschreiner/in (C01/2024), Möbelschreiner/in (C02/2024) und Parkettverleger/in (C11/2024).

Der Verwaltungsrat des IAWM hat diese Lehrprogramme in seiner Sitzung vom 27. März 2024 gutgeheißen.

Die aktualisierten Lehrprogramme Mechatroniker/in für Land-, Forst-, Garten- und Baumaschinen (G06/2024) und Mechatroniker/in für Lastkraftwagen (G20/2024) lehnen sich an den deutschen Rahmenlehrpläne an und wurden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Koordinationslehrer des ZAWM auf den ostbelgischen Kontext zugeschnitten. Zum ersten Lehrprogramm liegen vier betriebliche positive Gutachten vor und zum zweiten Lehrprogramm drei.

Die Lehrprogramme Bauschreiner/in (C01/2024), Möbelschreiner/in (C02/2024) und Parkettverleger/in (C11/2024), die zu den zentralen Berufsbildern in den Holzverarbeitenden Berufen gehören, wurden in diesem Jahr neu überarbeitet und in der inhaltlichen Strukturierung identisch aufgebaut. Fächer können so, da wo es möglich ist, identisch in den verschiedenen Berufen vermittelt werden. Diese Berufe gehören seit vielen Jahren zu den erfolgreichsten in der dualen Ausbildung in Ostbelgien. Zu diesen Lehrprogrammen liegt ein positives Gutachten des Vorstandes der Schreinerinnung vor.

Nach Überarbeitung aufgrund des Gutachtens der Kommission zur Anerkennung von Ausbildungen in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht vom 23. April 2024, reichte das IAWM am 23. Mai 2024 neue Fassungen der Lehrprogramme ein.

Der Erlass der Regierung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 26: Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 29. Februar 2024 zur Umsetzung der Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 29. Februar 2024 zur Umsetzung der Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen, wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Erlass der Regierung zur Umsetzung der Organisation des Ministeriums bildet die Organisationsstruktur des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab.

Auf Vorschlag der betroffenen Fachbereichsleitungen spricht sich der Direktionsrat für eine Anpassung der Organisation aus und empfiehlt der Regierung in Anwendung des Erlasses vom 28. Oktober 2021 und zur Reduzierung der Führungsspanne:

- die Bildung eines Referats „Pädagogische Erhebungen und Abkommen“ (6 Mitarbeiter) und eines Referats „Pädagogische Initiativen“ (8 Mitarbeiter) im Fachbereich Pädagogik
- die Bildung eines Referats „Personalverwaltung“ (7 Mitarbeiter) im Fachbereich Personal und Organisation

In Fortsetzung der Zentralisierung aller Beschäftigungsthemen im DgG Arbeitsamt wird das Referat Beschäftigung des DgG Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben ebenfalls ins Arbeitsamt verschoben, wo es zukünftig als Referat Inklusive Beschäftigung seine Aufgaben wahrnimmt. Der bisherige Fachbereich Arbeitsvermittlung und sozialberufliche Integration des Arbeitsamtes wird umbenannt in Fachbereich Arbeitsmarktvermittlung und sozialberufliche Eingliederung.

Nach dem Einverständnis der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 29. Februar 2024 zur Umsetzung der Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann in den betroffenen Fachbereichen der fachbereichsin-

terne Aufruf zur Bewerbung als Referatsleiter erfolgen. Über die Bestellungen wird auf Vorschlag des Direktionsrates die Regierung entscheiden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Schaffung von Referaten hat keine finanziellen Folgen.

TOP 27: Infrastrukturvorhaben 5433 - VoG TUA VIA Eupen-Baelen – Tagesstätte Garnstock – Anpassungsmaßnahmen infolge des Brandschutzgutachtens der Hilfeleistungszone VHP, Anerkennung der Dringlichkeit

1. Beschlussfassung:

Die Regierung erkennt die Dringlichkeit des Infrastrukturvorhabens „Eupen-Baelen – Tagesstätte Garnstock – Anpassungsmaßnahmen infolge des Brandschutzgutachtens“ gemäß Art. 22 des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002 an.

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Antragsteller des Infrastrukturvorhabens „Eupen-Baelen – Tagesstätte Garnstock – Anpassungsmaßnahmen infolge des Brandschutzgutachtens“ ist die VoG TUA VIA.

Die Anmeldung des Infrastrukturvorhabens und der zugehörige Finanzplan datieren vom 22. Mai 2024.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat am 10. Dezember 2020 die Anerkennungskriterien für die von der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) anerkannten, bezuschussten und beaufsichtigten Angebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf angepasst. So ist spätestens zum 1. Januar 2022 für all diese Dienstleistungen die Vorlage eines positiven Brandschutzgutachtens erforderlich: „Die Sicherheit, der durch den Träger für seine Dienstleistung genutzten Räumlichkeiten wird durch ein positives Brandschutzgutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten belegt.“

Die VoG TUA VIA hat daraufhin bei der zuständigen Hilfeleistungszone Vedre Hoëgne & Plateau (VHP) einen entsprechenden Antrag auf Brandschutzgutachten eingereicht. Der zugehörige Brandschutzbericht betreffend die Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen entsprechend der Leitlinie der DSL ist am 23. November 2022 erstellt worden. Der Brandschutzbericht fordert u. a. die Einrichtung einer Brandmeldeanlage, die Herstellung von konformen Brandabschnitten mithilfe von Brandschutztüren und Abschottungen sowie die Anpassung der Elektroinstallation im Bereich der Verteiler- und Sicherungskästen. Durch entsprechende Maßnahmen soll

den o. e. Punkten des Brandschutzberichtes unverzüglich und vorschriftsgemäß Folge geleistet werden.

Die begründete Erklärung über die drohende Gefährdung der Öffentlichkeit liegt in Form des Brandschutzberichts der Hilfeleistungszone VHP vom 23. November 2022 vor.

Die verschiedenen Kostenvoranschläge der notwendigen Schreiner- und Elektroarbeiten, sind dem Infrastrukturdienst im Ministerium fristgerecht, sprich spätestens innerhalb eines Monats nach etwaiger Auftragserteilung, übermittelt worden.

Die Gesamtkosten für die o. e. Anpassungen im Bereich des Brandschutzes belaufen sich laut Kostenaufstellung nach Angebotsauswertung auf insgesamt 89.360€ (inkl. MwSt.).

Aus den vorgenannten Gründen stellt die VoG TU-AVIA einen Antrag auf Anerkennung des Dringlichkeitsverfahrens im Sinne von Art. 22 des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002.

3. Finanzielle Auswirkungen:

OB 70 - PR 19 - ZW 52.11
(Zuschüsse für Ankauf, Bau, Umbau und Einrichtung von privatrechtlicher Infrastruktur im Behindertenbereich)

Projektkosten: 89.360€
Maximaler Zuschuss (80%): 71.488€

TOP 28: Infrastrukturvorhaben 5349 - VoG BSDG St. Vith – Maria-Goretti-Schule – Teilrenovierung der Schulküche, Anerkennung der Dringlichkeit

1. Beschlussfassung:

Die Regierung erkennt die Dringlichkeit des Infrastrukturvorhabens „St. Vith – Maria-Goretti-Schule – Teilrenovierung der Schulküche“ gemäß Art. 22 des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002 an.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Antragsteller des Infrastrukturvorhabens „St. Vith – Maria-Goretti-Schule – Teilrenovierung der Schulküche“ ist die VoG Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (kurz BSDG). Die Anmeldung des Infrastrukturvorhabens und der zugehörige Finanzplan datieren vom 27. Mai 2024.

Laut einem Bericht des Arbeitsmediziners (Liantis) infolge einer Arbeitsplatzbesichtigung vom 7. Mai 2024 besteht in der aktuellen Konfiguration der Schulküche ein hohes Unfallrisiko, das es dringend abzustellen gilt. Insbesondere die zum Teil defekten

Fritteusen sowie ein fehlender Kombidämpfer zur Garung der gekochten Speisen führen dazu, dass das Küchenpersonal regelmäßig gefährliche Handhabungen durchführen muss, die zu schweren Verletzungen bzw. Verbrennungen führen können.

Durch die Teilrenovierung der Schulküche im Bereich der Fritteusen, Kombidämpfer, Rührmaschinen und Arbeitstische können die Arbeitsbedingungen deutlich verbessert und sicherer gestaltet werden.

Die begründete Erklärung über die drohende Gesundheitsgefährdung der Nutzer liegt in Form des Berichts zur Arbeitsplatzbesichtigung des Arbeitsmediziners (Liantis) vom 7. Mai 2024 vor.

Der Kostenvoranschlag zur notwendigen Teilrenovierung der Schulküche ist dem Infrastrukturdienst im Ministerium fristgerecht, sprich spätestens innerhalb eines Monats nach etwaiger Auftragserteilung, übermittelt worden.

Die Gesamtkosten für die Teilrenovierung der Schulküche belaufen sich laut Kostenschätzung auf insgesamt 45.980€ (inkl. 21% MwSt.).

Aus den vorgenannten Gründen stellt die VoG BSDG einen Antrag auf Anerkennung des Dringlichkeitsverfahrens im Sinne von Art. 22 des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002.

3. Finanzielle Auswirkungen:

OB 70 - PR 07 - ZW 64.10
(Zuschüsse für Ankauf, Bau, Umbau und Einrichtung im freien subventionierten Unterrichtswesen)

Projektkosten: 45.980€
Zuschuss (100%): 45.980€

TOP 29: Infrastrukturvorhaben 5435 - VoG BSDG St. Vith – Maria-Goretti-Schule – Gentenbau – Asbestsanierung, Anerkennung der Dringlichkeit

1. Beschlussfassung:

Die Regierung erkennt die Dringlichkeit des Infrastrukturvorhabens „St. Vith – Maria-Goretti-Schule – Gentenbau – Asbestsanierung“ gemäß Art. 22 des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002 an.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Antragsteller des Infrastrukturvorhabens „St. Vith – Maria-Goretti-Schule – Gentenbau – Asbestsanierung“ ist die VoG Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (kurz BSDG). Die Anmeldung des Infrastrukturvorhabens und der zugehörige Finanzplan datieren vom 29. Mai 2024.

Laut einem Inventar des Arbeitsmediziners (Liantis) infolge einer Ortsbesichtigung vom 20. Februar 2024 befindet sich sowohl im Keller als im Erdgeschoss des Gentenbaus der Maria-Goretti-Schule in St. Vith asbesthaltiges Material, das damals bei der Dämmung von Heizungsrohren bzw. in Form von Wandschutzplatten verarbeitet wurde.

Durch die fachgerechte Entfernung bzw. Entsorgung dieses gesundheitsschädlichen Materials sollen sichere Arbeitsbedingungen für das Lehrpersonal und die Schüler geschaffen bzw. wiederhergestellt werden.

Die begründete Erklärung über die drohende Gefährdung der Öffentlichkeit liegt in Form des Inventarberichts zur Ortsbesichtigung des Arbeitsmediziners (Liantis) vom 20. Februar 2024 vor.

Der Kostenvoranschlag zur notwendigen Asbestsanierung im Gentenbau ist dem Infrastrukturdienst im Ministerium fristgerecht, sprich spätestens innerhalb eines Monats nach etwaiger Auftragserteilung, übermittelt worden.

Die Gesamtkosten für die Asbestsanierung im Gentenbau belaufen sich laut Kostenvoranschlägen und Angebotsauswertung auf insgesamt 25.333€ (inkl. MwSt.).

Aus den vorgenannten Gründen stellt die VoG BSDG einen Antrag auf Anerkennung des Dringlichkeitsverfahrens im Sinne von Art. 22 des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002.

3. Finanzielle Auswirkungen:

OB 70 - PR 07 - ZW 64.10
(Zuschüsse für Ankauf, Bau, Umbau und Einrichtung im freien subventionierten Unterrichtswesen)

Projektkosten: 25.333€
Zuschuss (100%): 25.333€

TOP 30: Infrastrukturvorhaben 5441 - VoG BSDG St. Vith – Maria-Goretti-Schule – Erneuerung der Einfassung der Spielgeräte, Anerkennung der Dringlichkeit

1. Beschlussfassung:

Die Regierung erkennt die Dringlichkeit des Infrastrukturvorhabens „St. Vith – Maria-Goretti-Schule – Erneuerung der Einfassung der Spielgeräte“ gemäß Art. 22 des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002 an.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Antragsteller des Infrastrukturvorhabens „St. Vith – Maria-Goretti-Schule – Erneuerung der Einfassung der Spielgeräte“ ist die VoG Bischöfliche Schulen in

der Deutschsprachigen Gemeinschaft (kurz BSDG). Die Anmeldung des Infrastrukturvorhabens und der zugehörige Finanzplan datieren vom 29. Mai 2024.

Laut dem Kontrollbericht des anerkannten Organs Procontrol infolge der Ortsbesichtigung vom 29. April 2024 sind die Holzstümpfe, die den Spielbereich auf dem Schulhof einfassen, morsch und brüchig. Zudem lösen sie sich auf der Verankerung und weisen eine rutschige Oberfläche auf. Für die spielenden und darüber laufenden Kinder stellen sie eine Gefahr dar und bergen eine erhöhte Verletzungsrisiko. Der Kontrollbericht schlussfolgert, dass der Spielbereich geschlossen werden sollte, bei die Einfassung entsprechend in Ordnung gebracht werden konnte.

Durch das Entfernen der Holzstümpfe und die Erneuerung der Einfassung der Spielgeräte durch das Einsetzen langlebiger Betonelemente sollen die Funktionstüchtigkeit und die sichere Nutzung des Spielbereichs wiederhergestellt werden.

Die begründete Erklärung über die drohende Gefährdung der Öffentlichkeit liegt in Form des Kontrollberichts des anerkannten Organs Procontrol zur Ortsbesichtigung vom 29. April 2024 vor.

Der Kostenvoranschlag zur notwendigen Erneuerung der Einfassung der Spielgeräte ist dem Infrastrukturdienst im Ministerium fristgerecht, sprich spätestens innerhalb eines Monats nach etwaiger Auftragserteilung, übermittelt worden.

Die Gesamtkosten für die Erneuerung der Einfassung der Spielgeräte belaufen sich laut Kostenvoranschlag auf insgesamt 19.080€ (inkl. MwSt.).

Aus den vorgenannten Gründen stellt die VoG BSDG einen Antrag auf Anerkennung des Dringlichkeitsverfahrens im Sinne von Art. 22 des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002.

3. Finanzielle Auswirkungen:

OB 70 - PR 07 - ZW 64.10
(Zuschüsse für Ankauf, Bau, Umbau und Einrichtung im freien subventionierten Unterrichtswesen)

Projektkosten: 19.080€
Zuschuss (100%): 19.080€

TOP 31: Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 6. Dezember 2012 zur Organisation des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in zweiter Lesung den Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 6. Dezem-

ber 2012 zur Organisation des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“.

Die Regierung beschließt, in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, das Gutachten in einer 30-Tages-Frist zu beantragen.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Erlass der Regierung vom 6. Dezember 2012 zur Organisation des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“ soll abgeändert werden, um einerseits die interne Organisation des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung abzubilden und andererseits eine Reihe technischer Anpassungen vorzunehmen, um den Text mit den zwischenzeitlich stattgefundenen Entwicklungen abzustimmen (insb. Präzisierung des Auftrags und Zusammensetzung des Beirats).

Im Jahr 2022 hat das Beratungsunternehmen PwC Handlungsempfehlungen zur organisatorischen Entwicklung des Dienstes formuliert. Im weiteren Verlauf wurden das Organigramm angepasst und Führungsrollen definiert. Auch wenn die Begrifflichkeiten mitunter andere sind, entsprechen die Ebenen unterhalb der Geschäftsführung des Dienstes den Fachbereichen beziehungsweise Referaten im Ministerium.

Um der Regierung ausreichend Zeit zu geben, in einem Folgeschritt die Vollmachten an den Geschäftsführer, die Betriebsleiter und die Dienstleiter auszuarbeiten, soll der Abänderungserlass am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 32: Dekretvorentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Einrichtung und Verwaltung des Individual Learning Account und den elektronischen Austausch von Ausbildungsdaten

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft,

der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Einrichtung und Verwaltung des Individual Learning Account und den elektronischen Austausch von Ausbildungsdaten.

Die Regierung verabschiedet in erster Lesung den Dekretvorentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Einrichtung und Verwaltung des Individual Learning Account und den elektronischen Austausch von Ausbildungsdaten.

Die Regierung beschließt, das Gutachten der Datenschutzbehörde zu beantragen.

Die Regierung beschließt, in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 das Gutachten in einer 30-Tages-Frist zu beantragen.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

2.1. Kontext

Am 16. Juni 2022 hat der Rat der Europäischen Union den Mitgliedstaaten empfohlen, individuelle Lernkonten zu entwickeln. Diese Empfehlung fordert einen neuen Ansatz zur Weiterbildung und Umschulung, der individuelle Bedürfnisse berücksichtigt und Menschen auf allen Kompetenzniveaus unterstützt. Es wird betont, dass eine bessere Abstimmung zwischen Qualifikationen und Arbeitsplätzen sowie diversifizierte, qualitativ hochwertige Weiterbildungsmöglichkeiten erforderlich sind. Schließlich wird die Notwendigkeit einer nachhaltigen Finanzierung und die Bedeutung von nationalen Maßnahmen zur Förderung von lebenslangem Lernen und Kompetenzentwicklung unterstrichen, um Ungleichheiten zu bekämpfen und eine gerechte Transition zu unterstützen.

Die Empfehlung hat zum Ziel, Initiativen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, um mehr Erwachsene im erwerbsfähigen Alter dazu zu befähigen, sich weiterzubilden, was zur Erhöhung der Teilnahmequoten und zur Verringerung von Qualifikationslücken beitragen soll. Dadurch soll das übergeordnete Ziel der Union gefördert werden, eine hochgradig wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft zu schaffen, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt.

Um diese Ziele zu erreichen, wird den Mitgliedstaaten, die Einführung individueller Weiterbildungsansprüche über individuelle Lernkonten empfohlen.

Diese Ansprüche sollen den Lernenden direkte Unterstützung bieten und es ihnen ermöglichen, Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten, Informationen, Beratung, Weiterbildungsförderungen und der Anerkennung von Weiterbildungsergebnissen zu erhalten. Der sog. individuelle Weiterbildungsanspruch bezieht sich auf das Recht einer Person, auf ein persönliches Budget zuzugreifen, um förderfähige Kosten für Weiterbildungen, Beratung oder Validierung abzudecken.

Die Mitgliedstaaten wurden ersucht, Mittel und Instrumente der Union, insbesondere den Europäischen Sozialfonds Plus, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Fonds für einen gerechten Übergang, die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) und das Instrument für technische Unterstützung, bestmöglich und effizient für Folgendes zu nutzen:

- Einrichtung nationaler individueller Lernkonten, die in günstige Rahmenbedingungen eingebettet sind, unter anderem durch die Entwicklung eines zentralen nationalen digitalen Portals für individuelle Lernkonten und damit verbundene anerkannte Dienste sowie Einrichtung nationaler Verzeichnisse anerkannter Weiterbildungen,
- Bereitstellung zusätzlicher individueller Weiterbildungsansprüche für die Konten der Personen mit dem größten Weiterbildungs- und Umschulungsbedarf, unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und der Prioritäten der Union, auch im Hinblick auf den ökologischen und den digitalen Wandel,
- Schaffung und Bereitstellung von Berufsberatungs- und Validierungsmöglichkeiten,
- Organisation von Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Die Parteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten bei der Verwirklichung der erwähnten Ziele loyal zusammenzuarbeiten.

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) ist eine Finanzierungsmaßnahme aus dem Wiederaufbauprogramm „NextGenerationEU“ der Europäischen Union. Die RRF trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Sie umfasst 723,8 Milliarden EUR. Gemäß den Vorgaben zur Inanspruchnahme der RRF-Mittel hat Belgien der EU im April 2021 einen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vorgelegt. Dieser wurde konzentriert unter Beteiligung des Föderalstaates und der Teilstaaten ausgearbeitet und listet die geplanten Reformen und Informationen auf. Die Untermaßnahme 12 des Projektes mit ID I-2.05 „Digitalisierung des FÖD Beschäftigung“ und das Projekt mit ID R-5.03 „Lernkonto“ des belgischen Resilienzplans sehen die Ausarbeitung eines „Individual Learning Accounts“, kurz ILA, vor. Konkret geht es um die Schaffung einer Online-Plattform, über die Bürger ihre Bildungshistorie sowie ihre Bildungsrechte und -guthaben, die ihnen zur Verfügung stehenden Bildungsangebote usw. einsehen können. Dieses Tool

soll auch ein Bestandteil des föderalen Online-Portals myCareer.be werden. ILA soll idealerweise eine Ansicht aller möglichen bildungsbezogenen Informationen bieten, einschließlich der Informationen, die von Gemeinden, Gemeinschaften und Regionen und anderen Akteuren wie sektoralen Bildungsfonds organisiert werden. Ganz nach dem Prinzip „no wrong door“ sollen die Informationen, die in ILA angezeigt werden, auch in anderen Online-Anwendungen angezeigt werden können.

Das Gesetz vom 3. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Arbeit sieht vor, dass jeder Arbeitnehmer Anrecht auf eine bestimmte Anzahl Aus- und Weiterbildungstage pro Jahr hat. Der ILA ermöglicht es Bürgern, ihre Aus- und Weiterbildungsansprüche auszuüben und die absolvierten Aus- und Weiterbildungen anzuzeigen. Er fördert das Gemeinwohl dadurch, dass er zu einem besser funktionierenden belgischen Arbeitsmarkt beiträgt und die Beschäftigungsquote erhöht, indem er die Abfrage von Ausbildungsmaßnahmen erleichtert.

Durch das Gesetz vom 20. Oktober 2023 über die Einrichtung und Verwaltung des „Federal Learning Account“ wurde bereits der erste Schritt zum Aufbau dieses digitalen Portals unternommen, indem der sog. Federal Learning Account (FLA) entwickelt wurde, der Teil des Individual Learning Account sein wird und dazu dient, Informationen über die Aus- und Weiterbildungsansprüche auf föderaler Ebene und über die von Arbeitnehmern im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses absolvierten Aus- und Weiterbildungen anzuzeigen und zu verwalten.

2.2. Das Zusammenarbeitsabkommen

Das Zusammenarbeitsabkommen hat zwei zentrale Ziele:

1. Das erste Ziel besteht darin, die Übermittlung von Aus- und Weiterbildungsdaten zwischen den föderierten Teilgebieten und dem Föderalstaat zu ermöglichen. Es ist daher vorgesehen, dass der Dienstleister Sigedis VoG den föderierten Teilgebieten und gegebenenfalls den von diesen bestimmten zuständigen Einrichtungen, die mit einem Arbeitsvermittlungs- und/oder Berufsausbildungsauftrag betraut sind, die Daten des Federal Learning Account bereitstellt. Zu diesen Daten im Federal Learning Account gehören die von den Arbeitgebern registrierten absolvierten Kurse, die Anzahl der absolvierten Aus- und Weiterbildungstage und die Anzahl der Aus- und Weiterbildungstage, auf die ein Arbeitnehmer gemäß des o.e. Gesetzes vom 3. Oktober 2022 Anspruch hat. Auf Seiten der föderierten Teilgebiete ist vorgesehen, dass sie Sigedis Daten über Studiennachweise, absolvierte Kurse bei den verschiedenen Aus- und Weiterbildungsanbietern, berufliche Qualifikationen und Erfahrung sowie Informationen über eventuelle Ansprüche auf Aus- und Weiterbildungsförderungen bereitstellen. Sigedis

dis ist eine öffentliche Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die 2006 von Einrichtungen der sozialen Sicherheit gegründet und vom Föderalstaat mit der Umsetzung des ILA betraut wurde.

2. Das zweite zentrale Ziel betrifft die Entwicklung einer gesicherten digitalen Anwendung „Individual Learning Account“ durch Sigedis. Der ILA soll es ermöglichen, dass Bürger Einsicht in ihre Aus- und Weiterbildungsdaten nehmen können.

Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen sieht datenschutztechnische Garantien für die fünf wesentlichen Aspekte der Verarbeitung personenbezogener Daten vor:

1. Kategorien von verarbeiteten personenbezogenen Daten: Diese sind ausdrücklich im Zusammenarbeitsabkommen festgelegt und betreffen hauptsächlich Aus- und Weiterbildungsdaten. Neben den Daten über die Identität von Personen umfassen diese Daten also auch die erworbenen Studiennachweise, Aus- und Weiterbildungen bei Aus- und Weiterbildungsanbietern, berufliche Qualifikationen, Erfahrung Informationen zu Aus- und Weiterbildungsförderungen und die Daten im Federal Learning Account.
2. Kategorien von betroffenen Personen: Das Abkommen betrifft natürliche Personen, die über eine Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit (ENSS) verfügen.
3. Zweck der Datenbereitstellung: Daten dürfen nur zu spezifischen Zwecken bereitgestellt werden, wie der Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsdaten an betroffene Personen, Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung, Überprüfung von Ansprüchen auf Aus- und Weiterbildungsförderungen und wissenschaftliche Forschung.
4. Verantwortlichkeiten und Aufbewahrungsdauer: In Bezug auf den vierten Aspekt wird festgelegt, dass der ursprünglich für die Verarbeitung Verantwortliche für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten und die Festlegung der maximalen Aufbewahrungsdauer verantwortlich ist. Diese Bestimmung zielt jedoch nicht darauf ab, die Autonomie der Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens zu beeinträchtigen, andere Aufbewahrungsfristen für andere Zwecke vorzusehen und zu koordinieren. Es wird jedoch angestrebt, den Bürgern eine einheitliche Dienstleistung zu bieten.
5. Transparenz der Verantwortlichkeiten: Das Abkommen weist explizit die Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu und verlangt von ihnen die Einhaltung der Transparenzverpflichtungen gemäß der DSGVO. Der Dienstleister Sigedis ist beispielsweise für Verarbeitungen im Rahmen des ILA verantwortlich, während die föderierten Teilgebiete für Verarbeitungen im Rahmen von Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich bleiben.

Im juristischen Gutachten wird angegeben, dass im Abkommen einige formale Fehlangaben, die sich auch in der flämischen und der französischen Version befinden, korrigiert werden müssen. Da alle Parteien ein und denselben Text verabschiedet und unterschreiben sollten und der Text von den anderen beteiligten Regierungen bereits in erster Lesung verabschiedet wurde, können diese Korrekturen erst nach Empfang des Staatsratsgutachtens vorgenommen werden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen durch den Abschluss des Zusammenarbeitsabkommens keine Kosten für die deutschsprachige Gemeinschaft. Die Umsetzung wird jedoch möglicherweise mit zusätzlichen Kosten für die Datenerhebung und die intragemeinschaftliche Zusammenarbeit einhergehen. Diese Kosten können derzeit jedoch nicht beziffert werden.

227. Sitzung vom 04. Juni 2024

TOP 1: Ankauf der Immobilien der Bischöflichen Schule und des Technischen Instituts, gelegen in Sankt Vith, Klosterstraße 38, 38+, katastriert unter Flur E Nummer

- **0075S P0000, Grundstück, am Ort genannten „Am Petergespuetz“, mit einer Fläche von 4.914 m²;**
- **0075Y P0000, Schulgebäude, Klosterstraße 38+, mit einer Fläche von 8741 m²**
- **0075Z P0000, Schulgebäude, Klosterstraße 38+, mit einer Fläche von 1954 m²**
- **0078C2 P0000, Schulgebäude, Klosterstraße 38+, mit einer Fläche von 1433 m²**
- **0078P2 P0000, Schulgebäude, Klosterstraße 38, mit einer Fläche von 3084 m²**
- **0078R2 P0000, gemeinschaftlichen Teile und Grundstück eines Schulgebäudes, Klosterstraße 38, mit einer Fläche von 442 m² sowie der in diesem Schulgebäude, gelegene Turnsaal (katastriert unter 0078R2 P0001) und Raum, bezeichnet beim Kataster unter BU.2 (katastriert unter 0078R2 P0003) und die Mediothek, katastriert unter Flur E Nummer 0078R2 P0002**
- **0075R P0000 mit einer Fläche von 14.673 m²**
- **0078W P0000 mit einer Fläche von 483 m²**
- **0070F2P0000 mit einer Fläche von 10.147 m²**
- **0075/02BP0001 mit einer Fläche von 4.590 m²**
- **0078/04AP0000, Schulgebäude, Klosterstraße 38+, mit einer Fläche von 21 m**
- **0070G2 P0000, Grundstück, gelegen am Ort genannt „an der Höhe“, mit einer Fläche von 4.159 m²**

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt den Ankauf der Immobilien der Bischöflichen Schule und des Technischen

Instituts, gelegen in Sankt Vith, Klosterstraße 38, 38+, katastriert unter Flur E Nummer
 - 0075S P0000, Grundstück, am Ort genannten „Am Petergespuetz“, mit einer Fläche von 4.914 m²;
 - 0075Y P0000, Schulgebäude, Klosterstraße 38+, mit einer Fläche von 8741 m²
 - 0075Z P0000, Schulgebäude, Klosterstraße 38+, mit einer Fläche von 1954 m²
 - 0078C2 P0000, Schulgebäude, Klosterstraße 38+, mit einer Fläche von 1433 m²
 - 0078P2 P0000, Schulgebäude, Klosterstraße 38, mit einer Fläche von 3084 m²
 - 0078R2 P0000, gemeinschaftlichen Teile und Grundstück eines Schulgebäudes, Klosterstraße 38, mit einer Fläche von 442 m² sowie der in diesem Schulgebäude, gelegene Turnsaal (katastriert unter 0078R2 P0001) und Raum, bezeichnet beim Kataster unter BU.2 (katastriert unter 0078R2 P0003) und die Mediothek, katastriert unter Flur E Nummer 0078R2 P0002
 - 0075R P0000 mit einer Fläche von 14.673 m²
 - 0078W P0000 mit einer Fläche von 483 m²
 - 0070F2P0000 mit einer Fläche von 10.147 m²
 - 0075/02BP0001 mit einer Fläche von 4.590 m²
 - 0078/04AP0000, Schulgebäude, Klosterstraße 38+, mit einer Fläche von 21 m²
 - 0070G2 P0000, Grundstück, gelegen am Ort genannt „an der Höhe“, mit einer Fläche von 4.159 m²
 zu einem Preis von einem symbolischen Euro zuzüglich Verwaltungskosten. Verkäufer sind zum einem das Bistum Lüttich und zum anderen die VoG Bischöfliche Schule – Ökonomat.

Die Regierung ersucht Herrn Antoine Rijckaert, Notar, eine entsprechende notarielle Urkunde (Kaufvertrag, Auflösung und Abschluss eines Erbpachtvertrags im öffentlichen Nutzen) vorzubereiten und zu beurkunden.

Die Regierung beschließt, Frau Lydia Klinkenberg, Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung als deren Stellvertreterin mit der Unterzeichnung der notariellen Urkunde zu bevollmächtigen.

Der Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, und Frau Lydia Klinkenberg, Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung, werden mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Das Freie Subventionierte Unterrichtswesen (FSU) steht vor enormen finanziellen Schwierigkeiten. Aus diesem Grund sah sich der Träger (VoG Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft) gezwungen, geplante Infrastrukturprojekte vorerst auszusetzen.

Das Infrastrukturdekret sieht vor, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Infrastrukturprojekte des FSU zu 80% finanziert und der Träger einen Eigenanteil von 20% übernimmt.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist bereit, die Schulbauten des FSU, sofern der entsprechende Eigentümer dies wünscht, inkl. Belastungen und Krediten zu übernehmen und somit die Schulinfrastrukturen des Gemeinschaftsunterrichtswesens (GUW) und des FSU gleich zu behandeln.

Die Kosten der notariellen Beurkundung wird die Deutschsprachige Gemeinschaft tragen.

Mit der Übernahme der Immobilien übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft ebenfalls die damit verbunden Kreditverbindlichkeiten und tilgt diese integral im Namen und für die Rechnung des Verkäufers VoG Bischöfliche Schule - Ökonomat einerseits und des Kreditnehmers VoG Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft andererseits am Tag der Beurkundung. Das Bistum hat keine laufenden Kredite für die in seinem Besitz befindlichen Immobilien.

Unmittelbar nach der Übernahme der Immobilien werden zunächst die einerseits vom Bistum und andererseits von der VoG Bischöfliche Schule - Ökonomat mit der VoG Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Erbpachtverträge für diese Immobilien in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst. Sofort danach wird die Deutschsprachige Gemeinschaft die Immobilien der VoG Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft für 99 Jahre in Erbpacht übertragen im Rahmen eines neuen Erbpachtvertrags. Die Kosten der erforderlichen notariellen Beurkundungen wird die Deutschsprachige Gemeinschaft ebenfalls tragen.

Zu diesem Zweck bevollmächtigt die Regierung Frau Lydia Klinkenberg, Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung als deren Stellvertreterin mit der Unterzeichnung der notariellen Urkunde.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Kaufpreis: 1 EUR

Kredittilgung Belfius

Kredit 1: 1.149.462,75 EUR

Kredit 5: 287.365,68 EUR

Kredit 6: 17.913,82 EUR

Kredit 7: 4.478,48 EUR

Kredittilgung KBC

224.869,49 EUR

97.717,70 EUR

+ Zinsen 69,30 EUR + 41,52 EUR (=110,82 EUR)

TOTAL Kredittilgung: 1.781.918,74 EUR

Beurkundungskosten: 6.866,85 EUR

Zu zahlender Gesamtbetrag laut Kostenaufstellung Notar: 1.788.786,59 EUR

Der Gesamtbetrag geht zu Lasten der Zuweisung 72.10 im Programm 07 des Organisationsbereichs 70.



Mitteilung vom 17.06.2024

Le SPF Justice dévoile son rapport annuel 2023 : Une approche humaine pour un impact réel

Le Service public fédéral Justice publie son rapport annuel 2023. Ce rapport offre un aperçu de quelques-uns des projets marquants de l'année écoulée au sein de notre département, comme le procès des attentats de Bruxelles et les ateliers sur l'agressivité en prison, pour n'en citer que deux. Le rapport annuel est disponible en version électronique sur www.justice.belgium.be.

Résultats de l'adjudication OLO du 17 juin 2024

L'Agence fédérale de la Dette communique qu'elle a accepté les offres à l'adjudication de ce jour pour un montant total de EUR 2.506 milliards. Ce montant est réparti sur les lignes de la façon suivante :

OLO 2.70% 22/10/2029 (OLO 102)
ISIN Code : BE0000362716 - 22/10/2029
Montant accepté (EUR milliards) : 1.155
Rend. moyen pondéré: 2.822%
Bid-to-cover ratio : 1.42

OLO 2.85% 22/10/2034 (OLO 100)
ISIN Code : BE0000360694 - 22/10/2034
Montant accepté (EUR milliards) : 1.351
Rend. moyen pondéré: 3.059%
Bid-to-cover ratio : 1.42

Pour plus de détails, voir les pages Refinitiv BELG/OLO ou Bloomberg BEDA - Capital Market - OLO Auctions - Results.

Mitteilung vom 14.06.2024

Adjudication OLO du 17 juin 2024 : montant à adjuger

L'Agence fédérale de la Dette communique que la fourchette du montant qui sera adjugé lors de la prochaine adjudication d'OLO le lundi 17 juin 2024, est de EUR 2/2.5 milliards

2 lignes d'OLO seront adjugées:

1. OLO 2.70% 22/10/2029 ISIN BE0000362716 (OLO 102)
2. OLO 2.85% 22/10/2034 ISIN BE0000360694 (OLO 100)

Mitteilung vom 13.06.2024

Mesures contre la pollution de l'eau par la bentazone

Les produits phytopharmaceutiques contenant la substance active bentazone ne sont autorisés en

Belgique que pour un usage agricole. Par le passé, des concentrations excessives de cette substance active ont été trouvées à plusieurs reprises dans les eaux souterraines en Flandre et en Wallonie. L'utilisation de la bentazone a donc déjà été interdite pour des cultures telles que les pommes de terre, les céréales et le maïs. D'après des recherches récentes, la situation ne semble pas s'être améliorée. Ainsi, les mesures prises précédemment ne sont apparemment pas suffisantes ou ne sont pas suffisamment respectées. L'année dernière, la fermeture de certains sites de production d'eau potable en Flandre a fait la une de la presse nationale.

Mitteilung vom 12.06.2024

Dettes de l'État fédéral à la fin mai 2024

À la fin mai 2024, la dette de l'État fédéral s'élevait à 533,114 milliards d'euros. La dette de l'État fédéral a ainsi diminué de 1,78 milliards d'euros depuis avril.

En termes nets (après déduction des placements et des titres en portefeuille), la dette de l'État fédéral a augmenté de 4,11 milliards d'euros, pour s'établir à 497,375 milliards d'euros.

Le solde net à financer s'est élevé à 4,100 milliards d'euros (au détriment du Trésor).

Pour de plus amples renseignements sur les émissions et les remboursements des dettes à court et long termes en mai 2024, veuillez consulter le site de l'Agence fédérale de la Dette (www.debtagency.be).

La durée moyenne de la dette de l'État fédéral a diminué de 0,03 année pour passer à 10,76 années, tandis que le taux d'intérêt moyen sur les instruments de la dette a augmenté de 0,01 %, pour s'établir à 1,94 %. Les risques de refinancement à 12 et 60 mois étaient respectivement de 13,63 % et 38,24 %.



Belgische Nationalbank

Belgische Ein- und Ausfuhren verbessern sich weiter

Der Außenhandel verzeichnete in den letzten Monaten ein leichtes negatives Wachstum, das vor allem von chemischen und Energieerzeugnissen, Fahrzeuge und Maschinen getragen wurde. [...weiter lesen](#)

Sinkende Zinssätze: Machen die Löhne einen Strich durch die Rechnung?

Anfang Juni senkte die EZB die Leitzinsen, da die Inflation stark zurückging. Sie überwacht weiterhin

das Lohnwachstum; die Löhne im Euroraum stiegen Anfang 2024 um 5 % gegenüber dem Vorjahr. Dies könnte einen Aufwärtsdruck auf die Inflation ausüben. Werden die nächsten Zinssenkungen bald folgen? Lesen Sie mehr dazu im Blog-Beitrag von Jana Jonckheere und H el ene Zimmer.

...[weiter lesen](#)

Europa und regionale Zusammenarbeit



Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR)

161. Plenartagung 19. und 20. Juni 2024, Brüssel

Mittwoch, 19. Juni 2024

ERGEBNISSE DER EUROPAWAHL 2024

Erklärungen der Fraktionen
Mittwoch, 19. Juni, 15.05–15.35 Uhr

DEBATTE ÜBER DIE GEMEINSAME AGRARPOLITIK

Ausführungen von Janusz Wojciechowski,
EU-Kommissar für Landwirtschaft

DEBATTE ÜBER EINE BESSERE UNTERSTÜTZUNG REGIONALER FORSCHUNGS- UND INNOVATIONSSYSTEME DURCH DIE EU – DAS BEISPIEL DER REGIONALEN INNOVATIONSTÄLER

Ausführungen von
Iliana Ivanova, EU-Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend
Elisa Ferreira, EU-Kommissarin für Kohäsion und Reformen

Donnerstag, 20. Juni 2024

DEBATTE ÜBER EINE NACHHALTIGE WASSERBEWIRTSCHAFTUNG FÜR DIE ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN STÄDTE UND REGIONEN

Ausführungen von
Taleb Abderrahmane El Mahjoub, Bürgermeister von Tevragh Zeina (Mauretanien)

VERLEIHUNG DER AUSZEICHNUNG „EUROPÄISCHE UNTERNEHMERREGION“ 2025

Ausführungen von
Jaroslava Pokorná Jermanová (CZ/Renew Europe), Vorsitzende der Fachkommission ECON des AdR
José González Vázquez (ES/EVP), Minister für Beschäftigung, Handel und Emigration der Xunta de Galicia
Zlatko Šorša, (HR/SPE) Vorsitzender der Versammlung der Gespanschaft Krapina-Zagorje County
Adam Struzik (PL/EVP), Marschall der Woiwodschaft Masowien



Interregionaler Parlamentarierrat IPR - Großregion

71. Plenarsitzung des Interregionalen Parlamentarierrates

Freitag, 21. Juni 2024, Montabaur (RLP)

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 8. Dezember 2023
3. Information über Zusammensetzung der Delegationen und Kommissionen
4. "Die Europäische Union nach den Wahlen" – Vortrag von Jean Asselborn
"L'Union européenne après les élections"
5. Bericht der Landesregierung über die Arbeit der rheinland-pfälzischen Gipfelpräsidentschaft
Staatssekretärin Heike Raab, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund, für Europa und Medien
6. Aussprache
7. Ankündigung zur Grenzüberschreitenden Fachtagung zum Erinnern und Gedenken in der Großregion am 10. Oktober 2024 in Trier
8. Eingegangene Stellungnahmen zu den verabschiedeten Empfehlungen vom 8. Dezember 2023
9. Berichte über die laufenden Arbeiten der Kommissionen und Beratung der Empfehlungsvorschläge
10. Diskussion zur Durchführung und Dokumentation von Kommissionssitzungen des IPR
11. Entsendung eines IPR-Mitglieds in den Rundfunkrat des Saarländischen Rundfunks
12. Bericht zur finanziellen Lage des IPR
13. Sitzungskalender 2024
14. Verschiedenes



BENELUX-PARLAMENT

14. und 15. Juni 2024 Plenarsitzung, Den Haag

Le Parlement Benelux s'est réuni le vendredi 14 juin 2024 à la Eerste Kamer à La Haye pour une session plénière.

Le thème central de cette session était « La sécurité dans les ports ».

Au début de la session, la politique nationale a été abordée par des représentants des trois pays.

La secrétaire d'État aux douanes, Aukje De Vries (NL), a souligné que la sécurité portuaire est une question cruciale dans la lutte contre la grande criminalité, la drogue et l'affaiblissement de l'État de

droit. Elle est très satisfaite de la coopération existante avec la Belgique et espère que les échanges et la coopération pourront se poursuivre et s'étendre. Elle souligne également que les propositions de l'UE visant à modifier le code des douanes actuellement à l'examen ne vont pas assez loin à ses yeux.

La ministre de la Mobilité et des Travaux publics (par message vidéo), Yuricko Backes (LUX), a attiré l'attention sur le fait que le renforcement de la sécurité dans les grands ports a un impact sur la sécurité des petits ports comme ceux du Luxembourg. Les criminels n'hésitent pas à déplacer leurs activités. Il est donc important d'inclure les ports intérieurs dans la réflexion.

M. Geert Vandervelden, représentant du Commissariat National Drogues (B), a confirmé le déplacement des activités criminelles vers les petits ports, car les criminels ne vont pas cesser leurs activités et sont toujours à la recherche de nouvelles solutions. Le personnel portuaire est particulièrement vulnérable et des efforts doivent être faits pour développer la « formation à la sensibilisation » du personnel.

Le reste de la séance plénière a porté sur la sécurité des infrastructures physiques et numériques.

Les capitaines du port de Rotterdam, René De Vries, et du port d'Anvers/Bruges, Niels Vanlaer, ont évoqué l'arsenal de mesures qu'ils peuvent prendre dans le port. Il semble y avoir une grande différence entre les possibilités en Belgique et aux Pays-Bas, et un plaidoyer a été fait pour une modernisation urgente de la loi néerlandaise sur la sécurité portuaire et une meilleure coordination entre les pays.

D'autres experts ont discuté de la place du big data et de l'intelligence artificielle, qui apportent à la fois des opportunités et des dangers en termes de sécurité. La vulnérabilité, la résilience et la sécurité du personnel ont également été abordées.

A la suite du débat thématique qui s'est tenu après la session plénière, trois propositions de recommandation ont également été adoptées :

- Recommandation sur la « politique cyclable »
 - Recommandation sur « l'agenda ferroviaire du Benelux »
 - Recommandation sur « le futur de l'agriculture »
-

Belgisches Staatsblatt



N. 128 vom 14. Juni 2024 (s. Anlage)

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
6. Mai 2024 - **Dekret zur Zustimmung zum Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits, geschehen zu Hanoi am 30. Juni 2019**, S. [75337](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
8. Mai 2024 - **Dekret zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. April 2024 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und dem Föderalstaat über die regierungsübergreifende Ausführung der Verordnung (EU) 2018/1724 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012**, S. [75338](#).

N. 129 vom 17. Juni 2024 (s. Anlage)

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
6. Mai 2024 - **Dekret zur Zustimmung zum Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits, geschehen zu Brüssel am 19. Oktober 2018**, S. [75599](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
8. Mai 2024 - **Dekret zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG/ (Gesetz über digitale Dienste)**, S. [75601](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
28. September 2023 - **Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Februar 2014 über den**

Sozialreferenten und die Betreuungsbedingungen des betreuten Haushalts, S. [75602](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
28. MARZ 2024 - **Erlass der Regierung zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018**, S. [75606](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
30 Mai 2024 - **Erlass der Regierung zur Bestellung der Mitglieder der Dienstleisterkonferenz Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bereich des selbstbestimmten Lebens**, S. [75645](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Personal, S. [75646](#).

Deutsche Übersetzungen

N. 129 vom 17. Juni 2024

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
26. Dezember 2022 - **Programmgesetz** - Deutsche Übersetzung von Auszügen, S. [75474](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie
12. Dezember 2021 - **Königlicher Erlass zur Harmonisierung verschiedener Königlicher Erlasse über die Vermittlung in der Finanz- und Versicherungsbranche** - Deutsche Übersetzung, S. [75478](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
19. Dezember 2022 - **Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EStGB 92 hinsichtlich des Berufssteuervorabzugs** - Inoffizielle Koordination in deutscher Sprache, S. [75489](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
7. Mai 2024 - **Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. April 1994 zur Festlegung der Abmessungen der Stimmzettel und der Farbe der Stimmzettel für die Direktwahl der Mitglieder der Sozialhilferäte** - Deutsche Übersetzung, S. [75490](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz
31. Juli 2023 - **Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer"** - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 - Deutsche Übersetzung, S. [75510](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen
12. Dezember 2022 - **Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. April 2019 über die Funktionsweise der zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge** - Deutsche Übersetzung, S. [75539](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen
19. Dezember 2022 - **Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1° ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Vergütungen für Vereinstätigkeiten** - Deutsche Übersetzung, S. [75541](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen
25. April 2023 - **Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2024** - Deutsche Übersetzung, S. [75543](#).

N. 130 vom 18. Juni 2024

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
27. November 2022 - **Gesetz zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. September 2006 zur Ausführung der Artikel 33, 33bis, 34 und 34bis des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors und des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen** - Deutsche Übersetzung von Auszügen, S. [75774](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
2. Mai 2024 - **Gleichzeitige Wahlen des Europäischen Parlaments, der Abgeordnetenkammer und der Regional- und Gemeinschaftsparlamente vom 9. Juni 2024** - Durch Artikel 107 des Wahlgesetzbuches, Artikel 16 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, Buch I Artikel 9 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, Artikel 7bis des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments und Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschriebene Mitteilung vom 2. Mai 2024 - Deutsche Übersetzung, S. [75961](#).

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2024/203042]

6. MAI 2024 — Dekret zur Zustimmung zum Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits, geschehen zu Hanoi am 30. Juni 2019(1)

Fußnote

(1 Sitzungsperiode 2023-2024
Nummerierte Dokumente: 368 (2023-2024) Nr. 1 Dekretentwurf
368 (2023-2024) Nr. 2 Vom Plenum des Parlaments verabschiedeter Text
Ausführlicher Bericht: 6. Mai 2024 - Nr. 73 Diskussion und Abstimmung

75338

BELGISCH STAATSBLAD — 14.06.2024 — MONITEUR BELGE

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2024/203039]

8. MAI 2024 — Dekret zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. April 2024 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und dem Föderalstaat über die regierungsübergreifende Ausführung der Verordnung (EU) 2018/1724 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (1)

Fußnote

(1) Sitzungsperiode 2023-2024
Nummerierte Dokumente: 369 (2023-2024) Nr. 1 Dekretentwurf
369 (2023-2024) Nr. 2 Vom Plenum des Parlaments verabschiedeter Text
Ausführlicher Bericht: 8. Mai 2024 - Nr. 74 Diskussion und Abstimmung

BELGISCH STAATSBLAD — 17.06.2024 — MONITEUR BELGE

75599

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2024/203038]

6. MAI 2024 — Dekret zur Zustimmung zum Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits, geschehen zu Brüssel am 19. Oktober 2018 (1)

Fußnote

(1) Sitzungsperiode 2023-2024
Nummerierte Dokumente: 336 (2023-2024) Nr. 1 Dekretentwurf
336 (2023-2024) Nr. 2 Vom Plenum des Parlaments verabschiedeter Text
Ausführlicher Bericht: 6. Mai 2024 - Nr. 73 Diskussion und Abstimmung

BELGISCH STAATSBLAD — 17.06.2024 — MONITEUR BELGE

75601

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2024/202944]

8. MAI 2024 — Dekret zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (1)

Fußnote

(1) Sitzungsperiode 2023-2024
Nummerierte Dokumente: 377 (2023-2024) Nr. 1 Dekretentwurf + Addendum
+ Erratum
377 (2023-2024) Nr. 2 Vom Plenum des Parlaments verabschiedeter Text
Ausführlicher Bericht: 8. Mai 2024 - Nr. 74 Diskussion und Abstimmung

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2024/202946]

28. SEPTEMBER 2023 — Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Februar 2014 über den Sozialreferenten und die Betreuungsbedingungen des betreuten Haushalts

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen, Artikel 131bis und 158quinquies, eingefügt durch das Dekret vom 9. Februar 2012 und abgeändert durch das Dekret der Wallonischen Region vom 1. Juni 2017 und das Dekret vom 12. Dezember 2019;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Februar 2014 über den Sozialreferenten und die Betreuungsbedingungen des betreuten Haushalts;

Aufgrund des Gutachtens des Beirats für Wohnungswesen und Energie vom 1. August 2023;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 12. September 2023;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 28. September 2023;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 § 1;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass die anerkannte Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes die finanziellen Mittel für den täglichen Geschäftsbetrieb benötigt; dass diese Mittel ohne eine kurzfristige Anpassung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Februar 2014 über den Sozialreferenten und die Betreuungsbedingungen des betreuten Haushalts nicht ausgezahlt werden können, sodass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses keinen Aufschub mehr duldet;

Auf Vorschlag des für das Wohnungswesen zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Artikel 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Februar 2014 über den Sozialreferenten und die Betreuungsbedingungen des betreuten Haushalts wird wie folgt abgeändert:

1. In der Nummer 1 wird die Wortfolge "Wallonische Gesetzbuch über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse" durch die Wortfolge "Gesetzbuch über nachhaltiges Wohnen" ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

"2° Minister: der für das Wohnungswesen zuständige Minister;"

Art. 2 - In Artikel 2 Absatz 2 desselben Erlasses wird die Wortfolge "von der Wallonischen Gesellschaft vorgeschlagen und" gestrichen.

Art. 3 - Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 wird die Wortfolge "Die Wallonische Gesellschaft" durch die Wortfolge "Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Eine Bewertung der gebildeten Partnerschaften wird nach zwei Jahren ab dem Inkrafttreten des Erlasses im Rahmen eines Betreuungsausschusses vorgenommen. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des Ministerpräsidenten;
2. einem Vertreter des für das Wohnungswesen zuständigen Ministers;
3. einem Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. einem Vertreter der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets."

Art. 4 - Artikel 4 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 5 - In Artikel 5 Absatz 2 wird die Wortfolge "von der Wallonischen Gesellschaft, einschließlich der Plattformen," durch die Wortfolge "vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" ersetzt.

Art. 6 - Artikel 6 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge "der Wallonischen Gesellschaft" durch die Wortfolge "dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Wortfolge "der Wallonischen Gesellschaft" durch die Wortfolge "dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft", die Wortfolge "von der Wallonischen Gesellschaft" durch die Wortfolge "vom Minister" und die Wortfolge "Die Wallonische Gesellschaft" durch die Wortfolge "Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" ersetzt.

3. In Absatz 3 wird die Wortfolge "die Wallonische Gesellschaft" durch die Wortfolge "das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" und die Wortfolge "dem Verwaltungsrat der "Société wallonne du logement" vorgelegt und" gestrichen.

Art. 7 - Artikel 7 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Die Gesellschaft bezieht jährlich einen Zuschuss zur Deckung der Entlohnungskosten der Referenten für die soziale Betreuungsarbeit, der je nach der Anzahl der von der Gesellschaft verwalteten Wohnungen bestimmt wird:

- 1° 0 bis 999 Wohnungen: 18.000 Euro für 0,5 Vollzeitäquivalentstellen;
 2° 1 000 bis 7 500 Wohnungen: 72.000 Euro für 2 Vollzeitäquivalentstellen;
 3° mehr als 7 500 Wohnungen: 108.000 Euro für 3 Vollzeitäquivalentstellen.“

2. In § 3 wird die Wortfolge "die Wallonische Gesellschaft" durch die Wortfolge "das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 8 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 9 - Artikel 9 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 10 - Artikel 10 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge "Wallonischen Region" durch die Wortfolge "Deutschsprachigen Gemeinschaft" ersetzt, die Wortfolge "von der Wallonischen Gesellschaft erstellten" gestrichen und das Wort "Diese" durch die Wortfolge "Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Wortfolge "die Wallonische Gesellschaft" durch die Wortfolge "das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" ersetzt.

Art. 11 - Der vorliegende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Eupen, den 28. September 2023

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
 Der Ministerpräsident,
 Minister für lokale Behörden und Finanzen
 O. PAASCH
 Der Vize-Ministerpräsident,
 Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen
 A. ANTONIADIS

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2024/203044]

28. MÄRZ 2024 — Erlass der Regierung zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
 Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 7, 10 und 43;
 Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 26. April 2018 zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;
 Aufgrund der Bevölkerungszahlen pro Gemeinde, wie sie zum 1. Januar 2024 festgestellt wurden;
 Auf Vorschlag des Ministers für lokale Behörden;
 Nach Beratung,
 Beschließt:

Artikel 1 - Die Einstufung der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und die Festlegung der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und Schöffen pro Gemeinde erfolgen gemäß den im Anhang aufgeführten Tabellen.

Art. 2 - Der Erlass der Regierung vom 26. April 2018 zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 wird aufgehoben.

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt anlässlich der erstmaligen vollständigen Erneuerung der Gemeinderäte der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in Kraft.

Art. 4 - Der für lokale Behörden zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 28. März 2024

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
 Der Ministerpräsident,
 Minister für lokale Behörden und Finanzen
 O. PAASCH

Anhang

Anhang zum Erlass der Regierung vom 28. März 2024 zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018*Einstufungsklassen, Anzahl Schöffen und Gemeinderatsmitglieder aufgrund der Bevölkerungszahl der Gemeinde*

Klasse	Gemeinden	Anzahl Schöffen	Anzahl Ratsmitglieder
1	weniger als 1.000 Einwohner	2	11
2	von 1.000 bis 2.999 Einwohner	3	11
3	von 3.000 bis 3.999 Einwohner	3	13
4	von 4.000 bis 4.999 Einwohner	3	15
5	von 5.000 bis 6.999 Einwohner	4	17
6	von 7.000 bis 8.999 Einwohner	4	19
7	von 9.000 bis 11.999 Einwohner	4 bis 9.999 Einwohner 5 ab 10.000 Einwohnern	21
8	von 12.000 bis 14.999 Einwohner	5	23
9	von 15.000 bis 19.999 Einwohner	5	25
10	von 20.000 bis 24.999 Einwohner	6	27
11	von 25.000 bis 29.999 Einwohner	6	29
12	von 30.000 bis 34.999 Einwohner	7	31
13	von 35.000 bis 39.999 Einwohner	7	33
14	von 40.000 Einwohnern und mehr	7	35

Einstufung der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gemäß Artikel 7 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018

Gemeinde	Bevölkerungszahl (1. Januar 2024)	Klasse	Anzahl Schöffen	Anzahl Ratsmitglieder
AMEL	5.612	5	4	17
BÜLLINGEN	5.538	5	4	17
BURG-REULAND	3.959	3	3	13
BÜTGENBACH	5.651	5	4	17
EUPEN	20.082	10	6	27
KELMIS	11.346	7	5	21
LONTZEN	6.052	5	4	17
RAEREN	11.119	7	5	21
ST. VITH	10.073	7	5	21

Gesehen, um dem Erlass der Regierung zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 beigelegt zu werden.

Eupen, den 28. März 2024

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2024/203020]

30 MAI 2024 — Erlass der Regierung zur Bestellung der Mitglieder der Dienstleisterkonferenz Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bereich des selbstbestimmten Lebens

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Dekrets vom 13. Dezember 2016 über Maßnahmen im Bereich des selbstbestimmten Lebens, Artikel 31 Absatz 1, abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 19. Oktober 2017 über die Dienstleisterkonferenzen im Bereich des selbstbestimmten Lebens, Artikel 3 § 2 Absatz 3, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 21. Dezember 2023;

Aufgrund der Vorschläge der in der Dienstleisterkonferenz Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bereich des selbstbestimmten Lebens vertretenen Organisationen und Vereinigungen;

Auf Vorschlag des für Soziales zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Folgende Personen werden als stimmberechtigte Mitglieder der Dienstleisterkonferenz Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bereich des selbstbestimmten Lebens bestellt:

1. als Vertreter der Alteo VoG Sozialhilfe für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung: Frau Claudia Cormann Kalf als effektives Mitglied und Frau Melanie Magney als Ersatzmitglied;

2. als Vertreter der Beschützenden Werkstätte Eupen und Umgebung VoG.: Herr Patrick Heinen als effektives Mitglied und Herr Timour Naway als Ersatzmitglied;

3. als Vertreter der TUA VIA VoG.:

a) als Vertreter des ComeBack: Frau Sabine Warginaire als effektives Mitglied und Herr Jürgen Strang als Ersatzmitglied;

b) als Vertreter des Königin-Fabiola-Haus: Frau Chantal Havenith als effektives Mitglied und Herr Jürgen Strang als Ersatzmitglied;

c) als Vertreter der Tagesstätte am Garnstock: Frau Marie-Christine Brüll als effektives Mitglied und Herr Jürgen Strang als Ersatzmitglied;

d) als Vertreter der Tagesstätte Raeren: Frau Elke Gensterblum als effektives Mitglied und Herr Jürgen Strang als Ersatzmitglied;

4. als Vertreter der Beschützenden Werkstätte-Die Zukunft - Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach, Sankt-Vith VoG.: Frau Alexa Colling als effektives Mitglied und Herr Ralph Hilgers als Ersatzmitglied;

5. als Vertreter der Begleitzentrum Griesdeck VoG.:

a) als Vertreter der Frühhilfe Ostbelgien: Frau Erica Margraff als effektives Mitglied und Frau Françoise Bock als Ersatzmitglied;

b) als Vertreter des Kurzaufenthalts: Frau Larissa Peters als effektives Mitglied und Frau Monique Lambertz als Ersatzmitglied;

c) als Vertreter der Tagesstätte Elsenborn: Frau Monique Lambertz als effektives Mitglied und Frau Larissa Peters als Ersatzmitglied;

6. als Vertreter der Hof Peters VoG.: Frau Annika Krings als effektives Mitglied und Frau Marie Lenges als Ersatzmitglied;

7. als Vertreter der Behindertenstätten Kelmis und Umgebung VoG.:

a) als Vertreter der König-Baudouin-Tagesstätte: Frau Petra Hennes als effektives Mitglied und Herr Harald Hamacher als Ersatzmitglied;

8. als Vertreter der Tagesstätte Meyerode VoG.: Frau Monika Veithen als effektives Mitglied und Herr Aurelio Ribeiro als Ersatzmitglied;

9. als Vertreter der Travail-Vie-Bonheur VoG.: Herr Harald Hamacher als effektives Mitglied und Frau Petra Hennes als Ersatzmitglied;

10. als Vertreter der Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung VoG.: Frau Jenny Krämer als effektives Mitglied und Frau Aline Scheuren als Ersatzmitglied.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Art. 3 - Der für Soziales zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt. Eupen, den 30. Mai 2024

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,

Minister für lokale Behörden und Finanzen

O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,

Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen

A. ANTONIADIS

Personal

Durch Erlass der Regierung vom 18. Oktober 2023 wird Herr Matthias Zimmermann zum 1. Januar 2024 als Geschäftsführender Direktor im Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung zur Probezeit zugelassen.

Quellenverzeichnis

PARLAMENTE

Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

pdg.be

Abgeordnetenkommission

www.lachambre.be

Senat

www.senate.be

Parlament Wallonie

www.parlement-wallonie.be

Vlaams Parlement

www.vlaamsparlement.be

Parlament Fédération Wallonie-Bruxelles

www.pfwb.be

Parlament Bruxellois (PRB)

Assemblée réunie de la Commission communautaire commune (ARCCC)

<http://www.parlement.brussels>

Parlament francophone Bruxellois

www.parlementfrancophone.brussels

Raad van de Vlaamse Gemeenschapscommissie

www.raadvgc.be

REGIERUNGEN

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

www.ostbelgienlive.be

Föderalregierung

news.belgium.be

Belgische Nationalbank

www.nbb.be

Vlaamse Regering

beslissingenvlaamseregering.vlaanderen.be

Gouvernement de Wallonie

www.wallonie.be

Gouvernement de la Fédération Wallonie-Bruxelles

gouvernement.cfwb.be

EUROPA UND REGIONALPOLITIK

Europa

www.europarl.europa.eu/relnatparl/en/home/news/secure.ipex.eu/IPEXL-WEB
commission.europa.eu/index_de

Europäischer Ausschuss der Regionen

cor.europa.eu/de

Europarat - Kongress der Regionen und Gemeinden Europas

www.coe.int/en/web/congress/home

Großregion

www.grossregion.net
cpi-ipr.eu

EVTZ Euregio Maas-Rhein

euregio-mr.info/de

Benelux-Parlament

www.beneluxparl.eu/fr

CALRE

www.calrenet.eu

BELGISCHES STAATSBLETT

www.ejustice.just.fgov.be